

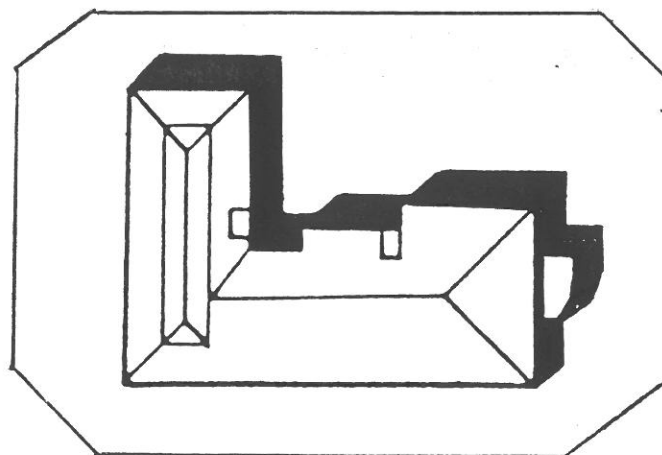
# STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

## LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 33 L 2 - 94/ 4

### BERICHT

betreffend die technische und kostenmäßige  
Prüfung der Bauabwicklung der Pulmologischen  
Abteilung im Landeskrankenhaus Eisenerz



# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. PRÜFUNGSaufTRAG</b> .....	1
<b>2. ALLGEMEINES</b> .....	3
<b>3. ERRICHTUNG EINER LUNGENABTEILUNG IN DER OBERSTEIERMARK MIT STANDORT LKH LEOBEN/ LKH EISENERZ</b> .....	10
3.1 Strukturkonzept .....	10
3.2 Sanitätsbehördliche Verfahren .....	11
3.3 Auslastung .....	14
<b>4. BAUABWICKLUNG</b> .....	22
4.1. Baumeisterarbeiten .....	22
4.2. Zimmermeisterarbeiten .....	60
4.3. Bauspenglerarbeiten .....	65
4.4. Fliesenlegerarbeiten .....	73
4.5. Bodenlegerarbeiten .....	82
4.6. Leichtmetallarbeiten .....	90
4.7. Haustechnik - Telefonnebenstellenanlage .....	99
<b>5. EINHALTUNG DER TERMINE UND KOSTEN</b> .....	121
<b>6. ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	137

## BEILAGENVERZEICHNIS

Positionsänderungen zur Ausschreibung Baumeisterarbeiten .....	1
Einladung zur Angebotsabgabe und Angebots- bestimmungen für die Baumeisterarbeiten .....	2
Niederschrift über die Eröffnung der Angebote der Baumeisterarbeiten, Begleitschreiben und geprüfte Anbotssummen der sechs Bieter .....	3
AV mit Bemerkungen für die Vergabe vom 23.3.1989 .....	4
Preisspiegel der ersten drei Bieter .....	5
Antrag an den Vorstand um Zustimmung zum Nachverhandeln .....	6
Handschriftliches Konzept mit Ermittlung der Auftragssummen .....	7
Aufstellung der Nachverhandlungstermine für die Baumeisterarbeiten .....	8
Protokolle der Nachverhandlung .....	9
FAX der Fa. Hitthaller zur Nachverhandlung .....	10
Ermittlung der Anbotpreise ohne Fenstersanierung der ersten drei Bieter .....	11
Antrag an den Vorstand: Baumeisterarbeiten-Vergabe .....	12
AV betreff Baumeisterarbeiten mit Datum 9. 6. 1989 .....	13
Anbot der Fa. Zeiler zur Position 06.08.09 .....	14
Auftragsscheiben an die Fa. Hitthaller vom 13.6.1989 .....	15

Angebotsschreiben der Fa. Hitthaller vom 21.3.1989 .....	16
Konzept eines Auftragschreibens an die Fa. Hitthaller vom 23.7.1990 .....	17
Massenaufstellungen zur Schlußrechnung Baumeisterarbeiten, 1. Bauabschnitt .....	18
Zusammenstellung und Beiblatt zur Schlußrechnung Baumeisterarbeiten, 1. Bauabschnitt vom 13.11.1990 .....	19
Regiestundenaufstellung der Zimmermeisterarbeiten .....	20
Auftragsschreiben Spenglerarbeiten vom 24. 8. 1989 .....	21
Schlußrechnung Spenglerarbeiten vom 26. 4. 1990 .....	22
Auftragsschreiben Spenglerarbeiten vom 12.9.1990 .....	23
Auftragsschreiben Fliesenlegerarbeiten vom 6.12.1989 .....	24
2. Teilrechnung vom 15.1.1991 und Schlußrechnung Fliesenlegerarbeiten vom 2.4.1991 .....	25
Aufmaßaufstellung Fliesenlegerarbeiten .....	26
Teilschlußrechnung Bodenlegerarbeiten vom 15.5.1990 .....	27
Massenaufstellung Bodenlegerarbeiten 1. Bauabschnitt .....	28
Schlußrechnung Bodenlegerarbeiten vom 24.8.1990 .....	29
Schlußrechnung Bodenlegerarbeiten vom 1.2.1991 .....	30
Massenaufstellung Bodenlegerarbeiten 2. Bauabschnitt .....	31
Auftragsschreiben Leichtmetallarbeiten vom 21.8.1989 .....	32
Schlußrechnung Leichtmetallarbeiten vom 4.3.1991 .....	33
Massenaufstellung und Preisermittlung der Leichtmetallarbeiten .....	34

KAGES-AV (LKH Leoben) vom 27.2.1995 über Mängelbehebung und Gutschrift der Fa. Alcatel .....	35
Grobkostenschätzung vom 27.12. 1988 Abrechnungsblätter und Schlußrechnungsauszüge .....	36
Schlußrechnung von Dr. Küttner .....	37
Vorstandsantrag vom 17.5.1989, Strukturprogramm .....	38
Kostenkontrollrechnung vom 21.4.1989 .....	39
KAGES-AV vom 19.7.1990 .....	40
KAGES-AV vom 12.2.1990 .....	41
Schreiben der Fa. Hitthaller vom 2.3.1990 .....	42
Kostenkontrollrechnung - Zusammenstellung mit Projektabschluß vom 31.8.1993 .....	43
Grobkostenschätzung, 3. Bauphase vom 16.2.1990 .....	44
Kostenkontrollrechnung Zusammenstellung vom 26.4. 1991 .....	45
KAGES-AV vom 8.9.1989 .....	46
KAGES-Baubericht 7.11.1989 .....	47

## **1. PRÜFUNGS-AUFTRAG**

Der Landesrechnungshof hat eine technische und kostenmäßige Prüfung der Bauabwicklung der Pulmologischen Abteilung im Landeskrankenhaus Eisenerz durchgeführt. Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 3 des Landesrechnungshofes (Bauwesen), und zwar OBR Dipl.-Ing. Dr. Michael Kollmann unter Mitarbeit von AR Ing. Reinhard Just und unter dem verantwortlichen Gruppenleiter WHR Dipl.-Ing. Peter Pfeiler für den bautechnischen Bereich, und der Leiter der Gruppe 4 (Krankenanstalten) Hofrat Dr. Karl Bekerle für den Bereich Strukturkonzept, sanitätsbehördliche Verfahren und Auslastung, beauftragt.

Die gegenständliche Überprüfung erstreckte sich auf den Umfang des Bauvorhabens, Erhebungen hinsichtlich des Bauzustandes, die Einsichtnahme in die Gebarung und die Einschau in den Bau- und Projektierungsakt sowie in die sonstigen mit der Baudurchführung zusammenhängenden schriftlichen und planlichen Aufzeichnungen.

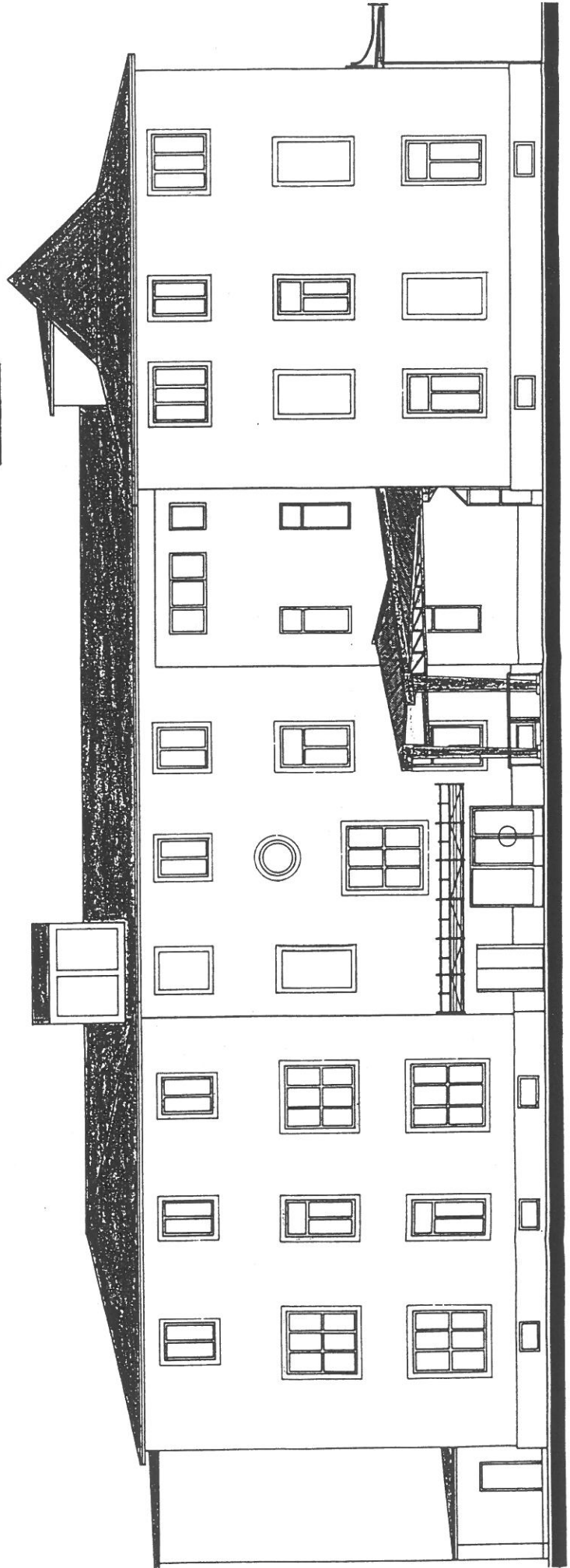
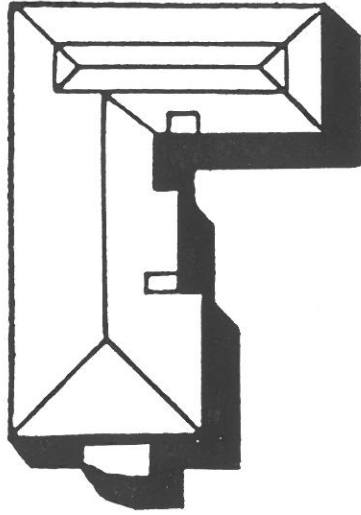
Dabei wurde in die Akten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und in die Aufzeichnungen und Unterlagen des Ziviltechnikerbüros Arch. Dipl.-Ing. Engin Cakman, das mit den gesamten Planungsarbeiten, der technischen und geschäftlichen Oberleitung sowie der örtlichen Bauaufsicht beauftragt worden war, Einsicht genommen.

Die gesamten Unterlagen wurden dem Landesrechnungshof von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. übergeben, wobei fehlende Stücke bei der Abrechnung einzelner Gewerke erst auf gesonderte Anforderung des Landesrechnungshofes vorgelegt wurden. Die Überprüfung des Landesrechnungshofes erstreckte sich dabei nicht nur auf die Durchsicht des Bauaktes, sondern es wurden auch Überprüfungen vor Ort mit der Kontrolle von Aufmaßen durchgeführt.

Projekt

**LKH EISENERZ**

**PULMOLOGISCHE STATION**



NORD - WEST

## 2. ALLGEMEINES

**Im Jahre 1987 wurde ein Strukturkonzept** für die Versorgung bei Erkrankungen der Atmungsorgane in den Steiermärkischen Landeskrankenanstalten **erarbeitet**. Das dem Aufsichtsrat der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. bei seiner Sitzung am 14. Dezember 1987 vorgelegte Konzept hatte die **Errichtung einer Lungenabteilung in der Obersteiermark mit Standort LKH Leoben/LKH Eisenerz zum Inhalt**.

Dazu wurde eine Studie betreffend den Umbau und die Sanierung des bestehenden Landeskrankenhauses Eisenerz erarbeitet, wobei drei verschiedene Varianten vorgeschlagen wurden, von denen als teuerste Lösung die Variante 1 mit 19,3 Mio.S angegeben wurde.

Als Vorgabe für die Studie LKH Eisenerz war eine äußerst sparsame Haussanierung bzw. Strukturierung zu einer funktionierenden Abteilung für Pulmologie gefordert.

**Am 31. Oktober 1988** wurde von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. das **Endausbaukonzept** vorgegeben und festgestellt, daß das LKH Eisenerz als Teil der administrativ gemeinsam mit dem LKH Leoben geführten Lungenabteilung - Obersteiermark geführt werden soll. Die **Kostenschätzung** wurde hierin aufgrund der vorliegenden Studie mit einem Genauigkeitsgrad von **+/- 20 %** mit Stichtag November 1987 **mit 19,3 Mio.S** angegeben.

Im Jänner 1989 wurde das Architekturbüro Dipl.-Ing. E. Cakman als Generalplaner beauftragt, die Planungen und Ausschreibungen durchzuführen. Nach Aussage der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. konnten durch eine sehr intensive und daher kurze Planungszeit die Bauverfahren bereits im März und April 1989 abgewickelt werden.



Bei der Vorstandssitzung am 17. Mai 1989 wurde von der technischen Direktion das Strukturkonzept für das LKH Eisenerz mit folgenden wesentlichen Inhalten vorgestellt:

- Führung des LKH Eisenerz im Anstaltsverbund mit dem LKH Leoben.
- Errichtung einer Pulmologischen Abteilung mit einer Ambulanz und Akutstation im LKH Leoben und einer weiteren Station im LKH Eisenerz.
- Errichtung einer Internen Station im Verbund der Pulmologischen Abteilung im LKH Eisenerz.
- Führung von Ambulanzen für Chirurgie, Gynäkologie-Geburtshilfe, Kinderheilkunde und Innere Medizin am LKH Eisenerz.

Dazu wurden folgende Kosten bekanntgegeben:

- Umsetzung des Strukturprogrammes **zuzüglich eines zweiten Aufzuges und einer überdeckten Rettungszufahrt** von rd. 23,1 Mio.S.
- Nachziehen von **Instandsetzungsmaßnahmen** (Fenster- und Zimmersanierung) von rd. 2 Mio.S.

Die **Gesamtkosten** des gegenständlichen Projektes inklusive der für die **Medizintechnik** veranschlagten Kosten in der Höhe von 9 Mio.S, wurden mit Preisbasis vom 1. Mai 1989 mit einer Gesamtsumme von **rd. 34,1 Mio.S** bekanntgegeben.

Da der Betrieb des LKH Eisenerz aufrecht erhalten werden mußte, wurden die **Bauarbeiten in drei Abschnitten** durchgeführt. Die **erste Bauphase** wurde am 1. Juli 1989 begonnen und umfaßte die Stationsbereiche im Erdgeschoß sowie Dienstzimmer und den Verwaltungsbereich im 2. Obergeschoß. Außerdem wurde im 1. Abschnitt ein neuer Lift und eine Lüftungszentrale im Dachgeschoß eingebaut. Diese erste Phase wurde im Mai 1990 fertiggestellt und anschließend vom Haus in Betrieb genommen.

Nach der Übersiedlungsphase wurde im Juni 1990 der **2. Abschnitt** in Angriff genommen, der im wesentlichen die Ambulanzen im Erdgeschoß, Krankenzimmer im 1. Obergeschoß und den Laborbereich enthielt. Dieser Teil konnte Anfang Februar 1991 dem Haus übergeben werden. Damit wurde das **Krankenhaus** in der Zeit **von Juli 1989 bis Februar 1991 bei laufendem Betrieb in 19 Monaten komplett renoviert.**

Diese beiden ersten Abschnitte (von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit der Projektzahl 1527 versehen) bilden den Gegenstand dieser Überprüfung durch den Landesrechnungshof.

Im **3. Abschnitt** wurden anschließend die Außenanlagen neu gestaltet und die Fassade des Hauses renoviert. Diese unter der Projektnummer 2967 durchgeführten Arbeiten waren **nicht Gegenstand dieser Überprüfung.**

Im Zuge weiterer Adaptierungsarbeiten wurden 1994/95 die Räumlichkeiten der Küche im Kellergeschoß grundlegend umgestaltet.

Nach Fertigstellung der ersten zwei Bauphasen verfügte das Haus über **66 Betten** (inklusive zwei Absonderungsbetten), aufgeteilt auf zwei Stationen.

Die **Stationen** wurden mit den notwendigen Nebenräumen ausgestattet, mit einem Pflegezentrum versehen, mit Untersuchungsräumen, den notwendigen WC-Anlagen und einem Aufenthaltsraum, dem gültigen Standard angepaßt.

Die **Krankenzimmer** sind in der allgemeinen Klasse mit einem durch einen Vorhang geschützten Waschplatz, mit Patientenschränken, mit den erforderlichen Gasanschlüssen zwischen den Betten, mit Telefon im Zimmer und Lichtrufanlage je Bett, ausgestattet.

Die **Sonderklassezimmer** sind zusätzlich noch mit Fernseher und einem kleinen Kühlschrank ausgerüstet und ist je Bett ein eigener Gas- und Telefonanschluß vorhanden. Außerdem besitzt jedes Sonderklassezimmer eine eigene Sanitärzelle mit Dusche, Waschbecken und WC.

Der **Ambulanzbereich** umfaßt ein Wartezimmer, eine Anmeldung und Leitstelle, einen großen Ambulanzraum für Innere Medizin, Gynäkologie und Pädiatrie sowie einen eigenen Notfallaufnahmebereich für die Erstversorgung der Patienten. Zu diesem Raumverband im Erdgeschoß gehört eine Röntgenanlage mit allen Nebenräumen und dem Laborbereich dazu.

Das LKH Eisenerz wurde im Bereich **Haustechnik komplett saniert**. Es wurden alle Elektroleitungen und Verteiler erneuert, die gesamte Rohrleitung für Heizung, Kalt- und Warmwasser neu verlegt und die gesamte medizinische Gasversorgung auf den Stand der Technik gebracht. Die Schwachstromversorgung wurde erneuert bzw. neu eingebaut. Die neue Lüftungszentrale im Dachgeschoß versorgt alle innenliegenden Räume mit der notwendigen Be- und Entlüftung.

Im Bereich der Bautechnik wurden **alle Oberflächen erneuert, die Fenster ausgetauscht**, Wände abgetragen bzw. neu aufgestellt, **neue Türen eingebaut** und sonstige Sanierungsarbeiten durchgeführt.

Die **gesamten Kosten des Umbaus inklusive Außenanlagen und Medizintechnik** für einen umbauten Raum von rd. 11.500 m<sup>3</sup> wurden bis zum Jahre 1993 von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit rd. **42,05 Mio.S** (ohne USt.) abgerechnet.

Während der Überprüfung durch den Landesrechnungshof waren Umbauarbeiten für die Küche im Kellergeschoß im Gange. Der Landesrech-

nungshof mußte feststellen, daß **während der Ausführungsphase** im Innenraum **Umplanungen** von gerade fertiggestellten Stützen vorgenommen wurden. Es mußten große **Teile der Kelleraußenwände komplett erneuert** werden. Die Unterstützung der Ziegelmauern im Bereich der entfernten Kellerwände war mangelhaft. Nach Diskussionen mit der Planungsabteilung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., dem örtlichen Bauleiter sowie dem beauftragten Ziviltechniker für Statik, konnte eine Lösung gefunden werden, die keine Änderung bei den bereits eingebauten Trägern erforderte.

Dadurch konnte verhindert werden, daß gerade erst eingebaute Unterzugsträger (bei denen es überdies während der Einbauarbeiten zu Setzungsrissen im darüberliegenden Röntgenbereich gekommen war) erneut wieder herausgerissen wurden. Dabei wären - in diesem sensiblen Bereich - weitere Setzungsrisse im Erdgeschoß zu erwarten gewesen.

Bei Umbauten von Objekten mit alter Bausubstanz im Krankenhausbereich waren meistens die Fundamente für die erhöhten Anforderungen nicht ausreichend und auch das aufgehende Mauerwerk wies sehr oft Feuchtigkeitsschäden auf, ohne daß dies rechtzeitig vor Beginn der Umbauarbeiten berücksichtigt wurde.

Im Zuge der gegenständlichen Überprüfung wurde festgestellt, daß bereits in der Zeit zwischen 27. Juli und 10. August 1989 (Bau-Tagesberichte Nr. 31 - 41) Aushub-, Schalungs- und Betonierungsarbeiten im Keller für Fundamentunterfangungen durchgeführt wurden. Somit war der Zustand der Fundamente zumindest teilweise bekannt und hätte bei einer koordinierten Planungstätigkeit für die nachfolgenden Küchenumbauarbeiten berücksichtigt werden müssen.

Der **Landesrechnungshof** muß daher kritisch feststellen, daß im Zuge von Sanierungsarbeiten bzw. Umbauarbeiten in den Kellergeschossen von **Gebäuden mit alter Bausubstanz** von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. erst im Zuge der Baudurchführung **zur Kenntnis genommen wird, daß die bestehenden Fundamente und Kellerwände** den Erfordernissen hinsichtlich Statik sowie Durchfeuchtung **nicht entsprechen.**

Der Landesrechnungshof kann daher der Planungsabteilung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. nur dringend empfehlen, schon in der Planungsphase entsprechende Schürfungen an den Außenwänden des Mauerwerkes bzw. entsprechende Sichtungen der Innenwände des Kellermauerwerkes vorzunehmen. Damit können für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen alle Arbeiten an den Fundamenten bzw. an den Kellerwänden eingeplant und massenmäßig annähernd richtig erfaßt, sowie eventuell erforderliche Mauertrockenlegungsverfahren rechtzeitig mitberücksichtigt werden.

Wie der Landesrechnungshof bei einer Überprüfung des Landeskrankenhauses Eisenerz am 11. Oktober 1995 feststellen konnte, sind die Bauarbeiten für die Küche im Keller mit ihrem ersten Abschnitt abgeschlossen und Teile der Küche übersiedelt und in Funktion. Der **2. Abschnitt der Küchenumbauarbeiten** ist in der Ausführungsphase. Der Schnittpunkt dieser beiden Abschnitte liegt im Eckbereich des Gebäudes unter den Räumen der Röntgenabteilung. Im Zuge dieser Bauarbeiten haben sich die **Risse im darüber liegenden Röntgenbereich verstärkt.** Starke Risse sind im Vorraum, im Warteraum und im Röntgenraum aufgetreten. Es sind Schrägrisse im Eckbereich der Wände sowie Längsrisse und Querrisse in mehreren Wandteilen sowie in den Bereichen der Türstöcke feststellbar. Die Dunkelkammer ist zurzeit im Bereich des Türstockes durch einen abgesenkten Boden nicht mehr lichtdicht. Der an die Dunkelkammer an-

schließende Versorgungsraum (E 28) zeigt einen durch die gesamte Wandfläche von oben schräg nach unten laufenden Riß in der Stärke bis zu 2 mm.

Der **Landesrechnungshof** sieht daher seine ursprünglich gemachten Feststellungen und **Befürchtungen bestätigt**. Bei Erkennen der ersten Risse wäre ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit für eine solide Unterstützung bei den Umbauarbeiten notwendig gewesen, um derartig starke Rißbildungen zu verhindern. Erst einen Tag vor dem Besuch des Landesrechnungshofes wurden die Risse aufgenommen und dokumentiert sowie im Beisein des Statikers Sanierungsmaßnahmen besprochen. Von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wurde die Firma Granit aufgefordert, im Rahmen ihrer Haftung die Sanierungsarbeiten durchzuführen. Eine diesbezügliche Zustimmung der Baufirma liegt seit Februar 1995 vor.

Die rechtzeitige **Abklärung der Haftungsfrage** seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. kann **positiv** hervorgehoben werden.

Zum Zustand der Außenfassade mußte der Landesrechnungshof feststellen, daß die hellblau gefärbelte Fassade im Bereich des Haupteinganges zahlreiche quer verlaufende Verputzrisse aufweist. Auch die rechteckigen Fensterleibungen und die Umrandung beim runden Fenster weisen etliche diagonal verlaufende Risse und Querrisse auf. Die hellblaue Färbelung ist im Bereich des oberen Geschosses an der Fassade des Haupteinganges wie auch an der Stirnseite des entsprechenden Flügelteiles großflächig abgeplatzt.

Der Landesrechnungshof muß dazu **kritisch** feststellen, daß für diese Mängel **keine Sanierungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung** durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. eingefordert wurden, obwohl die Mängel schon frühzeitig erkennbar waren.

### 3. EINRICHTUNG EINER LUNGENABTEILUNG IN DER OBERSTEIERMARK MIT STANDORT LKH LEOBEN / LKH EISENERZ

#### 3.1 Strukturkonzept

Der Vorstand der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat dem Aufsichtsrat am 13. Juli 1987 ein Strukturkonzept der Versorgung bei Erkrankung der Atmungsorgane vorgelegt.

Als Strukturvorschlag wurde folgendes unterbreitet:

Lungenabteilung LKH Graz	90 Betten
Landeslungenkrankenhaus Enzenbach	160 Betten
Standort Obersteiermark	<u>70 Betten</u>
<b>gesamt</b>	<b>320 Betten</b>

Unter Vorsitz von Präsident Dr. Neumann, Generalsekretär der Österreichischen Gesellschaft für Lungenerkrankungen, haben die steirischen Lungenfachärzte einvernehmlich festgestellt, daß es grundsätzlich richtig ist, eines der beiden Primariate (Hörgas oder Enzenbach) in den Bereich der Mur-Mürzfurche zu verlegen.

Nach eingehender Diskussion der Standortfrage wurde unter Berücksichtigung medizinischer, versorgungspolitischer und wirtschaftlicher Aspekte der Konzeption eines Standortes Leoben/Eisenerz auch im Rahmen eines Projektteams (o.Univ.-Prof. Dr. G. Krejs, Univ.-Prof. Dr. M. Zach, Univ.-Prof. Dr. K. Hannoncourt, Univ.-Prof. Dr. J. Borkenstein, Univ.-Doz. Dr. G. Forche, OA Dr. O. Weirer, OA Dr. R. Pichler, OA Dr. G. Hasenhüttl, OA Dr. T. Kaiba, Univ.-Prof. Dr. G. Friehs) einvernehmlich der Vorzug gegeben.

Weiters wurde auch der Landessanitätsrat für Steiermark und die Versammlung der Krankenanstaltenkonferenz mit dieser medizinischen Versorgungsfrage befaßt.

Beide Gremien haben in ihren Sitzungen vom 21. März 1988 und 24. März 1988 den Standort Leoben/Eisenerz einstimmig empfohlen.

### 3.2. Sanitätsbehördliche Verfahren

Mit Schreiben vom 30. Jänner 1989 hat die Geschäftsführung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. **gem. § 6 KALG 1957** bei der Rechtsabteilung 12 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung folgende Anträge eingebracht:

- Organisatorische Angliederung des Landeskrankenhauses Eisenerz an das Landeskrankenhaus Leoben.
- Errichtung einer Lungenabteilung, aufgeteilt auf die Standorte Eisenerz und Leoben.

**Standort Eisenerz:** 72 Planbetten

Sitz des ärztlichen Leiters der  
Fachabteilung

**Standort Leoben:** 18 Planbetten

Hauptambulanz

- Errichtung einer Chirurgischen Dauerambulanz am Standort Eisenerz im Verbund mit dem Landeskrankenhaus Leoben.



- Einrichtung fachärztlicher Ambulanzen für Innere Medizin, Geburtshilfe und Gynäkologie sowie Pädiatrie einmal wöchentlich als Ambulanzexpositur der Abteilungen des Landeskrankenhauses Leoben.

Hiezu wird bemerkt, daß der Antrag der Anstaltsleitung des Landeskrankenhauses Leoben gegenüber dem ursprünglichen Strukturkonzept von **70 Betten** für den obersteirischen Raum mit nunmehr **90 Betten** (72 Eisenerz und 18 Leoben) doch wesentlich darüber liegt. Diese Abteilungsgröße wurde mit der Bildung eines stationären Versorgungsschwerpunktes für Krankheiten im höheren Lebensalter - Alterslunge im Rahmen der Multimorbidität - begründet. 32 der 72 Betten in Eisenerz wurden für diesen Aufgabenbereich (geriatrische Station) vorgesehen.

Im Rahmen des sanitätsbehördlichen Genehmigungsverfahrens wurde mit Schreiben der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom **6. September 1989** der ursprüngliche Antrag dahingehend eingeschränkt, daß

- die geplante Lungenabteilung hinsichtlich der Planbetten nicht auf zwei Standplätze verteilt geführt, sondern auf den Standort Eisenerz mit **72 Planbetten** beschränkt werden soll und
- auf die beantragte geriatrische Station, deren Führung im Rahmen der pulmologischen Bettenkapazität am Standort Eisenerz vorgesehen war, verzichtet wird.

Mit Bescheid vom **15. September 1989**, GZ.: 12-86 Le 8/16-1989, der Rechtsabteilung 12 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, wurde gemäß den Bestimmungen der §§ 6 Abs. 3 und 34, in Verbindung

mit den §§ 3 und 4 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 78/1957, i.d.F. LGBl.Nr. 38/1989, für die Erweiterung des Indikationsbereiches des Landeskrankenhauses Leoben um

- a) eine **Pulmologische Abteilung** mit **72** Planbetten am Standort Eisenerz und ein angeschlossenes Anstaltsambulatorium am Standort Leoben,
- b) **Anstaltsambulatorien** für Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie/ Geburtshilfe und Pädiatrie am Standort Eisenerz,

die sanitätsbehördliche Errichtungsbewilligung erteilt.

Im Hinblick darauf, daß in einigen Räumen im Landeskrankenhaus Eisenerz eine Fläche von 7,5 m<sup>2</sup> je Bett (von der WHO empfohlene Richtlinie) nicht erreicht würde, wurde der Planbettenstand um **6 Betten** reduziert. Es stehen somit im Landeskrankenhaus Eisenerz **66** Betten zur Verfügung.

Wie bereits ausgeführt, wurde von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. im seinerzeitigen Ermittlungsverfahren zur Errichtung einer Pulmologischen Abteilung, verteilt auf die Standorte Eisenerz und Leoben, der Antrag dahingehend eingeschränkt, daß diese nur auf dem Standort Eisenerz mit 72 Planbetten sanitätsbehördlich genehmigt werden soll.

In der am 23. November 1989 stattgefundenen Verhandlung betreffend Betriebsbewilligung wurde von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. der seinerzeitige Antrag für die Errichtung einer Pulmologischen Station im Ausmaß von 18 Planbetten am Standort Leoben neuerlich gestellt und um sanitätsbehördliche Errichtungsbewilligung ersucht.

Mit Bescheid vom 22. Dezember 1989, GZ.: 12-86 Le 8/21-1989, wurde von der Steiermärkischen Landesregierung für die Erweiterung des Indikationsbereiches des Landeskrankenhauses Leoben um eine Pulmologische Station mit 18 Planbetten am Standort Leoben die sanitätsbehördliche Errichtungsbewilligung erteilt.

Unter Zugrundelegung der sanitätsbehördlichen Bewilligungen ergibt sich folgende Bettenaufteilung bzw. sind folgende Ambulatorien eingerichtet:

#### **Landeskrankenhaus Eisenerz**

- a) Pulmologische Abteilung mit 66 Planbetten  
Sitz des ärztlichen Leiters der Fachabteilung
- b) Anstaltsambulatoren für Chirurgie, Innere Medizin, Gynäkologie/Geburtshilfe und Pädiatrie

#### **Landeskrankenhaus Leoben**

- a) Pulmologische Station mit 18 Planbetten
- b) Pulmologische Hauptambulanz

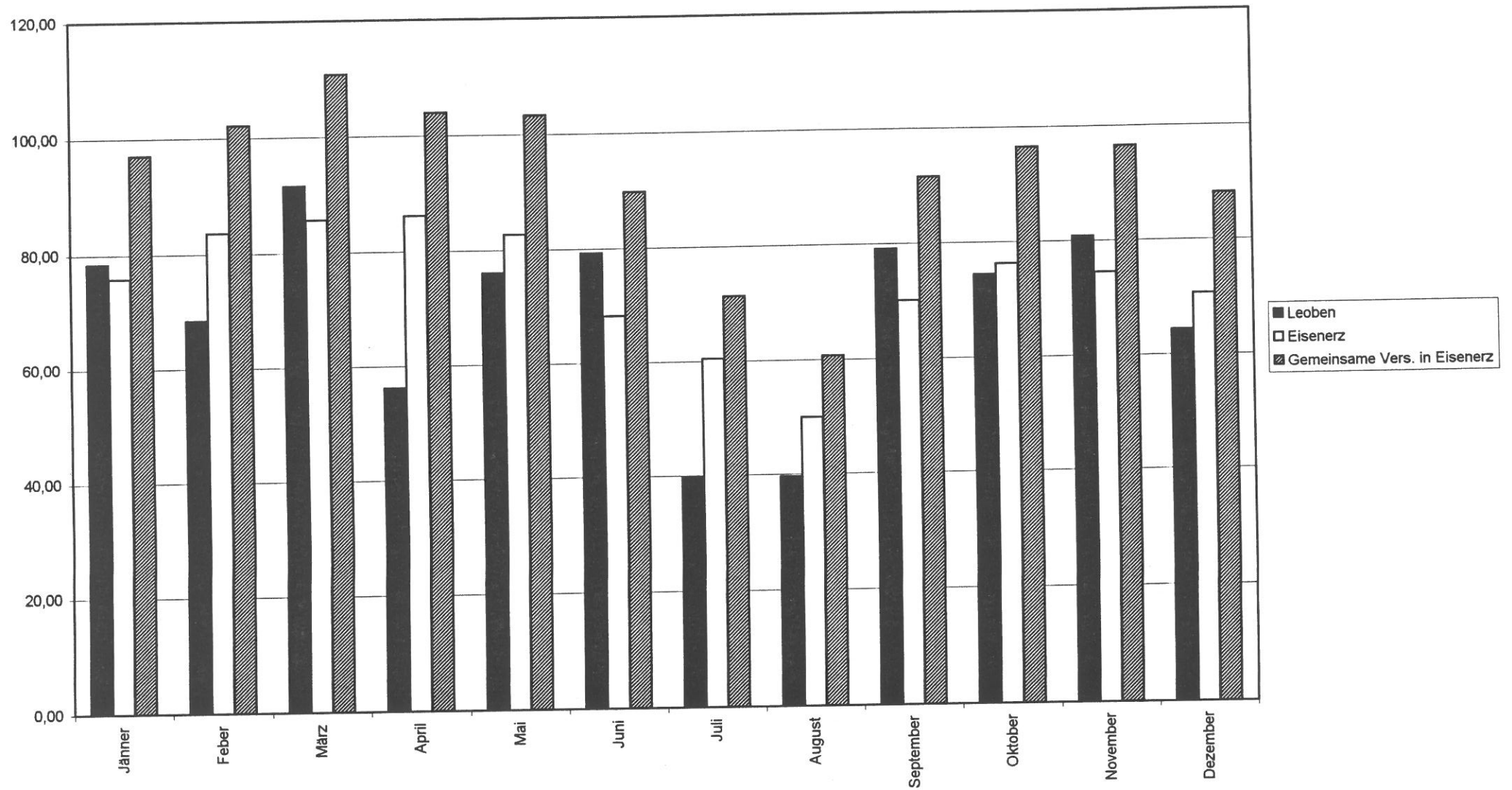
### **3.3 Auslastung**

Die Auslastung der Pulmologischen Abteilung des Landeskrankenhauses Leoben/Eisenerz mit den Standorten

LKH Eisenerz	66 Planbetten
LKH Leoben	18 Planbetten

stellt sich für 1993 und 1994 unter Zugrundelegung der Belagstage wie folgt dar:

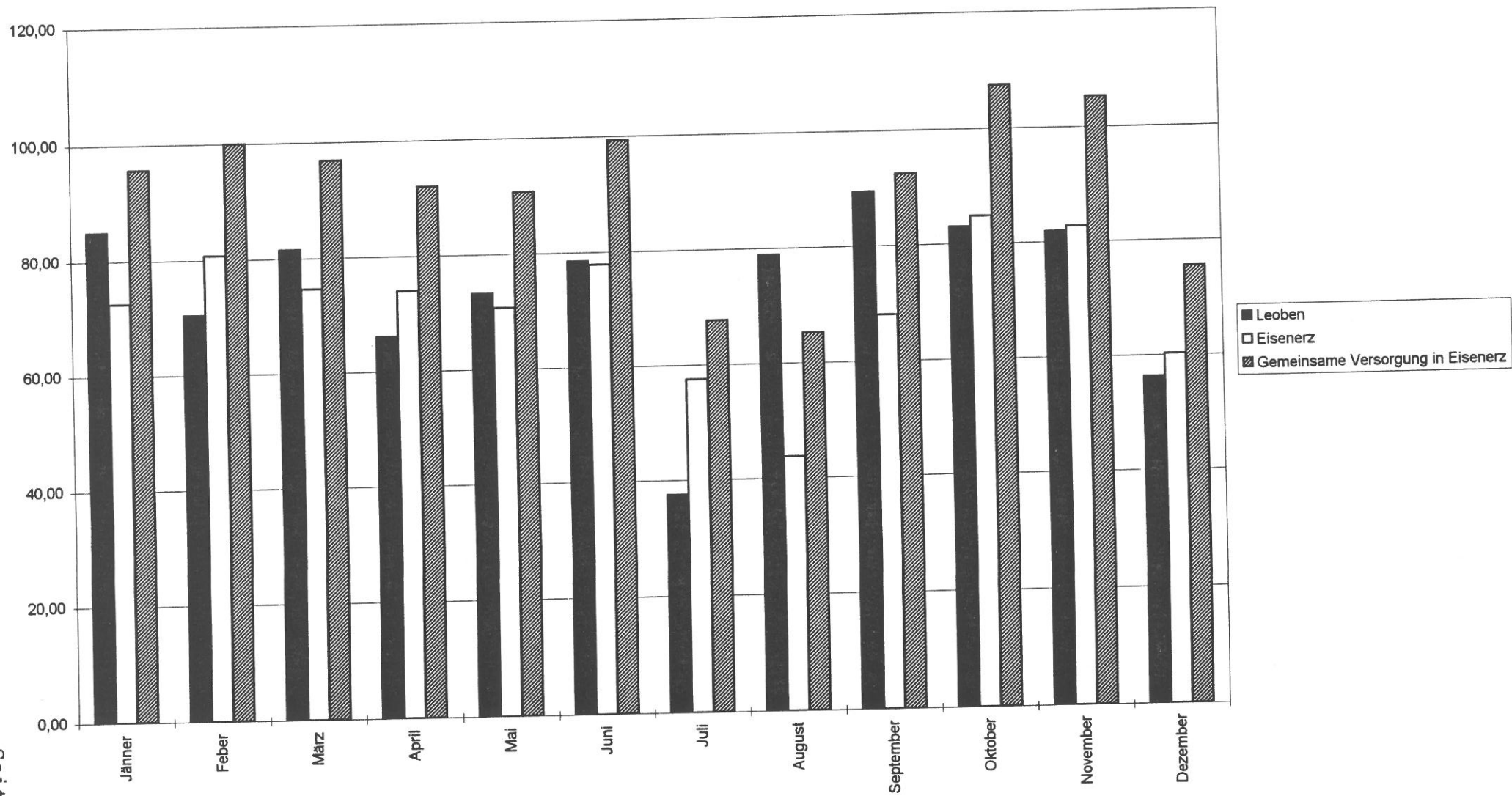
### Auslastung Pulmo: Leoben - Eisenerz - Gemeinsame Versorgung in Eisenerz



Pulmo Leoben - Eisenerz 1993

1993	Leoben	Leoben	Leoben	Eisenerz	Eisenerz	Eisenerz	Leoben nach Eisenerz		
	Belagstage	Auslastung	Durchschn. Belag	Belagstage	Auslastung	Durchschn. Belag	Belagstage	Auslastung	Durchschn. Belag
Jänner	437	78,32	14,10	1.550	75,76	50,00	1.987	97,12	64,10
Feber	345	68,45	12,32	1.543	83,50	55,11	1.888	102,16	67,43
März	511	91,58	16,48	1.753	85,68	56,55	2.264	110,65	73,03
April	352	65,19	11,73	1.706	86,16	56,87	2.058	103,94	68,60
Mai	424	75,99	13,68	1.690	82,60	54,52	2.114	103,32	68,19
Juni	428	79,26	14,27	1.350	68,18	45,00	1.778	89,80	59,27
Juli	222	39,78	7,16	1.237	60,46	39,90	1.459	71,31	47,06
August	221	39,61	7,13	1.020	49,85	32,90	1.241	60,65	40,03
September	427	79,07	14,23	1.387	70,05	46,23	1.814	91,62	60,47
Oktober	415	74,37	13,39	1.560	76,25	50,32	1.975	96,53	63,71
November	436	80,74	14,53	1.475	74,49	49,17	1.911	96,52	63,70
Dezember	359	64,34	11,58	1.445	70,63	46,61	1.804	88,17	58,19
<b>GESAMT</b>	<b>4.577</b>	<b>69,67</b>	<b>12,54</b>	<b>17.716</b>	<b>73,54</b>	<b>48,54</b>	<b>22.293</b>	<b>92,54</b>	<b>61,08</b>

### Auslastung Pulmo: Leoben - Eisenerz - Gemeinsame Versorgung in Eisenerz



Pulmo Leoben - Eisenerz 1994

1994	Leoben		Leoben		Leoben		Eisenerz		Eisenerz		Pulm. Abt. Leoben nach Eisenerz	
	Belagstage	Auslastung	Durchschn.	Auslastung	Belagstage	Auslastung	Durchschn.	Belagstage	Auslastung	Belagstage	Auslastung	Durchschn.
			Belag				Belag					Belag
Jänner	474	84,95	15,29		1.484	72,53		1.484	72,53	1.958	95,70	63,16
Feber	355	70,44	12,68		1.492	80,74		1.492	80,74	1.847	99,95	65,96
März	455	81,54	14,68		1.528	74,68		1.528	74,68	1.983	96,92	63,97
April	357	66,11	11,90		1.465	73,99		1.465	73,99	1.822	92,02	60,73
Mai	409	73,30	13,19		1.447	70,72		1.447	70,72	1.856	90,71	59,87
Juni	424	78,52	14,13		1.543	77,93		1.543	77,93	1.967	99,34	65,57
Juli	209	37,46	6,74		1.176	57,48		1.176	57,48	1.385	67,69	44,68
August	440	78,85	14,19		895	43,74		895	43,74	1.335	65,25	43,06
September	483	89,44	16,10		1.348	68,08		1.348	68,08	1.831	92,47	61,03
Oktober	463	82,97	14,94		1.734	84,75		1.734	84,75	2.197	107,38	70,87
November	442	81,85	14,73		1.639	82,78		1.639	82,78	2.081	105,10	69,37
Dezember	314	56,27	10,13		1.232	60,22		1.232	60,22	1.546	75,56	49,87
GESAMT	4.825	73,44	13,22		16.983	70,50		16.983	70,50	21.808	90,53	59,75

Leoben: 18 Betten, Eisenerz: 66 Betten

**Hiezu stellt der Landesrechnungshof fest:**

1. Die durchschnittliche Auslastung der Pulmologischen Abteilung bzw. Station betrug

	LKH Eisenerz 66 Betten	LKH Leoben 18 Betten
1993	73,54 %	69,67 %
1994	70,50 %	73,44 %

Das bedeutet, daß - auf beide Standorte bezogen - die Auslastung **niedrig** ist. Berücksichtigt man den Belag der Monate **Jänner bis Mai 1995**, so ist für das Landeskrankenhaus Eisenerz ein Anstieg der Auslastung auf **77,27 %** festzustellen.

2. Betrachtet man die **monatliche Auslastung**, so ist festzustellen, daß diese

in Eisenerz            1993 zwischen rd. 50 % und 86 %  
                              1994 zwischen rd. 44 % und 85 %

in Leoben             1993 zwischen rd. 40 % und 91 %  
                              1994 zwischen rd. 38 % und 90 %

geschwankt ist.

Diese niedrige Auslastung in den Monaten Juli und August ist teilweise indikationsbedingt bzw. darauf zurückzuführen, daß im Landeskrankenhaus Eisenerz eine Station vorübergehend geschlossen wurde bzw. geschlossen wird.



3. Würde man von der Annahme ausgehen, daß der Standort der Pulmologischen Abteilung auf Eisenerz beschränkt wird - wie es kurzfristig Intention der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. war - würde zwar rein **rechnerisch** die Auslastung des Landeskrankenhauses Eisenerz auf über 90 % steigen. Tatsache ist jedoch, daß jeweils für den Zeitraum Oktober bis März das Landeskrankenhaus Eisenerz eine **stationäre Versorgung** der Patienten teilweise nicht mehr gewährleisten könnte. Überdies spricht für die zumindest derzeitige Beibehaltung des Standortes Leoben der Umstand, daß die Pulmologische Station im Landeskrankenhaus Leoben alle Einrichtungen des Schwerpunktkrankenhauses Leoben zur optimalen Versorgung der Patienten nützen kann.
4. Durch die Zunahme der Lebenserwartung und dem sich daraus ergebenden Anstieg der Zahl an hochbetagten Menschen wird zwar die Krankenhaushäufigkeit zunehmen. Von Relevanz ist jedoch der ab dem Jahre 2000 einsetzende gleichzeitige **Rückgang der Wohnbevölkerung in der Steiermark**, wie folgende Modellrechnung (Quelle: ÖSTAT) zeigt:

Jahr	Wohnbevölkerung	
2000	1,197.021	
2010	1,170.589	- 26.432 *
2020	1,126.568	- 70.453 *
2030	1,066.905	- 130.116 *
2040	978.572	- 218.449 *
2050	863.402	- 333.619 *

\* bezogen auf 2000

Aus dieser statistischen Modellrechnung ist doch von einem nicht unbeträchtlichen Rückgang der Wohnbevölkerung in der Steiermark auszugehen, was sich natürlich u.a. auch auf den notwendigen Planbettenstand niederschlagen wird.

5. Es ist davon auszugehen, daß in (aller)nächster Zeit die Umstellung auf eine leistungsbezogene Abrechnung erfolgen wird. Das bedeutet, daß der Druck auf eine (weitere) **Senkung der Belagsdauer** steigen wird.

**Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof zur Auslastung daher folgendes fest:**

- Die Auslastung der Pulmologischen Abteilung ist sowohl im Standort Eisenerz als auch im Standort Leoben **niedrig**.
- Die Auffassung des Standortes Leoben der Pulmologischen Abteilung und Konzentrierung der **stationären** Versorgung der Patienten im Landeskrankenhaus Eisenerz ist jedoch derzeit nicht möglich, da es in den Wintermonaten zu einem Überbelag führen würde.
- Unter Bedachtnahme auf die weitere Entwicklung wird jedoch die Beibehaltung der Station mit 18 Betten im Landeskrankenhaus Leoben - mittel- bzw. langfristig gesehen - grundsätzlich zu überdenken sein.

## 4. BAUABWICKLUNG

### 4.1. Baumeisterarbeiten

Vom Generalplaner Architekt Dipl.-Ing. Cakman wurde für den Umbau LKH Eisenerz - Pulmologische Station der **Ausschreibungstext für die Baumeisterarbeiten verfaßt**. Wie einem Aktenvermerk der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom 23. März 1989 zu entnehmen ist, wurde dieser Ausschreibungstext **wesentlich geändert bzw. ergänzt**. So wurde im Leistungsverzeichnis bei zwei Positionen der Text geändert und es mußten **49 Positionen zusätzlich aufgenommen** werden (siehe Beilage 1).

Der Landesrechnungshof **kritisiert diese Vorgangsweise durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** („... wurde von uns geändert...“ bzw. „... wurden von uns zusätzlich eingebracht“), da hiedurch die **Verantwortung für eine richtige und vollständige Ausschreibung** von beauftragten und hiefür auch bezahlten Planern auf die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. übergeht. Es wird für die Zukunft **empfohlen**, auch weiterhin stichprobenartige Überprüfungen durchzuführen, die erforderlichen **Verbesserungen bzw. Änderungen aber vom Planer durchführen** zu lassen.

Am 3. März 1989 unterzeichneten die Vorstandsdirektoren die Bekanntmachung zur **öffentlichen Ausschreibung**, worin die Angebotsabgabe mit 22. März 1989 festgesetzt wurde. Hinsichtlich der Angebotsbestimmungen wurde auf die „Richtlinien für die Vergabe von Leistungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.“ hingewiesen, sowie unter Punkt 2 der besonderen Angebotsbestimmungen vermerkt, daß der Bieter sein Angebot gemäß Abschnitt 3 der ÖNORM A 2050 zu erstellen hat. Im

abschließenden Punkt werden die Zahlungsbedingungen in bezug auf die Einbehaltung eines Skontos (3 % bei Bezahlung innerhalb von 21 Tagen bei Abschlagsrechnungen und innerhalb von 50 Tagen bei Schlußrechnungen bzw. netto bei Bezahlung innerhalb von 60 Tagen) definiert (siehe Beilage 2).

Wenn vom Auftraggeber bei einem so langen **Zahlungsziel noch ein Skonto vereinbart** und das Nettozahlungsziel mit 60 Tagen festgelegt wird, geht der Landesrechnungshof davon aus, daß eine diesbezügliche **Berücksichtigung in der Kalkulation der Bieter zum Nachteil des Auftraggebers** vorgenommen wird. Die ÖNORM B 2110, Ausgabe 1. März 1983, regelt im Abschnitt 2.15 ein Zahlungsziel von 30 Tagen für Abschlagsrechnungen und bei Überschreitung dieses Zieles bereits eine Verzinsung des Guthabens mit 3 Prozentpunkten über der Bankrate.

Bei der Angebotsöffnung wurde, wie in der Niederschrift vom 22. März 1989 vermerkt (siehe Beilage 3), von sechs Firmen ein Angebot abgegeben. Von der Firma Hitthaller und der Fa. Zeiler wurde je ein Begleitschreiben beigefügt, sowie von drei Firmen Preisnachlässe gewährt, die in der Rubrik Anmerkungen der Niederschrift ordnungsgemäß vermerkt wurden.

In der Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurden sämtliche Angebote mit einer laufenden Nummer versehen, der Beginn sowie das Ende der Angebotsöffnung sowie die Gesamtanzahl der Angebote vermerkt. Die Niederschrift wurde von zwei Bediensteten der Steiermärkischen Krankenkassengesellschaft m.b.H. sowie von drei Firmenvertretern, die an der Angebotsöffnung teilnahmen, unterfertigt. Weiters findet sich auf der Niederschrift ein handschriftlicher Vermerk „Nachverhandlung erwünscht“ mit Bezug auf den Bieter Nr. 6, das ist die Fa. Alpine-Graz.

Der Landesrechnungshof kann somit - abgesehen vom Hinweis auf das Nachverhandeln - positiv feststellen, daß die **Angebotsöffnung ordnungsgemäß durchgeführt** wurde. Aufgrund einer stichprobenartigen Kontrolle konnte auch festgestellt werden, daß die Angebote ordnungsgemäß gelocht wurden.

Am 24. März 1989 erfolgte durch die Planungsgruppe Süd - Dipl.-Ing. Cakman - eine rechnerische Überprüfung aller Angebote, wobei lediglich bei dem Angebot der Fa. Alpine eine geringfügige Korrektur bei dem Preisansatz betreffend die Leistungsgruppe Mauer- und Versetzarbeiten durchgeführt wurde.

Nach der rechnerischen Überprüfung der Angebote ergab sich daher folgende Reihung:

Bieter	Nettoangebots- summe	Prozent
1. Fa. Zeiler, Trofaiach	S 3,532.013,47	100 %
2. Fa. Hitthaller, Leoben	S 3,692.925,48	104,6 %
3. Fa. Alpine, Graz	S 3,754.208, --	106,3 %
4. Fa. Tabernegg, Trofaiach	S 3,953.995, --	112,0 %
5. Fa. Schaffer, Deutschfeistritz	S 4,078.705,47	115,5 %
6. Fa. Stettin Leoben	S 4,559.609, --	129,1 %

Die Fa. Zeiler und die Fa. Schaffer gewährten in ihrem Angebot je einen Nachlaß von 3 % und die Fa. Hitthaller einen Nachlaß von 2 %, die in den o.a. Nettoangebotssummen bereits enthalten sind.

Am 23. März 1989, also am Tag nach der Angebotsöffnung, wurde von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ein AV verfaßt (siehe Beilage 4), worin festgehalten wurde, daß **vor der Vergabe noch folgende Unklarheiten** im Leistungsverzeichnis zu **beachten** sind:

- falschen Einheiten bei zwei Positionen,
- fehlende Vorbemerkungen bei vier Positionen,
- Unklarheiten hinsichtlich der Auslegung von einigen Positionen,
- die Position 06.08.09 weist keine Preiszeile auf, so daß sie von fünf Firmen nicht ausgepreist wurde und
- die Position 09.81.08 hat deshalb auszufallen, weil sie mit einer anderen Position des Leistungsverzeichnisses identisch ist.

Dazu stellt der Landesrechnungshof **kritisch** fest, daß eine derart **große Anzahl von Unklarheiten**, die erst nach der Angebotsöffnung festgestellt wurden, die **Ermittlung des Bestbieters** und die anschließende Auftragsvergabe wesentlich **erschwert**, weshalb die **Qualität des Leistungsverzeichnisses bemängelt** werden muß.

Vom Büro Dipl.-Ing. Cakman wurde mit Datum 30. März 1989 für die Firmen Zeiler, Hitthaller und Tabernegg ein Angebotsprotokoll erstellt, das mit einem **Preisspiegel** endet, der folgendes Ergebnis aufwies (siehe Beilage 5):

Die Position 06.08.09, die keine Preiszeile aufwies, wurde von fünf Firmen nicht ausgeschrieben. Nur von der Fa. Zeiler wurde ein Pauschalpreis von S 4.610,- angeboten. Dieser Pauschalpreis wurde um den 3%-igen Nachlaß abgemindert (ergibt S 4.471,70) und abgezogen, um die Angebote vergleichbar zu machen. Derartige Korrekturen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Von der Technischen Direktion wurde der Antrag an den Vorstand gestellt, anlässlich der Sitzung am 29. März 1989 die **Zustimmung zum Nachverhandeln** zu erteilen (siehe Beilage 6). Auf die ausführliche Stellungnahme des Landesrechnungshofes zum Nachverhandeln in diesem Bericht wird in diesem Antrag ist ohne nähere Herleitung angeführt, daß die **Schätzkosten** für die Baumeisterarbeiten **ca. 2,5 Mio.S** betragen.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß die Gesamtkosten der Fa. Hittthaller und Fa. Tabernegg mit den Summen in der Angebotsöffnungs-

niederschritt übereinstimmen, die Gesamtsumme der **Fa. Zeiler** jedoch **eine Differenz von S 4.471,70** aufweist, die in der Zusammenstellung für den Preisspiegel auch handschriftlich wieder auf die in der Niederschritt genannte Summe korrigiert wurde. Eine weitere diesbezügliche Erklärung bezüglich dieser Preisdifferenzen fehlt im Bauakt.

Bieter	Nettoangebots-	summe	Prozent
1. Fa. Zeiler	S 3,527,541,77	100	%
2. Fa. Hittthaller	S 3,692,925,47	104,48	%
3. Fa. Tabernegg	S 3,953,995,--	110,79	%

In der Folge wird im Antrag festgestellt:

„Aufgrund der Tatsache, daß die Ausschreibung zu hohe Preise ergab, entschied die Bauabteilung, daß die **Fenstersanierung vorerst nicht zur Durchführung** kommen soll.“

Diese für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbaren „Schätzkosten von ca. 2,5 Mio.S“ bedeuten eine **Kostensteigerung von 41,3 %** (Gesamtpreis des Billigstbieters S 3,532.013,47). Der Landesrechnungshof vermißt eine entsprechende Überprüfung und Begründung für diese enorme Kostensteigerung. Entweder waren die „Schätzkosten“ unrichtig oder ergab die Ausschreibung wesentlich überhöhte Preise. In jedem Fall wären entsprechende Konsequenzen notwendig gewesen.

Auf einem Blatt im Bauakt (siehe Beilage 7) fand der Landesrechnungshof **eine handschriftliche Aufzeichnung** - wo unter der Angabe des **Abzuges der Positionen betreffend der Fenstersanierung** auch jene Position weggelassen wurde, die mit einer anderen ident war - mit **folgender Bieterreihung**, die auch im **Antrag an den Vorstand** genannt wurde:

Bieter	Nettosumme
1. Fa. Zeiler, Trofaiach	S 3,341.048,--
2. Fa. Tabernegg, Trofaiach	S 3,421.895,--
3. Fa. Hitthaller, Leoben	S 3,584.452,--

Diese Zahlen sind, wie der Landesrechnungshof bei seiner Überprüfung feststellen konnte, auch später in das Protokoll der Nachverhandlung als Gesamtsumme eingeflossen.



Der **Antrag** an den Vorstand **bezüglich Nachverhandlung begründet** sich damit, daß aufgrund des **geringfügigen Preisunterschiedes** der Bieter versucht wird, im Wege der Nachverhandlung günstigere Preise zu erzielen. Diese Begründung ist für den Landesrechnungshof **nicht nachvollziehbar**.

Die Zustimmung zum Nachverhandeln bezüglich der Vergabe der Baumeisterarbeiten wurde erteilt und dabei festgelegt, daß ein **einmaliges Nachverhandeln in umgekehrter Reihenfolge der Bieterreihung** durchzuführen ist. Durch diese Festlegung soll offensichtlich erreicht werden, daß eine - wenn auch sehr eingeschränkte - faire Vorgangsweise unter Berücksichtigung des Angebotsergebnisses eingehalten wird.

Der Landesrechnungshof muß hier im besonderen Maße kritisieren, daß die ursprünglich an dritter Stelle gereichte **Fa. Alpine**, die auch gemäß Angebotsöffnungsniederschrift offensichtlich die Nachverhandlung wünschte, **durch die Herausnahme der Fensterpositionen nun nicht mehr in die engere Bieterwahl** gekommen ist. Dies bedeutet deshalb **einen schweren Eingriff in die Bestbieterermittlung**, weil, wie im Bericht später dargestellt, die **Fenstersanierungsarbeiten doch durchgeführt wurden**.

Aus einem Blatt im Bauakt ist zu entnehmen (siehe Beilage 8), daß der Nachverhandlungstermin mit Donnerstag, 30. März 1989, festgelegt wurde, und zwar in der Reihenfolge, daß als **erster Bieter die Fa. Hitthaller in der Zeit von 15.00 bis 15.15 Uhr** und danach die Fa. Tabernegg (15.15 bis 15.30 Uhr) und als Dritter die Fa. Zeiler (15.30 bis 15.45 Uhr), also **gemäß dem Vorstandsbeschuß, das Nachverhandeln in umgekehrter Reihenfolge** durchzuführen, eingeladen wurde.

Die **Protokolle der Nachverhandlung** (siehe Beilage 9), auf denen eine **Zeitangabe fehlt**, sind jeweils von zwei Vertretern der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. unterschrieben, jedoch nur von der Fa. Tabernegg und von der Fa. Zeiler als Bieter. Die Fa. Tabernegg und die Fa. Zeiler gewährten in der Nachverhandlung je einen Nachlaß von je 2 %.

Auf dem **Protokoll der Nachverhandlung der Fa. Hitthaller fehlt die Unterschrift des Bieters**. Dafür findet sich unter **Anmerkung** eine handschriftliche Notiz mit dem Hinweis „**laut telefonischer Auskunft Fa. Hitthaller 30.3.1989, 16.00 Uhr**“. Der Platz auf dem Nachverhandlungsprotokoll betreffend des nachverhandelnden **Nachlasses** wurde **zuerst mit der Zahl 8 % ausgefüllt** und **danach dick mit 9 % überschrieben**.

Dazu muß der Landesrechnungshof feststellen, daß bei der genannten Gesamtpreissumme von S 3,584.452,-, ein **8-%iger Nachlaß** als neuer Gesamtpreis S 3,297.695,84 ergeben hätte. Damit wäre die Fa. Hitthaller **nur Zweitbieter hinter der Fa. Zeiler** bzw. nur dann Billigstbieter gewesen, wenn der ursprüngliche Billigstbieter, die Fa. Zeiler (S 3,308.287,82), keinen zusätzlichen Nachlaß beim Nachverhandeln gewährt hätte.

Am Tag der Nachverhandlung **langte um 16.36 Uhr ein FAX der Fa. Hitthaller** bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ein (siehe Beilage 10), in dem bestätigt wurde, daß „**nach dem heutigen Telefonat auf die Angebotssumme ohne Fensteraustausch ein Nachlaß von 9 % gewährt wird**“. In der nachfolgenden Aufstellung werden die Zahlen des Protokolls der Nachverhandlung wiedergegeben (durch Weglassen der Groschen ergab sich ein Fehler von S 1,-):

	3,584.452,--
- 9 % Nachlaß	- <u>322.600,--</u>
<b>Nettoangebotssumme</b>	<b>3,261.851,--</b>

Dazu muß der Landesrechnungshof **äußerst kritisch feststellen**, daß aufgrund der **vorliegenden Fakten eindeutig** ist, daß mit der **Fa. Hitthaller die Nachverhandlungen nicht in der Zeit von 15.00 bis 15.15 Uhr durchgeführt wurden**. Aufgrund der **Anmerkungen bezüglich des Telefonates um 16.00 Uhr bzw. des FAX um 16.36 Uhr** ist klar ersichtlich, daß **gegen die Bestimmungen des Vorstandsbeschlusses verstoßen** wurde, in **umgekehrten Bieterreihenfolge** mit der **Fa. Hitthaller** als erster Firma nachzuverhandeln. Besonders schwerwiegend ist dabei auch die **Tatsache**, daß die nun **als letzte bei den Nachverhandlungen kontaktierte Fa. Hitthaller den Zuschlag bekommen hat**. Der Fa. Hitthaller wurde abschließend die **Möglichkeit geboten**, ihren Nachlaß so zu gestalten, daß sie den Billigstbieter **gerade noch unterbieten konnte**.

Erst am Tage nach der Nachverhandlung wurden die Summen auf dem Zusammenstellungsblatt der Angebote hinsichtlich des Weglassens der Positionen betreffend die Fenstersanierung und des Entfalls der Position 09.81.08 neu ermittelt (siehe Beilage 11). Die dabei neu errechneten Summen, die vom Landesrechnungshof überprüft und als richtig erkannt wurden, wurden am 31. März 1989 in die Protokolle der Nachverhandlung hinzugeschrieben und mit den angebotenen Nachlässen reduziert. Diese nun **neuen wiederum abweichenden Zahlen von den ursprünglichen Gesamtpreisen ergaben jedoch keine neue Bieterreihung mehr**.

Daraufhin wurde ein Antrag an den Vorstand für seine Sitzung am 5. April 1989 verfaßt, der die Vorlage an den Aufsichtsrat für dessen Sitzung am 17. April 1989 enthielt.

In diesem Antrag (siehe Beilage 12) wurde **die Reihung der ersten drei Bieter** - jedoch **ohne Fenstersanierung** - mit den im **Nachverhandlungsprotokoll später hinzugeschriebenen Summen** aufgeführt. Weiters wurde festgestellt, daß nach erfolgter Überprüfung und Nachverhandlung, die mit Vorstandsbeschuß vom 29. März 1989 genehmigt wurde, sich die neue Bieterreihung nun wie folgt darstellt:

Bieter	Nettosumme
<b>1. Fa. Hitthaller, Leoben</b>	<b>S 3,228.787,13</b>
<b>2. Fa. Zeiler, Trofaiach</b>	<b>S 3,242.122,06</b>
<b>3. Fa. Tabernegg, Trofaiach</b>	<b>S 3,274.919,19</b>

Es wurde **vorgeschlagen**, nach eingehender Erwägung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte die **Fa. Hitthaller, Leoben, als Bestbieter zu beauftragen**, da diese Firma im Spitalsbau der ausgeschriebenen Größenordnung über ausreichende Referenzen verfügt.

Dazu muß der Landesrechnungshof **kritisch feststellen**, daß die **Fa. Hitthaller ursprünglich drittgereiht war und nach der vorstandsbeschlußwidrigen Nachverhandlung nun an erster Stelle zu liegen kam**. Die **Abstände zu dem Zweit- und Drittbbieter** betragen bei einem Auftragsvolumen von 3,2 Mio.S jedoch **nur mehr wenige Tausende Schillinge** (bzw. 0,4 % und 1,4 %).

In den Akten ist ein „**Konzept vom 19. April 1989**“, welches erst am 9. Juni 1989 reingeschrieben wurde, in dem **die nach der Angebotsöffnung festgestellten Unklarheiten einer Regelung zugeführt wurden** (siehe Beilage 13).

Hiezu muß der Landesrechnungshof **feststellen**, daß diese **Regelung erst nach dem Vergabebeschuß des Vorstandes** vom 5. April 1989 und des Aufsichtsrates vom 17. April 1989 erfolgte und darüber hinaus als **wesentlichen Vertragsbestandteil**, der das Angebot ergänzt bzw. ändert, **keine Unterschrift des Vertragspartners** enthält.

In dieser Regelung wird unter Punkt 4 der Preis für die **Position 06.08.09** mit einem **Einheitspreis von S 6.000,- festgesetzt**.

Dazu muß der Landesrechnungshof **feststellen**, daß diese **Position mangels einer Preiszeile** im Leistungsverzeichnis **nur von der Fa. Zeiler ausgepreist** wurde. Die Fa. Zeiler hat hier ein **Pauschale mit einem Einheitspreis von S 4.610,- angeboten** (siehe Beilage 14). Dieser Preis wurde erst nach dem Nachverhandeln bei dem Angebot der Fa. Zeiler abgezogen, um die Angebote miteinander vergleichen zu können. Es ist nicht erklärlich, warum nun ein höherer Pauschalpreis für diese Leistung festgesetzt wurde.

**Der Landesrechnungshof kritisiert die Vorgangsweise, die zur Beauftragung geführt hat.**

Am **13. Juni 1989** wurde die **Fa. Hitthaller beauftragt**, die **Baumeisterarbeiten** mit einer Auftragssumme inklusive 20 % USt. von **S 3,874.544,56** durchzuführen. Als **Beginn der Bauarbeiten** wurde der **3. Juli 1989 vereinbart** (siehe Beilage 15).

In diesem **Auftragsschreiben** wird auf das **Angebot** der Fa. Hitthaller **bezug genommen**. Die **beauftragte Gesamtsumme der Baumeisterarbeiten ohne Nachlaß ist aus diesem Angebot nicht zu entnehmen**. Diese Nettosumme von S 3.620.528,30 ergibt sich erst, wenn von der im Angebot enthaltenen Summe von S 3.768.291,30 die Pos. 09.81.08 - das ist jene Position, die mit einer anderen Position des Leistungsverzeichnisses identisch ist und deshalb zu entfallen hat - und die Positionen 09.01.C, 09.01.D und 02.05.03.B - das sind die Positionen für die Fenstersanierungsarbeiten - abgezogen werden. Der Landesrechnungshof muß den Inhalt dieses **Auftragsschreibens kritisieren**, da daraus **nicht hervorgeht, welche Leistungen tatsächlich beauftragt wurden**. **Wenn das Angebot nicht unverändert angenommen wird, hat das Auftragsschreiben eine nachvollziehbare Herleitung der beauftragten Leistungen zu enthalten**. Die ÖNORM A 2050 regelt diesbezüglich in Abschnitt 4.7.2.3 folgendes:

„Sofern sich der Inhalt des Vertrages außer aus dem Angebot auch aus zusätzlichen Schriftstücken und/oder vereinbarten Abweichungen vom Angebot ergibt, sind sämtliche vertragsrelevanten Unterlagen in der Reihenfolge ihrer Gültigkeit im Auftragsschreiben und in der Auftragsbestätigung anzuführen.“

Der Landesrechnungshof stellt darüber hinaus fest, daß die im Auftragschreiben enthaltene und somit **beauftragte Gesamtsumme unrichtig** ist, da lt. „Konzept vom 19. 4. 1989“ (siehe Beilage 13) für die **Position 06.08.09** ein Preis von S 6.000,- vereinbart wurde, der **keine Berücksichtigung fand**. Es wurde lediglich im Auftragsschreiben als zusätzliche Vereinbarung vermerkt:

„Die Festlegungen lt. AV vom 18. April 1989 sind Bestandteil des Vertrages.“

Gemäß Pkt. 10 des Angebotsschreibens (siehe Beilage 16) wurden als Teilfertigstellungsfristen für die 1. und 2. Etappe je 6 Monate und als Gesamtfertigstellungsfrist 12 Monate festgelegt. Der **Landesrechnungshof vermißt** im Auftragsschreiben eine Festlegung dieser **Fristen** durch **Angabe** je eines **Kalendertages**. Dies vor allem auch deswegen, da gemäß Pkt. 11 des Angebotsschreibens diese Fristen pönalisiert (5 Promille je Kalendertag bis max. 5 % der Auftragssumme) waren.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat in ihren **Richtlinien für die Vergabe von Leistungen**, auf die in den Angebotsbestimmungen bezug genommen wird, unter 11.: „Die Auswahl des Ersthers“ u.a. folgendes geregelt:

„11.6. Bei Vergabeentscheidungen, die ihrer Art und ihrem Umfang nach **weitere Preisverhandlungen** mit den Anbietern als wirtschaftlich zweckmäßig erscheinen lassen, ist dies über gesonderten Vorstandsbeschluß zulässig. Dieser Vorstandsbeschluß hat auch die Formvorschriften über die Nachverhandlungen zu beinhalten.“

Der Landesrechnungshof **kritisiert** diese Möglichkeit zu **Preisverhandlungen**, da hiedurch die **Kriterien Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Frage gestellt** werden und darüber hinaus diese Regelung **im Widerspruch zu allen einschlägigen Vergabevorschriften ist**.

Die Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit werden deshalb außer Kraft gesetzt, da **seriöse Bieter**, denen diese Vergabevorschriften bekannt sind, einen entsprechenden **Verhandlungsspielraum einkalkulieren** und es dem Auftraggeber daher nicht möglich ist, in Kenntnis des Angebotspreises zu kommen, der ohne diesen einkalkulierten Verhandlungsspielraum sich ergeben hätte. Auch wenn nachträgliche Preisverhandlungen im Einzelfall einen wirtschaftlichen Vorteil bringen, kann dies keinesfalls verallgemeinert werden.

Unrichtig ist jedenfalls, den jeweils bei nachträglichen Preisverhandlungen erzielten Nachlaß als wirtschaftlichen Erfolg zu werten, da der vom Bieter einkalkulierte Verhandlungsspielraum unbekannt ist. Aus marktwirtschaftlichen Überlegungen kann durchaus angenommen werden, daß im Regelfall der bei Nachverhandlungen erzielte Nachlaß geringer ist als der vom Bieter einkalkulierte Verhandlungsspielraum. Wenn nun Ausschreibungen getätigt werden, bei denen Vergaberichtlinien mit Nachverhandlungserlaubnis gelten und nicht nachverhandelt wird, vergibt der Auftraggeber besonders unwirtschaftlich.

Die **ÖNORM A 2050** regelt im Abschnitt 4.4.1:

„Während des offenen und des nicht offenen Verfahrens darf mit den Bietern über eine Angebotsänderung **nicht verhandelt** werden.“

Diese Regelung fand auch Berücksichtigung beim **Bundesvergabegesetz** und bei **allen Landesvergabegesetzen** mit Ausnahme jenem der Stadt Wien. Das Wiener Landesvergabegesetz stellt eine wesentliche Aufweichung dieses Verhandlungsverbotes dar. Die **Europäische Kommission**, Generaldirektion XV, für Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen, Direktion XV/B, freier Warenverkehr und öffentliches Auftragswesen, hat in einem Schreiben vom 7. April 1995 an die Wirtschaftskammer Österreich diesbezüglich mitgeteilt, daß diese Bestimmungen **des Wiener Landesvergabegesetzes** unweigerlich zu einer **Beanstandung** führen, da das Gemeinschaftsrecht bei offenen und nicht offenen Verfahren **Verhandlungen** „insbesondere über die Preise“ **ausschließt**.

Ein jüngstes Erkenntnis des **OGH** (7 Ob 568/94) vom 19. Okt. 1994 sprach einen übergangenen Bieter wegen **Mißachtung des Gleichbehandlungsgebotes** durch den öffentlichen Auftraggeber (Bund, Land, Gemeinden)



Schadenersatzansprüche zu. Auch ohne Bindung an Vergabevorschriften (z.B. der ÖNORM A 2050) ist das Gleichbehandlungsgebot zu beachten, welches der OGH aus dem Verfassungsgesetz sowie dem Staatsgrundgesetz ableitet. In diesem Erkenntnis hat der OGH u.a. folgendes festgestellt:

- Die Einhaltung von Vergabevorschriften liegt nicht nur im Interesse der öffentlichen Hand, sondern dient auch dem Schutz der Bieter vor unlauterer Vorgangsweise.
- Ein Versorgungsunternehmen, dessen alleiniger Gesellschafter die öffentliche Hand ist, ist gleich wie ein Unternehmen der öffentlichen Hand zu behandeln und trifft ihn daher die Pflicht zur Gleichbehandlung.
- Bund, Länder und Gemeinden sind im Vergabeverfahren zwingend zur Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes und damit zur Einhaltung jener Vergabenormen verpflichtet, die das Gleichbehandlungsgebot zur Durchsetzung bringen und dessen Einhaltung gewährleisten sollen.
- Da das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot der öffentlichen Hand verbietet, die Bieter ohne sachlichen Grund verschieden zu behandeln, sind Passagen wie: „Der Ausschreiber behält sich in allen Fällen die freie Auswahl unter den Angeboten vor“ oder „Der Bauherr ist nicht an den Bestbieter gebunden“ ohne Bedeutung.
- Die öffentliche Hand kann sich ihrer Bindung an ihre eigenen Vergabenormen jedenfalls nicht dadurch entledigen, daß sie einen direkten Stellvertreter mit der Durchführung derartiger Angelegenheiten betraut.

Verhandlungen über Angebote werden von der Wirtschaft kategorisch abgelehnt. Sie **degradieren das Vergabeverfahren zum reinen Preiswettbewerb**, führen nicht zur Berücksichtigung des wirtschaftlichsten, sondern

des billigsten Angebotes und stehen somit der Zielsetzung, den ökonomischen Einsatz der öffentlichen Mittel zu fördern, diametral gegenüber. Zu groß sind die Nachteile einer dem Wettbewerbsgedanken nicht entsprechenden „**Auftragsversteigerung**“. Der damit erhoffte Vorteil der Kostensenkung könnte auch durch ein strenges Vergabeverfahren gewährleistet werden, da die Bieter diesfalls nicht gezwungen wären, preiserhöhende „Kalkulationsspielräume“ in ihre Angebote mitaufzunehmen.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch, daß der Fachnormenausschuß 018 die **ÖNORM A 2051**, das ist die Vergabennorm für den sogenannten **Sektorenbereich**, mit 1. Jänner 1995 herausgegeben hat. Bei der Erarbeitung dieser ÖNORM, die entsprechend dem Österreichischen Normungsgesetz ohne Gegenstimme verabschiedet wurde, also konsensualisierte Bestimmungen enthält, waren Auftraggebervertreter der Verbundgesellschaft, der Vereinigung der EVU's, der Post, der Österreichischen Bundesbahnen, der ÖMV u.a. vertreten. Auch in dieser Norm ist die Bestimmung betreffend das Verhandeln mit den Bietern wortgleich mit jener Bestimmung der ÖNORM A 2050, d.h., daß **Nachverhandlungen** bei offenen oder nicht offenen Verfahren **ausgeschlossen** sind.

Der Landesrechnungshof steht auf dem Standpunkt, daß immer dann, wenn Nachverhandlungen in Vergaberichtlinien ermöglicht werden oder **Nachverhandlungen** durchgeführt werden, eine **Vergabe im Verhandlungsverfahren** vorliegt. Dies widerspricht den einschlägigen Bestimmungen betreffend die Wahl des Vergabeverfahrens. Hier wird nämlich der österreichischen Vergabetradition entsprechend dem offenen Verfahren der Vorrang eingeräumt und das nicht offene Verfahren bzw. das Verhandlungsverfahren nur bei Eintreffen ganz genau festgelegter Gründe für zulässig erklärt.

Die Grundsätze des Vergabeverfahrens haben der freie und lautere Wettbewerb und die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter zu sein. Diesen Grundsätzen wird dann entsprochen, wenn die Vergaben nach Vergaberichtlinien erfolgen, die während des offenen oder des nicht offenen Verfahrens eine Verhandlung mit den Bietern über eine Angebotsänderung ausdrücklich verbietet. Erst dann ist zu erwarten, daß kostengünstige Angebote ohne „Kalkulationsspielräume“ abgegeben werden. Wenn im Einzelfall keine kostengünstigen Angebote einlangen, dann ist ein Widerruf der Ausschreibung nach Ablauf der Angebotsfrist durchzuführen.

Das Treffen von Entscheidungen aufgrund klarer Vergabevorschriften führt zu einer **Versachlichung** dieser Entscheidungen. Durch das nachträgliche **Preisverhandeln** wird die Vergabeentscheidung **personalisiert**. Sie ist somit im weit höheren Maße anfechtbar.

Nur wenn klare Vergaberichtlinien mit dem ausdrücklichen Verhandlungsverbot während des Vergabeverfahrens festgelegt sind, sind **klare Prüfungsmaßstäbe** gegeben und ist damit die Bestbieterermittlung auch nachträglich durch Kontrollinstanzen überprüfbar.

Im gegenständlichen Fall kann der Landesrechnungshof **nicht die Vergabe an den Bestbieter** und auch **nicht eine wirtschaftliche Auftragsvergabe** bestätigen.

**Positiv** kann erwähnt werden, daß **zwischenzeitlich die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** ihre Angebotsbestimmungen abgeändert hat und darin ausdrücklich den Bewerbern und Bietern zur Kenntnis bringt, daß: „**eine Nachverhandlung nicht vorgesehen ist**“.

Das Steiermärkische Vergabegesetz, LGBl. Nr. 85/1995, welches vom Landtag am 20. Juni 1995 beschlossen wurde und am 1. Dezember 1995

in Kraft getreten ist, sieht ein Verhandlungsverbot bei offenen und nicht offenen Verfahren vor, an das auch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gebunden ist.

Im Bauakt findet sich ein **Konzept** für ein **weiteres Auftragschreiben** an die Fa. Hitthaller für **Baumeisterarbeiten** mit Datum vom **23. Juli 1990** (das ist ein Jahr nach Baubeginn) mit dem Hinweis:

**„Ergänzung zum bestehenden Auftrag, hervorgerufen durch Masenerweiterung“**

und dem Zusatz, daß die Preisbasis des Hauptangebotes vom 21. März 1989 gilt. Mit den gleichen Bedingungen des Hauptangebotes, nämlich einem Nachlaß von 2 % und einem Nachlaß laut Nachverhandlung von 9 %, ergibt sich eine zusätzliche **Auftragssumme von S 2,397.158,40** inkl. USt. (siehe Beilage 17).

Dieses Konzept ist mit dem Stempel der „Planungsgruppe Süd“ Dipl.-Ing. Cakman, versehen und unterschrieben. Ein **Auftragschreiben der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist im Bauakt nicht enthalten!**

Dazu muß der Landesrechnungshof **kritisch feststellen**, daß es sich hierbei um einen **Zusatzauftrag in der Größenordnung von 62 % des ursprünglichen Auftrages handelt**. Nach den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Punkt 4.2, sind Nachbestellungen im Wege einer freihändigen Vergabe nur bis zu 30 % der ursprünglichen Bestellung zulässig, sofern kein höherer Preis verlangt wird.

Die Hinweise im **Entwurf des Auftragsschreibens: „öffentliche Ausschreibung“** und **„Wertgrenze eingehalten“** sind daher **unrichtig**. Der Vergaberichtlinie der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. entsprechend hätten diese **Leistungen daher öffentlich ausgeschrieben** (über 1,5 Mio.S) **werden müssen**.

Zu den **Planungsarbeiten** kann der Landesrechnungshof **positiv feststellen**, daß vom Büro Cakman ein **Raumbuch** für den 1. und 2. Bauabschnitt erstellt wurde. **Kritisch** muß jedoch **angemerkt** werden, daß das **Raumbuch für den 1. Bauabschnitt** Raumbblätter beinhaltet, die mit Datum 2.1. bis 8.1. 1990 datiert sind und somit **erst 6 Monate nach Baubeginn** des 1. Bauabschnittes vorlagen. Das **Raumbuch des 2. Bauabschnittes** ist mit 25. 7. 1990 datiert und somit gegenüber dem im Angebotsschreiben festgelegten **Baubeginn** der 2. Bauetappe mit 1. Jänner 1990 ebenfalls um mehr als **6 Monate verspätet** fertiggestellt worden.

Durch die **Verzögerungen im 1. Bauabschnitt** konnte laut Bautagesbericht Nr. 220 der Beginn der Bauarbeiten für den 2. Bauabschnitt erst am 25. Juni 1990 erfolgen. Somit wurden die **Raumbuchblätter** für den 2. Bauabschnitt gegenüber dem tatsächlichen verspäteten Baubeginn mit einer **zusätzlichen einmonatigen Verspätung** vorgelegt.

Zur **Bauabwicklung der Baumeisterarbeiten** kann der Landesrechnungshof feststellen, daß das **Bautagebuch ordnungsgemäß geführt** wurde. Im Bauakt ist jedoch das Bautagesberichtsblatt Nr. 260 **vom 23. August 1990** die letzte Seite, womit **bis zur Baufertigstellung Anfang Februar 1991** die Bautagebuchsunterlagen **im Bauakt fehlen**.

Bei der Durchsicht des **vorhandenen Bautagebuches** fand der Landesrechnungshof jedoch einige **besondere Vermerke**:

- **Bautagesbericht Nr. 20 vom 17.7.1989**

„Aufgrund der **nicht vorhandenen Statikpläne** wurde mit Herrn Grigorow (Statiker) vereinbart, die Unterfangung im Erdgeschoß vorzuziehen.“
- **Bautagesbericht Nr. 53 vom 4. 9. 1989**

„Laut Anordnung der Bauleitung soll mit heutigem Datum die **Arbeit beim Lift- und Entlüftungsschacht** begonnen werden. Wegen **nicht geklärt Arbeit** konnten wir nicht beginnen.“
- **Bautagesbericht Nr. 88 vom 25. 10. 1989**

„Laut Rücksprache mit Herrn Haidn können die **Schlitze nicht zugespült** werden. Laut Angabe von Herrn Haidn können die **Putzarbeiten** (Schließen der Schlitze) **erst in der 45. Woche** begonnen werden, da **keine Druck- und Dichtprobe** durchgeführt ist.“
- **Bautagesbericht Nr. 93 vom 6. 11. 1989**

„Die **Schlitze** bei den Sanitäreanlagen und Wasserleitungen sowie Heizungsschlitze **können noch immer nicht zugemauert werden.**“
- **Bautagesbericht Nr. 120 vom 7. 12. 1989**

„Der **Einbau des Regelgerüsts im Aufzug** laut Plan der Fa. Thyssen wird in der vorgesehenen Form **aus Sicherheitsgründen** von der Bauleitung **abgelehnt**, im Hohlblockmauerwerk ist die Verankerung nicht ausreichend.“

„Die **Bauarbeiten im 2. Stock** können **nicht weitergeführt** werden, es **fehlen die Pläne**, außerdem fehlen **sämtliche Installationen.**“
- **Bautagesbericht Nr. 138a vom 16. 1. 1990**

„Die im **Terminplan** angegebenen Termine für die etappenweise Fertigstellung des 1. Bauabschnittes können **nur dann eingehalten werden**, wenn die vorangehenden Arbeiten wie **Elektro-, Heizungs-, Lüftungsinstallationen rechtzeitig abgeschlossen** sind!“
- **Bautagesbericht Nr. 144 vom 24. 1. 1990**

„Die **Putzarbeiten im 1. OG** können **nicht durchgeführt** werden, da die **Installation im 2. OG nicht fertiggestellt** ist.“

- Bautagesbericht Nr. 154a vom **6. 2. 1990**

„Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß ab Mittwoch, 7.2., das EG und das 1. OG des **1. Bauabschnittes gereinigt** sein muß, da Montag, 12.2.1990 der **Bodenleger mit den Arbeiten beginnt**. Nochmalige **Aufforderung an die Baufirma**, nötigenfalls die **Reinigung** auf Kosten der Firmen durchzuführen.“

„Anmerkung: Der **festgelegte Fertigstellungstermin für das 2. OG** und somit für den 1. Bauabschnitt **kann nicht eingehalten werden, da Elektroschlitze noch nicht gestemmt** sind bzw. **keine Leitungen verlegt** sind.“

Zu diesen vorangeführten Zitaten aus den **Bautagesberichtsblättern muß** der Landesrechnungshof **kritisch feststellen**, daß es im Zuge der **Bauabwicklung offenbar keinen ausreichenden Planungsvorlauf** gegeben hat. Derartig **schlecht koordinierte Planungsarbeiten** in Verbindung mit einer ständig weiterschreitenden Bauabwicklung müssen unweigerlich zu **Terminkollisionen** und damit verbunden zu **Verzögerungen** für die Fertigstellung des Gesamtbauwerkes führen. In der Folge bedingen diese unkoordinierten Arbeiten **auch Mehrkosten**, wie im späteren Berichtsteil noch in einigen Bereichen aufgezeigt wird.

Im Bauakt findet sich des weiteren ein Schreiben des Stadtamtes Eisenerz vom 5. März 1990, in dem festgestellt wurde, daß anlässlich einer **Bauüberprüfung** seitens der Baubehörde **Bauarbeiten im Dachgeschoß be- anstandet** wurden, die nicht Bestandteil der erteilten Baugenehmigung sind. Dabei handelte es sich speziell um Arbeiten im Zusammenhang mit den **Lüftungseinrichtungen mit Auswirkungen auf den Brandschutz**, so daß die Landesstelle für Brandverhütung zur Beurteilung beigezogen wurde und eine Stellungnahme abgegeben hat. Darin wurde festgestellt, daß aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes für die Aufstellung des Schaltkastens der Lüftungszentrale **im Dachgeschoß einige Vorkehrungen zu treffen** sind. Das betraf im wesentlichen die brandhemmende Ausführung des Aufstellungsraumes, die Ausführung einer brandhemmenden Zugangstüre sowie die Installierung eines Handfeuerlöschers.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wurde aufgefordert, die vorgeschriebenen Vorkehrungen einzuhalten, wobei die Beurteilung der ausgeführten Maßnahmen bei der Benützungsbewilligung erfolgen sollte.

Dazu stellt der Landesrechnungshof **kritisch** fest, daß die für das **Dachgeschoß** notwendig gewordenen **Arbeiten schon in die ursprüngliche Planung** hätten aufgenommen werden müssen, womit die diesbezüglichen Arbeiten - das betrifft auch eine per **Nachtragsoffert** erforderliche Erneuerung des **Dachbodenaufganges - in die Ausschreibung** eingeflossen wären. Spätestens hätte bei Erkennen der Ausweitung der Arbeiten auf dem Dachgeschoßbereich **um eine Baugenehmigung angesucht** werden müssen (und nicht erst nach Aufforderung durch die Baubehörde 8 Monate nach Baubeginn), um mit den darin erteilten Auflagen eine Kostenberechnung erstellen zu können.

Im **Bautagesbericht** Nr. 138b vom **16. Jänner 1990** findet sich folgende Eintragung:

„Es wird darauf hingewiesen, daß die **Auftragssumme der Baumeisterarbeiten infolge Massenerweiterung** durch Planänderungen und Zusatzwünsche der KAGES um **mindestens 10 % überschritten** wird. Mitteilung an Dipl.-Ing. Brückler (KAGES).“

Im **Bautagesbericht** Nr. 171 vom **1. März 1990** erfolgt **nochmals ein Vermerk** mit dem Hinweis, daß durch Zusatzleistungen und Massenerweiterungen die **Auftragssumme erheblich überschritten** wird. Von der **Firma Hitthaller** erging an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. **am 2. März 1990 ein Schreiben**, mit dem die Baufirma gemäß den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses ankündigt, daß die **Auftragssumme erheblich überschritten** wird.



Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß sich **im gesamten Bautagebuch immer wieder Anordnungen für die Ausführung von Regiearbeiten** finden, die offenbar **durch Änderungswünsche** entstanden sind.

Diesbezüglich ist auch eine Anordnung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom 12. Dezember 1989 an die Firma als Beilage zum Baubericht Nr. 119 vom 7. Dezember 1989 bemerkenswert. Darin wird neben der Erstellung und Abzeichnung der Bauberichtsblätter, der Erstellung und Kontrolle der Aufmaßblätter, auch auf die **Regiearbeiten** bezug genommen und folgendes festgestellt:

„Die **Aufteilung der Regiearbeiten** erfolgt in:

1. Vorarbeiten für den Baubeginn des 1. Bauabschnittes.
2. Arbeiten zur Aufrechterhaltung des LKH-Betriebes im Bauabschnitt.
3. Direkte Regiearbeiten für den 1. Bauabschnitt.
4. **Regiearbeiten aufgrund der Änderungswünsche der KAGES.**“

**Derartige Anweisungen lassen offenbar auf sehr intensive Regiestundenanzahlen schließen.** Bei allem Verständnis für die **komplexe Ausführung** der Sanierung eines **Krankenhauses bei laufendem Betrieb** muß der Landesrechnungshof feststellen, daß **eine ausgereifte Planung**, deren Umsetzung nur mehr geringe Änderungen nach sich zieht, die **Regiearbeiten auf ein Minimum reduzieren kann.**

Zur Durchführung einer ausgereiften Planung sind natürlich exakte Vorgaben über die gewünschten Baumaßnahmen erforderlich. Der Landesrechnungshof muß bei diesem Bauvorhaben die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. kritisieren, daß durch fortwährende Planungsänderungen und Erweiterungen der Baumaßnahmen eine ordnungsgemäße Bauabwicklung nicht ermöglicht wurde.

Ein **Beispiel** für die **schlecht koordinierte Bauabwicklung** und die Anweisungen von **vermeidbaren Regiestunden** kann im Bereich der **Estricharbeiten** aufgezeigt werden. **Durch ständige Bauverzögerungen** mußten die Estricharbeiten, die für das Dachgeschoß ohnehin schon extra geplant waren, auch für den 1. Bauabschnitt nochmals **geteilt** werden, da das 2. Obergeschoß nicht rechtzeitig fertiggestellt wurde.

Dazu konnten in den **Bautagesberichtsblättern** folgende Eintragungen gefunden werden:

- Nr. 106 vom 27. November 1989

„**Entgegen der Aussprache** vom 16. Nov. 1989 mit der Bauleitung ist der **Estrich auf die Beschüttung bzw. auf die Rohdecke aufzubringen**. Wir müssen darauf hinweisen, daß **ohne Einbau der Trittschalldämmmatte**, diese Konstruktion schall- und wärmetechnisch keinesfalls den Erfordernissen entspricht und müssen daher jede **Haftung ablehnen**.“

„Vermerk:

Besprechung mit H. Ing. Ebner, Ing. Puschnigg, H. Schmid. Termin der Estrichherstellung in allen Geschossen (EG, 1. und 2. OG) ist die 50. Lohnwoche. Sollte durch **Behinderung durch die Professionisten** die Herstellung der Estriche nicht möglich sein und eine **zusätzliche Anreise der Estrichfirma** erforderlich sein, müßten die **Mehrkosten in Rechnung gestellt** werden.“

- Nr. 121 vom 7. Dezember 1989

„Nach neuer Anordnung der Bauleitung sollen auch in den Räumen E 20, 22, 24, 25, 27 Trittschalldämmplatten (entgegen ursprünglicher Angabe) eingebaut werden. **Die Beschüttung ist jedoch teilweise bereits eingebracht und muß wieder entfernt werden. Diese Leistung wird in Regie durchgeführt.**“

Hiermit wird klar dokumentiert, wie durch **verspätete Planungsarbeiten zusätzliche Regiestunden angefallen** sind. Etwas später im Bautagebuch liest sich die Eintragung, daß die Estricharbeiten am 15. Jänner zu beginnen und das EG und das 1. OG in einem Zuge fertigzustellen sind. Weiters folgt der Hinweis, daß für die **Estricharbeiten im Dachgeschoß ein gesondertes Ansiedeln** der Estrichfirma notwendig ist und **nach tatsächlichem Aufwand verrechnet** wird.

**Am 9. Jänner 1990** wird im Bautagesbericht Nr. 131 folgendes festgestellt:

„Die Estriche im EG und im 1. OG sind in der 3. Woche 1990 durchzuführen. **Im 2. OG ist die Herstellung der Estriche noch nicht möglich. Die nochmalige Ansiedlung** der Estrichfirma ist **zusätzlich zu verrechnen.**“

**Rund 2 Monate später** wird im Bautagesbericht Nr. 172 vom 6. März 1990 folgendes festgehalten:

„Anmerkung:

Es wird darauf hingewiesen, daß das **Zuputzen der Schlitze** (Elektriker) **erst nach der Verrohrung** durchgeführt werden kann. Bis heute sind jedoch lediglich im Raum 2.10 und 2.15 die Schlitze gestemmt bzw. die Kabel verlegt. Sollte die Verkabelung nicht wie besprochen, bis Freitag, 9. März, abgeschlossen sein, kann die **Baufirma den vorgegebenen Termin nicht einhalten**, wodurch auch die **Estricharbeiten verzögert** werden.“

In einer weiteren Eintragung findet sich auch der Hinweis, daß die notwendigen Installationen in diesen Räumen noch nicht durchgeführt wurden, womit die Estrich- bzw. die Putzarbeiten, die erst nach Verlegung der Zu- und Abläufe erfolgen können, nicht durchgeführt werden konnten.

Die **Estricharbeiten wurden somit über einen Zeitraum von nahezu 3 Monaten immer wieder** von neuem **terminisiert**. Für das **zweimalige Ansiedeln der Estrichfirma**, da die Arbeiten im **2. OG** (1. Bauabschnitt)

erst in der 11. Kalenderwoche 1990 durchgeführt werden konnten, wurden von der **Baufirma Hitthaller Mehrkosten** gemäß Bautagesberichtsblatt Nr. 190 vom 19. März 1990 **angemeldet**.

Wie sich der Landesrechnungshof bei der Überprüfung der Schlußrechnung überzeugen konnte, wurden die verrechneten pauschalen Mehrkosten in der ersten vorgelegten Schlußrechnung nicht anerkannt und herausgestrichen. Nach durchgeführten Gesprächen zwischen Vertretern des Büro Cakman und der Baufirma wurden diese Kosten in der 2. Vorlage der Schlußrechnung **anerkannt und ausbezahlt**.

Eine **Überprüfung der Abrechnungsblätter** durch den Landesrechnungshof ergab, daß sie ordnungsgemäß aufgestellt und zum Teil mit Skizzen versehen wurden. Diese Aufmaßblätter wurden mit einem Datum und mit dem Namen des Erstellers versehen sowie durch die Bauaufsicht des Auftraggebers die Richtigkeit bestätigt und anerkannt.

Daß es bei der Erstellung der Aufmaße bzw. der Auslegung der Leistungsbeschreibung zu Auffassungsunterschieden zwischen dem mit der örtlichen Bauleitung beauftragten Büro Cakman und der Baufirma Hitthaller gekommen ist, zeigt eine Eintragung in das Bautagebuch vom 8. März 1990, womit folgendes niedergeschrieben wurde:

„Festlegung des Büro Cakman im Beisein der Bauleitung Fa. Hitthaller über die bereits abgezeichneten und noch aufzustellenden Aufmaßblätter und Bauberichtsblätter.

**A) Letztgültige ÖNORMEN:**

In allen ÖNORMEN unter 2.5 Aufmaß und Abrechnung - Allgemeines:

Der Umfang der Leistung ist grundsätzlich nach den die Ausführung maßgeblichen Plänen und Leistungsbeschreibungen festzustellen.

**B) Leistungsbeschreibung:**

Unter LG 00/0401 Leistungsumfang (des Leistungsverzeichnisses):

.... jeweiligen Leistungen (Ausführung usw.) gelten auch der Herstellungsvorgang und -ablauf bis zur fertigen Leistung usw.....

Alle im Leistungsverzeichnis enthaltenen Angaben sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Vorgenannte Punkte müssen in der Schlußrechnung des 1. und 2. Bauabschnittes berücksichtigt werden.“

Aus der Sicht des Landesrechnungshofes **ist diesen Eintragungen nichts hinzuzufügen**, da sie den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses entnommen sind und somit **Basis jeder korrekten Abrechnung** sein müssen. Seitens der **Baufirma** wurde jedoch in diesem Bautagesbericht als **Anmerkung hinzugefügt:**

„Wir verweisen auf laufende Baubucheintragungen und Nachtragsangebote sowie deren Gültigkeit wird durch ÖNORMEN belegt. **Bei etwaigen Korrekturen unserer Rechnungen bzw. einer Nichtanerkennung unserer Leistungen wird Stellung genommen.**“

Der Landesrechnungshof konnte bei der Überprüfung der Aufmaßblätter feststellen, daß **mit Datum Anfang April 1990** etliche **Korrekturen der Massenaufstellung** bzw. **Streichungen von Positionen** durchgeführt wurden. Diese sorgfältige Korrektur der Aufmaßblätter durch einen Mitarbeiter des Büros der örtlichen Bauaufsicht erfolgte aber erst 3 Monate vor

der 1. Vorlage der Schlußrechnung, weshalb aufgrund des obigen Einwandes der Baufirma in den meisten Fällen auf die **Korrekturen nicht Rücksicht genommen** wurde, wie im späteren Berichtsteil noch genauer ausgeführt wird.

Die Baufirma Hitthaller legte für das gegenständliche Bauvorhaben folgende **Teilrechnungen**:

Teilrechnung laufende Nummer	Datum der Rechnung	anzuweisender Nettobetrag
1.	30. 6.1989	S 80.449,28
2.	31. 7.1989	S 537.974,39
3.	31. 8.1989	S 292.720,57
4. und 5.	31.10.1989	S 961.538,83
6.	30.11.1989	S 404.698,14
7.	31.12.1989	S 482.358,60
8.	31. 1.1990	S 385.025,73
9.	28. 2.1990	S 230.921,41
10.	31. 3.1990	S 295.717,25
11.	31. 5.1990	S 136.308,60
SR	1.10.1990	S 432.120,10
Summe 1. Bauabschnitt		S 4,239.832,89

Teilrechnung laufende Nummer	Datum der Rechnung	anzuweisender Nettobetrag
1.	31. 7.1990	S 240.950,37
2.	31. 8.1990	S 237.994,56
3.	30. 9.1990	S 213.591,30
4.	31.10.1990	S 29.137,31
5.	30.11.1990	S 332.281,12
6.	31.12.1990	S 76.913,01
7.	31. 1.1991	S 79.456,60
SR	25. 3.1991	S 86.587,75
Summe 2. Bauabschnitt		S 1,296.912,02
SR (Stromverbrauch der Fa. Thyssen) 15. 5.1991		S 1.910,90
<b>Nettogesamtsumme:</b>		<b><u>S 5,538.655,81</u></b>

Zu der Legung und Überprüfung der Teilrechnungen kann der Landesrechnungshof feststellen, daß sie etwa monatlich gelegt wurden und von der Planungsgruppe Süd - Büro Cakman auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit hin überprüft wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß **zu einem Auftrag eine getrennte Abrechnung für zwei Bauabschnitte** erfolgte. Beide Schlußrechnungen beziehen sich auf den Auftrag vom 13. Juni 1989 mit einer Nettosumme von S 3.228.787,13. Die Vorlage zweier Schlußrechnungen zu einem Auftrag ist zu kritisieren.

Die Datumsangaben der ersten drei Teilrechnungen des 2. Bauabschnittes sind im Kreditevidenzblatt der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. falsch angegeben. Die Anweisungssummen sind korrekt.

Auf den ersten beiden Teilrechnungen des 2. Bauabschnittes wurden die Lohn- und Materialpreiserhöhungen herausgestrichen, da offenbar kein Nachweis vorgelegt wurde. Weiters findet sich auf **diesen Teilrechnungen der Vermerk: „Aufmaßblätter ? und Massenaufstellung ?“**.

Nach Abzug des 2-%igen angebotenen Nachlasses und des 9-%igen Nachlasses im Zuge der Nachverhandlung wurde nach Abzug des 7-%igen Deckungsrücklasses der Nettobetrag angewiesen. Diese Abzüge wurden korrekt durchgeführt.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß Massenkontrollen und die dazu notwendigen Massenaufstellungen auch bei der Erstellung und Abrechnung von Teilrechnungen vorhanden sein müssen, da es ansonsten zu **Überzahlungen** kommen kann, die über dem Deckungsrücklaß liegen können.

Derartige Überzahlungen bringen für den Auftraggeber nicht nur einen **Zinsverlust**, sondern bergen auch im Falle eines **Konkursverfahrens das Risiko** in sich, **nicht erbrachte Leistungen bezahlt** zu haben.

Von allen Teilrechnungen wurde das vereinbarte 3-%ige Skonto einbehalten.

Der Landesrechnungshof muß zu den **Abrechnungsunterlagen des 1. Bauabschnittes** feststellen, daß die Zusammenstellungen der Aufmaßblätter für die Schlußrechnung auf Basis der Massenaufstellung für die 8. Teilrechnung erfolgten. Die 8. Teilrechnung beinhaltet jedoch eine Massenaufstellung, die als Gesamtzusammenstellung aller Massen erstellt wurde. Als Hinzufügung wurde angegeben, daß sich die Massen für die Abrechnung des Hauptauftrages durch Abzug der Zusätze ergeben. **Welche Massen für den „Zusatzauftrag“** abgezogen wurden, ist jedoch **nicht erkennbar**.

Der Landesrechnungshof muß dazu **kritisch anmerken**, daß die getrennte **Abrechnung** (1. Bauabschnitt) desselben Bauvorhabens nach einem **Hauptauftrag und einem nicht erteilten Zusatzauftrag** überhaupt in Frage gestellt werden muß.

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß **ein Auftrag** nicht nur in **zwei Bauabschnitte** zerlegt wurde, sondern ein Teil davon auch noch in einen „**Haupt- und „Zusatzauftrag“** getrennt wurde.

Hinsichtlich der **Aufstellungen der Abrechnungsunterlagen** muß kritisch festgestellt werden, daß auch **etliche Positionen korrigiert**, aber **im Hauptauftrag trotzdem anders abgerechnet** wurden (siehe Beilage 18). Als Beispiel sei das Blatt 290 mit der **Position 02/204A „STB.DECKE ABBR.“** angeführt. Diese Position wurde mit Datum 3. Mai 1990 durch



das Büro Cakman **gestrichen** und **auf Position 02/410C** „Beton abbrechen 10-15 cm“ mit einem **Einheitspreis von S 1.429,-** korrigiert. In den Zusammenstellungen der Abrechnungsunterlagen wie auch **in der Abrechnung** findet sich die ermittelte Masse von 3,43 m<sup>3</sup> jedoch nach wie vor unter der Position 02/204A, die den **wesentlich teureren Einheitspreis von S 5.400,- aufweist**.

In weiterer Folge fand der Landesrechnungshof z.B. auf den Blättern 302 und 303 **Streichungen von Positionen bzw. massive Korrekturen von Massenaufstellungen**. Auch diese Massen wurden **unkorrigiert in die Massenzusammenstellung** und somit in die **Abrechnung übernommen** (siehe Beilage 18).

Wohl aus diesem Grunde findet sich auf dem Blatt 368 dann auch der Vermerk der Bauüberwachung des Büros Cakman:

„**Korrekturen bzw. Streichungen** von Positionen bzw. Positionsänderungen lt. LV bei den abgezeichneten Aufmaß-Bauberichtsblättern für den LKH-Umbau bleiben der **Bauüberwachung vorbehalten**.“

Seitens der **Baufirma** wurde auf demselben Blatt dazu erwidert, daß bereits schriftlich der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mitgeteilt wurde, daß **Streichungen bzw. Positionsänderungen** der Aufmaßblätter bzw. Baubuchblätter, **welche nachträglich erfolgten**, von der Baufirma **nicht akzeptiert** werden.

Der Landesrechnungshof **muß dazu kritisch feststellen**, daß die vorort **abgestellte Bauaufsicht** für den 1. Bauabschnitt (vom **Büro Cakman** als freier Mitarbeiter unter Vertrag genommen), einer sorgfältigen **Überprüfung der Aufmaße und Anweisung von Regiestunden nicht nachgekommen ist** und offenbar die Aufmaßblätter zum Teil **ungeprüft abge-**

**zeichnet** und damit anerkannt hat. Auf die dadurch entstandenen Probleme bei der Schlußrechnung wird noch später eingegangen.

Im Bauakt findet sich ein „**Leistungsverzeichnis**, Angebot Nr.: 74/89, **über die Erweiterungsarbeiten**“ mit Ausdruck vom 27. April 1990. Darin werden die Nachtragsangebote Nr. 16 bis 32 mit einer Gesamtsumme von S 149.520,50 und die Baustellengemeinkosten-Einrichtungen in der Höhe von S 94.290,- sowie einige ausgewählte Positionen aus allen Kapiteln des Leistungsverzeichnisses bis hin zu Regieleistungen angeboten. Dieses Leistungsverzeichnis endet mit der Zusammenstellung einer **Gesamtsumme von netto S 1,448.885,40** und ist mit 2. Mai 1990 von der Fa. Hitthaller unterschrieben.

Die **Unterlagen für die Nachtragsangebote Nr. 1-15** sind im vorgelegten Bauakt **nicht vorhanden**.

Im schon vorhin erwähnten handschriftlichen Konzept des Auftragsschreibens vom 23. Juli 1990 (siehe Beilage 17) betreffend der Massenerweiterungen findet sich eine um rd. S 800.000,- höhere Nettogesamtsumme (**S 2,240.000,-**) gegenüber dem vorzitierten Angebot. Ein diesbezügliches **Auftragsschreiben** der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist im gesamten Bauakt nicht zu finden und **offenbar nie erstellt** worden.

Der Landesrechnungshof versuchte die hier angegebenen Massen der einzelnen Kapitel mit jenen des Leistungsverzeichnisses des ursprünglichen Hauptangebotes zu überlagern und mußte feststellen, daß sich mit diesen Ergebnissen auch keine annähernde Übereinstimmung mit den in der Schlußrechnung abgerechneten Massen ergab. Festzustellen ist lediglich, daß die hier angeführten Nachtragsangebotspositionen in der Schlußrechnung abgerechnet wurden.

Die **Schlußrechnung für den 1. Bauabschnitt** mit Datum vom 30. Juni 1990 wurde vom Büro Cakman **geprüft und mit großen Reduktionen und Streichungen** von Positionen versehen. Die von der **Baufirma vorgelegte Nettosumme** (ohne Nachlässe) von rd. 5,16 Mio.S wurde vorerst auf 4,29 Mio.S, somit **um rd. S 870.000,-, d.s. 17 %, reduziert**. Die hauptsächlichsten Abstriche erfolgten bei der Pölzung, den Abbrucharbeiten, den Regiestunden, den Mauerwerksarbeiten und bei diversen Nachträgen.

Die Baufirma Hitthaller erbat daraufhin zur „**Beseitigung der vorliegenden Unklarheiten**“ einen **Besprechungstermin** mit dem Büro Cakman, der am 25. Oktober 1990 abgehalten wurde. Dabei wurde **in vielen Punkten der Baufirma stattgegeben**, so daß die neue Abrechnungssumme ohne der angebotenen Nachlässe rd. 4,9 Mio.S ergab. Die **Reduktion war nun nur mehr rd. S 260.000,-, das sind etwa 5 %**. Der Landesrechnungshof verweist dazu auf die zuvor zitierte Anmerkung der Baufirma im Bautagebuch betreffend Leistungsbeschreibung und -umfang mit dem Argument der Nichtanerkennung von nachträglichen Streichungen.

Der Hauptauftrag wurde in dieser Schlußrechnung mit rd. 3,32 Mio.S, der „**Zusatzauftrag**“ mit rd. 1,58 Mio.S abgerechnet, der **damit 48 % des Hauptauftrages** ausmachte. Die im „Zusatzauftrag“ verrechneten Positionen wurden mit gleichen Preisen, wie sie im Hauptangebot fixiert waren, abgerechnet.

Die **vorgenommenen Streichungen und Korrekturen in der Schlußrechnung** des 1. Bauabschnittes (1. Vorlage mit Datum vom 30. Juni 1990 und 2. Vorlage mit Datum vom 1. Okt. 1990) sind **nicht nachvollziehbar**.

Im Kapitel Mauer- und Versetzarbeiten, in dem es gravierende Streichungen gegenüber der 1. Vorlage der Schlußrechnung gab, konnte festgestellt werden, daß die meisten in der Zusammenstellung der Aufmaßblätter er-

mittelten reduzierten Massenwerte in die Schlußrechnung vom 1. Okt. 1990 tatsächlich eingeflossen sind.

Die **verrechneten Nachtragsofferte** des Hauptauftrages und des „Zusatzauftrages“ ergeben nach Abzug der angebotenen Nachlässe eine Summe von rd. S 523.000,-, das entspricht **rund 12 % der abgerechneten Gesamtbaukosten**. Die Nachtragsangebote bezogen sich im wesentlichen auf das Geradestemmen der Leibungen und den Winterverschluß für Fenster. Der Landesrechnungshof muß den **Umfang dieser Nachtragsleistungen kritisieren**. Nach den Richtlinien für die Vergabe von Leistungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., Punkt 4.2, sind Nachbestellungen im Wege einer freihändigen Vergabe - somit der Umfang aller nachträglichen Leistungen einschließlich des „Zusatzauftrages“ - nur bis zu 30 % der ursprünglichen Auftragssumme zulässig.

In der Schlußrechnung findet sich ein zusätzlich für die Pölzungsarbeiten - nicht weiter begründeter - Sondernachlaß von 10 %, der in Summe S 24.872,50 ergab. Überdies wurden einige durch die Baufirma verursachte Arbeiten in Summe in der Höhe von S 13.339,80 in Abzug gebracht (siehe Beilage 19).

Zur Erstellung der **Schlußrechnung** wird weiters kritisch festgestellt, daß sich bei der stichprobenartigen Kontrolle der Positionen ergab, daß die Position der **Leistungsgruppe Mauer- und Versetzarbeiten 09.81.05 „Geradestemmen von Leibungen“** mit einem Einheitspreis von **S 500,-** und einer Masse von 115,44 m (fehlerhafterweise mit m statt m<sup>2</sup> ausgewiesen) **im Hauptauftrag mit S 57.720,-** abgerechnet wurde, obwohl sich diese Position **weder im ursprünglichen Angebot noch in dem Leistungsverzeichnis über die Erweiterungsarbeiten** befindet.

Dazu wird überdies festgestellt, daß in der Erstvorlage der Schlußrechnung der Einheitspreis von S 500,- mit einem Fragezeichen versehen wurde, während er bei der Zweitvorlage abgehakt wurde. In weiterer Folge findet sich jedoch die gleiche Position „Geradestemmen von Leibungen“ in der Schlußrechnung, abgerechnet unter dem „Zusatzauftrag“ Leistungsgruppe 21 „Nachtragsangebote (mit Nachlaß)“, mit einer Masse von 162,8 m<sup>2</sup> und dem gleichen Einheitspreis von S 500,-, so daß sich **S 81.400,- als Gesamtbetrag** ergaben.

Der Landesrechnungshof konnte bei der Überprüfung der Abrechnungsunterlagen zwar die Aufstellungen der Massenwerte in beiden Fällen verifizieren, jedoch **nicht nachvollziehen, woher der Einheitspreis von S 500,- abgeleitet** wurde.

**Erschwerend** kommt die Feststellung hinzu, daß es sich **offenbar hiebei um Arbeiten betreffend des Versetzens der Fenster** handelte. Die **in der Ausschreibung dafür vorgesehenen Positionen „Fenster nur Versetzen“**, gestaffelt nach verschiedenen Größen, mit den Positionsnummern 09.01B, C und D, **finden sich nicht in der Abrechnung**. Es handelt sich dabei um **jene Positionen, die vor der Vergabe** aus den Angeboten **herausgerechnet** wurden, da aus Kostengründen beabsichtigt war, die Sanierung der Fenster nicht auszuführen.

Der Landesrechnungshof muß dazu **äußerst kritisch feststellen**, daß die **Arbeiten zur Erneuerung der Fenster** im Zuge der Baudurchführung nun doch **erfolgt** sind und damit auch das **Herausrechnen** der entsprechenden Positionen **vor der Vergabe ad absurdum geführt** wurde. Ferner wurde die Ausführung dieser Arbeiten mittels **Nachtragsofferten für den Bauherrn ungünstiger** ausgeführt. Das zeigt auch der durch die **Bauverzögerungen**

runge**n notwendig gewordene Winterverschluß für die Fenster**, der im Nachtragsangebot des Zusatzauftrages mit **S 43.949,40 abgerechnet** wurde.

Der Landesrechnungshof muß zu den **beiden Vorlagen der Schlußrechnung feststellen**, daß es sich um eine **verwirrende Abrechnung** handelt. Das geht auch aus der **Diktion der einzelnen Gruppen der Schlußrechnung** hervor, die sich gliedert in:

- **Hauptauftrag**,
- Nachtragsangebote
- Nachtragsangebote ohne Nachlaß
  
- **„Zusatzauftrag“**
- Nachtragsangebote mit Nachlaß
- Nachtragsangebote ohne Nachlaß
- Nachtragsangebote mit Sondernachlaß.

Nach Abzug der vereinbarten Preisnachlässe ergab sich für den 1. Bauabschnitt ein Gesamtverdienstausweis von S 4,366.910,-. Nach Einbehaltung des vereinbarten 3-%igen Skontos wurde eine **Nettogesamtverdienstsumme** von **S 4,239.832,95** angewiesen.

Für den **2. Bauabschnitt** wurden dem Landesrechnungshof lediglich die Teilrechnungen und die dazugehörige Schlußrechnung vorgelegt. In dem vorgelegten Bauakt fehlten die Bautagesberichtsblätter, Teile der Aufmaßblätter sowie die Abrechnungsunterlagen mit den Massenzusammenstellungen.

Aufgrund der intensiven Prüfung der Unterlagen für den 1. Bauabschnitt verzichtete der Landesrechnungshof auf einen tieferen Einblick der gesamten Abrechnungsunterlagen für den 2. Bauabschnitt.

Die nach der Überprüfung durch die Planungsgruppe Süd, Büro Cakman, um **rund S 9.000,- korrigierte Abrechnungssumme** ergab einen **Nettobetrag von S 1,503.918,80**. Darin enthalten sind **Regieleistungen** in der Höhe von S 76.681,- und **Nachtragsleistungen** mit einer Summe von S 102.542,-, die somit **zusammen rd. 13 % der Gesamtabrechnungssumme** ausmachten.

Die gesamten **Baustellengemeinkosten** wurden für diesen 2. Bauabschnitt mit dem Faktor 0,42 der angebotenen Pauschale abgerechnet. Zusammen mit dem im 1. Bauabschnitt abgerechneten Faktor von 0,85 der Pauschale **vervielfachte sich** somit der angebotene Betrag für Baustellengemeinkosten in der Höhe von S 304.750,- **mit dem Faktor 1,27**. Das entspricht **Mehrkosten von S 83.042,50**, die sich aufgrund der **sieben Monate verspäteten Fertigstellung** (19 Monate statt 12 Monaten geplanter Bauzeit), begründen.

Die vertraglich vereinbarte **Vertragsstrafe** von 5 Promille je Kalendertag bis zu max. 5 % der Auftragssumme (d.s. rd. S 161.400,-), wurde **trotz der gewaltigen Bauzeitüberschreitung nicht in Abzug gebracht**.

Nach Abzug der vereinbarten Preisnachlässe ergab sich für den **2. Bauabschnitt** ein Gesamtverdienstausweis von S 1,337.022,73. Nach Einbehalt des vereinbarten 3-%igen Skontos wurde eine **Nettogesamtverdienstsumme von S 1,296.912,02** angewiesen.

**Gegenüber der Auftragssumme** vom 13. Juni 1989 mit einem **Nettogesamtpreis** in der Höhe von **S 3,228.787,13** ergaben sich zur **Nettogesamtabrechnungssumme** für den 1. Bauabschnitt in der Höhe von S 4,239.832,89 und für den 2. Bauabschnitt von S 1,296.912,02, zusammen somit **Gesamtkosten von S 5,536.744,91**. Damit ergab sich eine **Kostenüberschreitung von S 2,307.957,78**, das entspricht **rund 71 % der Auftragssumme**. Gegenüber den „Schätzkosten“ von 2,5 Mio.S ergab sich **mehr als eine Verdoppelung** der Kosten.

Der Landesrechnungshof **kritisiert** somit die **Durchführung der Baumeisterarbeiten beginnend von den Nachverhandlungen bei der Auftragserteilung bis zur Abrechnung**.

Bei allem Verständnis seitens des Landesrechnungshofes für das komplexe Bauvorhaben - der Sanierung eines Altbaues bei laufendem Krankenhausbetrieb - muß festgestellt werden, daß bei genauer **Erfassung der Wünsche des Bauherrn** und einer danach **vorausschauenden Planung**, die vor Baubeginn abgeschlossen sein muß, sowie bei **klaren, strikten Anweisungen hinsichtlich der Regieleistungen** und einer **exakten Erfassung der ausgeführten Leistungen** in den Aufmaßblättern, auch eine **klare Abrechnung ohne** notwendiges „Nachverhandeln“ durchführbar ist. Alle diese **vorangeführten Prämissen** wurden bei diesem Bauvorhaben **nicht eingehalten**.



## 4.2. Zimmermeisterarbeiten

Die Zimmermeisterarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Das Datum für die Einladung zur Angebotsabgabe wurde vom 24. Juli 1989 handschriftlich auf 28. Juli 1989 verändert. Ebenso wurde das Datum für die Angebotsabgabe, das mit spätestens 31. Juli 1989 fixiert war, handschriftlich auf den 4. August 1989 verbessert. Für die Angebotsabgabe sowie die Eröffnung der Angebote wurde das Büro von Architekt Dipl.-Ing. Engin Cakman fixiert. Der Ablauf der **Zuschlagsfrist** wurde jedoch unverändert **mit 14. August 1989** belassen.

Dazu muß der Landesrechnungshof feststellen, daß auch nach den handschriftlichen Korrekturen für die Erstellung der Angebote ein Zeitraum von nur 8 Tagen vorgesehen war. **Kritisch** muß der Landesrechnungshof auch feststellen, daß durch das unveränderte Ende der **Zuschlagsfrist** diese nur mehr **10 Tage** betrug.

Ein derart kurzer Zeitraum für die Prüfung der Angebote samt Bestbieterermittlung und Erteilung des Auftrages ist kaum einzuhalten. Bei einer beabsichtigten Auftragsvergabe **außerhalb des Zeitrahmens** der Zuschlagsfrist ist der Bieter nicht mehr an sein **Angebot** gebunden und kann von diesem **zurücktreten**. Das würde jedoch eine **neuerliche Ausschreibung** erfordern, die nach einer beschränkten Ausschreibung mit den nun bekanntgewordenen Angebotspreisen und den Namen der geladenen Bieter meist zum Nachteil des Auftraggebers ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, die Zuschlagsfrist - so wie in der ÖNORM A 2050 und auch im Steiermärkischen Vergabegesetz vorgesehen - mit drei Monaten zu vereinbaren, da jeder kürzere Zeitraum nur zum Nachteil des Auftraggebers ist.

Zur Angebotslegung wurden vier Firmen eingeladen. Der Landesrechnungshof empfiehlt zu nicht offenen Verfahren grundsätzlich mindestens fünf Unternehmer einzuladen.

Die Angebotsöffnung wurde in Anwesenheit von zwei Vertretern des Büro Cakman am 4. August 1989 durchgeführt. Zum festgelegten Termin waren drei Angebote abgegeben worden. Nach rechnerischer Überprüfung der Angebote ergab sich folgende Reihung:

Bieter	Nettoangebotssumme	Prozent
1. Fa. Hitthaller, Leoben	S 135.400,--	100 %
2. Herzog OHG, Leoben	S 138.443,90	102 %
3. Fa. Mitteregger, Graubatz	S 146.231,--	108 %

Von der Firma Stingl, Trofaiach, wurde kein Angebot abgegeben.

**Bemängelt** werden muß, daß der Forderung, ein nachträgliches Auswech-seln von Angebotsseiten feststellbar zu machen - wie etwa durch eine **Lo-chung der Angebote - nicht nachgekommen** wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß **keine Nachverhandlungen** ge-führt wurden und nach Prüfung der Angebote der Billigstbieter, **die Fa. Hitthaller**, als Bestbieter **am 16. August** 1989 von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit der Durchführung der Zimmer-meisterarbeiten zu einem Nettogesamtpreis von S 135.400,-- **beauftragt** wurde.

**Kritisch** muß hier angemerkt werden, daß die obigen Feststellungen in bezug auf die kurze Zuschlagsfrist im gegenständlichen Fall zutreffen, da der **Auftrag erst zwei Tage nach Ende der Zuschlagsfrist** erteilt wurde. Die Fa. Hitthaller hat in diesem Fall jedoch die Auftragsbestätigung am 23. August 1989 an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. unterschrieben retourniert und ist somit auch nach Ablauf der Zuschlagsfrist noch zu ihrem Angebot gestanden.

Im Angebotsschreiben wurde eine **Gesamtfertigstellungsfrist** von **drei Wochen** vereinbart. Eine Überschreitung der vorstehenden Frist wurde mit einer Vertragsstrafe von 5 Promille je Kalendertag bis maximal 5 % der Auftragssumme fixiert. Gemäß Auftragsschreiben wurde jedoch der **Beginn der Arbeiten** nicht mit einem Datum fixiert, sondern mit der Angabe: „**Nach gesonderter Angabe laut Bauzeitplan**“ definiert.

Zu der Angabe der **Fertigstellungsfristen** stellt der Landesrechnungshof fest, daß bei absehbarer rascher Abwicklung des gesamten Vergabeverfahrens auch die Angabe einer Datumsfrist bereits in der Ausschreibung sinnvoll erscheint. Falls jedoch Verzögerungen zwischen der Ausschreibungserstellung, der Angebotsöffnung und der Zuschlagserteilung nicht vorhersehbar sind, sollte **in der Ausschreibung eine Wochen- bzw. Monatsfrist** für die Fertigstellung der Arbeiten angegeben werden. Bei der **Auftragserteilung** ist diese angegebene Frist mit einem genauen **Fertigstellungstermin mit Datumsangabe** im Auftragsschreiben festzulegen, um für die Verrechnung der Pönale eine klare Ausgangsbasis zu haben.

Im gegenständlichen Fall hängt die unpräzise Formulierung des Beginns der Arbeiten und die fehlende Fertigstellungsfrist mit der dann tatsächlich verzögerten Bauabwicklung, auch mit den vereinbarten Preisen zusammen. Gemäß Punkt 8. des Angebotsschreibens wurde für die Zimmermeisterarbeiten folgendes vereinbart:

„Die im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheits-, Pauschal- und Regiepreise gelten als **Festpreise bis 17.12.1989**, danach veränderliche Preise. Stichtag für die Berechnung der Erhöhungen ist der dem Ablaufdatum der Festpreise folgende Monatserste (in Abänderung ÖNORM B 2111, Punkt 6.).“

Dazu kann der Landesrechnungshof positiv feststellen, daß die kurz gehaltene Frist für die Festpreisvereinbarung zum Vorteil des Auftraggebers ist, da vom Bieter nur für die gesetzte Frist Festpreise kalkuliert werden müssen. Diese **Frist für die Festpreise** ist so zu wählen, daß **Arbeiten** mit einem derart geringen Herstellungszeitraum auch tatsächlich in der vorgesehenen Zeit **abgeschlossen** werden können. Dies bedingt jedoch auch eine **genau fixierte und einhaltbare Angabe des Beginns der Arbeiten**.

Der Landesrechnungshof muß in diesem Fall jedoch **kritisch** feststellen, daß gemäß der Schlußrechnung die Arbeiten zwischen dem 25. September 1989 bis zum 16. März 1990 ausgeführt wurden. Die Arbeiten wurden somit teilweise nach dem Fristdatum für die Festpreise und in einem **weit längeren Zeitraum** (25 Wochen) als der vereinbarten Fertigstellungsfrist von drei Wochen ausgeführt.

Der Landesrechnungshof kann nach Prüfung der Schlußrechnung feststellen, daß keine veränderlichen Preise berechnet wurden, jedoch auch **keine Vertragsstrafe aufgrund der verzögerten Fertigstellung einbehalten** wurde. Es muß somit **kritisch festgestellt** werden, daß wohl die **Preisvereinbarungen nicht angewendet**, aber auch die vereinbarten **Vertragsstrafen** in diesem Falle **nicht berücksichtigt** wurden.

Für die **Abrechnung** der Zimmermeisterarbeiten wurden folgende Teilrechnungen gelegt:

Rechnung:	ausgewiesener Nettobetrag:
1. Teilrechnung vom 31.10.1989	S 44.625,88
2. Teilrechnung vom 30.11.1989	S 20.177,72
3. Teilrechnung vom 31. 3.1990	S 17.951,79
Mehrwertsteuerabschlagsrechnung	S 24.534,14
Schlußrechnung vom 4.12.1990	S 24.397,62
<b>Gesamtverdienstsumme:</b>	<b>S 131.687,15</b>

Zur Legung der Schlußrechnung und deren Unterlagen muß der Landesrechnungshof feststellen, daß die beiliegenden **Aufmaßblätter** zwar unterschrieben und geprüft wurden, jedoch erst am 19. Oktober 1990, somit **erst kurz vor Legung der Schlußrechnung**, erstellt wurden, obwohl sie gemäß Vertrag auch schon bei der Vorlage der Teilrechnungen erforderlich waren.

In zwei Fällen wurden **Positionen**, die als Pauschale angeboten wurden, **nur zu 70 % anerkannt**. Die Schlußrechnung enthält eine Anmerkung, daß eine diesbezügliche Rücksprache erfolgt ist, **es fehlt jedoch jede Erläuterung** in bezug auf die Reduktion dieser Positionspreise.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß in der Schlußrechnung, die die Arbeiten bis zum 16. März 1990 erfaßte, auch Regiestundenleistungen vom 24. April bis 27. Juni 1990 abgerechnet wurden (siehe Beilage 20). Gemäß den **Regiestundenaufstellungen** findet sich hierbei der **Vermerk: „aus Baumeister“**; die **Baumeisterarbeiten** wurden **von der gleichen Firma** ausgeführt. Dazu muß der Landesrechnungshof **kritisch** feststellen, daß eine derartige **Verschiebung der Abrechnung von Regieleistungen** aus dem einen in das andere Gewerk ohne entsprechende schlüssige Erklärung **unzulässig ist**.

Von der Schlußrechnung wurde ein Betrag von S 217,42 gemäß einer prozentuellen Aufteilung für das nicht erfolgte Einsammeln und Abtransportieren von Abfall in Abzug gebracht.

Das vereinbarte Skonto von 3 % wurde einbehalten. Die gesamte Nettoverdienstsumme ergab sich mit S 109.739,29 und liegt unter der Auftragssumme von S 135.400,--.

### **4.3 Bauspenglerarbeiten**

Für Bauspenglerarbeiten wurden vom Büro Cakman im August 1989 nur **zwei Angebote** freihändig eingeholt. Die angebotenen Arbeiten bezogen sich auf den Liftmaschinenraum, einer Gaupe über den Stiegenaufgang und die Gaupenverblechung über dem Lüftungsraum.

Das Angebot der Bauspenglerei Hermann Rath, Graz, ergab eine Nettogesamtsumme von S 74.334,70 und ist am 4. August 1989 im Büro Cakman eingelangt. Das einzige Gegenoffert der Fa. Lenhardt, Bruck a.d. Mur, vom 14. August 1989, ergab exklusive der auch angebotenen Regiearbeiten eine Nettogesamtsumme von S 40.732,90 und ist im Büro Cakman am 16. August 1989 eingelangt.

Am 24. August 1989 wurde seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gemäß dem Angebot vom 14. August 1989 der **Auftrag freihändig an die Fa. Lenhardt** zur Ausführung der Spenglerarbeiten mit einem Gesamtpreis - inklusive der angebotenen 40 Regiestunden - in der Höhe von **S 51.432,90 erteilt** (siehe Beilage 21).

Im Bauakt findet sich weiters ein **Nachtragsangebot** der Fa. Lenhardt mit der Nr. 5/051/1990 mit Datum vom **8. Februar 1990** mit folgendem Vermerk:

„Wir gestatten uns, nachstehendes Nachtragsangebot über Spenglerarbeiten am LKH Eisenerz - Pulmologie, die sich durch den Arbeitsablauf ergeben haben, zur gefälligen Bedienung vorzulegen, und zwar....“

Nachfolgend sind Nachtragsangebotspositionen in NA 1 bis NA 25 betreffend den Liftmaschinenraum, Gaupenverblechung über Lüftungsraum, Dacheindeckung über Büroraum, Blecheindeckung über Eingang-Hofseite und Lüftungsschächte über Lüftungsraum angeführt. Bei der Position NA 2 wurde der angebotene Einheitspreis von S 553,-- vom Büro Cakman auf S 455,-- reduziert. Der sich somit ergebende **Gesamtnettoangebotspreis betrug S 67.823,95**.

Diese **Gesamtsumme** liegt somit schon **deutlich über dem erteilten Hauptauftrag**. Dem Landesrechnungshof sind hiebei die präzise ermittelten Massenwerte (auf zwei Kommastellen) aufgefallen. Aufgrund einer Überprüfung der Massenaufstellung der Gesamtabrechnung konnte festgestellt werden, daß diese mit Datum 6. Februar 1990 für alle diese das Nachtragsangebot betreffenden Positionen erstellt wurde. Das **Nachtragsangebot** ist somit zwei Tage nach Erstellung der Massenaufstellung und somit eindeutig **nach Ausführung der Arbeiten erstellt worden**.

Ein **weiteres Nachtragsangebot** mit der Nr. 5/180/1990 mit Datum vom **20. April 1990** und dem gleichen Vermerk wie vorher erwähnt, wurde über die Nachtragspositionen NA 26 bis NA 30 mit einer **Gesamtnettosumme von S 19.084,85** erstellt. Das Angebot schließt mit der Feststellung: „Die Abrechnung erfolgt gegen Nachmaß in Natura“.

Nachdem auch hier ein exakter Massenwert vorzufinden war, konnte der Landesrechnungshof bei seiner Überprüfung der Massenaufstellung feststellen, daß diese mit 29. März 1990 erfolgt ist und somit die **Arbeiten rund ein Monat vor Legung des Nachtragsangebotes abgeschlossen waren.**

Der Landesrechnungshof muß **kritisch** feststellen, daß die **Summe der beiden Nachtragsofferte** netto S 86.908,80 ausmachten. **Gegenüber dem erteilten Auftrag** in der Höhe von S 51.432,90 beträgt die Summe der Nachtragsofferte somit **169 %**. Der Landesrechnungshof stellt fest, daß der Umfang aller nachträglichen Leistungen mit 30 % der ursprünglichen Auftragssumme beschränkt ist. Tatsächlich wurde aufgrund eines freihändig eingeholten Angebotes ein Auftrag in der Höhe von S 51.436,90 erteilt und sodann Arbeiten, die nicht in diesem Auftrag enthalten waren, im Umfang von zuerst S 67.823,95 und dann noch einmal im Umfang von S 19.084,15, ohne nachvollziehbaren Auftrag, durchgeführt und nachträglich mit Nachtragsofferten in Rechnung gestellt. Eine ordnungsgemäße Auftragserteilung für diese Nachtragsleistungen ist dem Akt nicht zu entnehmen.

Der Landesrechnungshof führte **stichprobenartige Kontrollen der Massenaufstellungen** durch. Unter anderem erfolgte eine genaue Kontrolle für die Blecheindeckung über dem Eingang auf der Hofseite von allen dafür vorgesehenen Nachtragspositionen NA 16 bis NA 25. Dabei konnte der Landesrechnungshof ermitteln, daß die Position NA 17 gemäß dem Kontrollaufmaß 15,80 m<sup>2</sup> ergab, gemäß Massenaufstellung und Abrechnung jedoch 16,59 m<sup>2</sup> angeführt wurden. Die Position NA 24 wurde mit 10,2 lfm vom Landesrechnungshof nachgemessen, gemäß Massenaufstellung jedoch mit 10,4 lfm ausgewiesen. In der Abrechnung findet sich der Wert von 10,5 lfm. Der Landesrechnungshof muß **also kleine Abweichungen zu gunsten des Auftragnehmers** feststellen, konnte aber ansonsten weitge-



hend Übereinstimmung der Massenaufstellung mit den kontrollierten Massen und mit der Abrechnung vorfinden.

Von der Fa. Lenhardt wurde eine **Schlußrechnung** über den erteilten Auftrag und die beiden Nachtragsangebote mit Datum vom **26. April 1990** gelegt. Die Schlußrechnung wurde vom Büro Cakman am 31. Mai 1990 geprüft und nach einer Korrektur als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt. Der Landesrechnungshof stellte bei einer Überprüfung der vorgelegten Schlußrechnung Übereinstimmung der verrechneten Positionen und Nachtragspositionen mit dem ursprünglich gelegten Angebot des Hauptauftrages und den nachträglich gelegten Nachtragsangeboten fest. Die gesamte **anerkannte Nettoabrechnungssumme betrug S 119.968,10**. Davon sind S 33.059,30 gemäß dem Hauptangebot und S 86.908,80, das entspricht **163 % des abgerechneten Hauptauftrages, als Nachtragspositionen verrechnet** worden (siehe Beilage 22).

Der Landesrechnungshof muß daher eine wesentliche Überschreitung des erteilten Hauptauftrages mit einer Auftragssumme von S 51.432,90 feststellen und eine **fast 6-fache Überschreitung des zulässigen Umfangs der Summe aller nachträglichen Leistungen kritisieren**.

Am 28. Februar 1991 wurde eine weitere Schlußrechnung über durchgeführte Spenglerarbeiten in der Höhe von rd. S 1.700,-- vorgelegt. Eine Auftragserteilung für diese Leistungen ist dem Akt nicht zu entnehmen. Bei beiden Schlußrechnungen wurde das vereinbarte Skonto von 3 % einbehalten.

**Erst nach Durchführung der vorgeschriebenen Bauspenglerarbeiten entschloß sich der Planer über die weiteren Bauspenglerarbeiten ein Leistungsverzeichnis zu erstellen.** Im Bauakt des geprüften Projektes war diesbezüglich lediglich das Angebot der Fa. Lenhardt enthalten.

Auf Anforderung des Landesrechnungshofes wurde seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. das Gegenoffert der Bauspenglerei Rath und ein Schreiben über die Retournierung der Angebotsunterlagen durch die Fa. Fladischer nachgereicht.

Dieses Leistungsverzeichnis „Bauspenglerarbeiten“ sah einen Angebotstermin mit 5. Juli 1990 und einer dreimonatigen Zuschlagsfrist bis 5. Oktober 1990 vor. Als Gesamtfertigstellungsfrist wurde die 40. Lohnwoche, somit Anfang Oktober 1990, vereinbart. Die Vertragsstrafen für Fristüberschreitung wurden, wie schon bei den Zimmermeisterarbeiten erwähnt, gleichermaßen eingesetzt.

Nachdem diesbezüglich im Bauakt des Projektes 1527 keine weiteren Unterlagen mehr vorhanden waren, fand der Landesrechnungshof im Bauakt für das Projekt 2967 die weiteren Vergabe- und Abrechnungsunterlagen.

Bei der am **5. Juli 1990 erfolgten Angebotsöffnung** wurden nur die Angebote der Fa. Lenhardt und der der Fa. Rath ausgefüllt abgegeben. Die Fa. Wallner und die Fa. Fladischer haben die Ausschreibungsunterlagen leer abgegeben. Nach rechnerischer Überprüfung der Angebote ergab sich folgende Reihung:

Bieter	Nettoangebotssumme	Prozent
1. Fa. Lenhardt, Bruck	S 298.458,--	100 %
2. Fa. Rath, Graz	S 349.780,--	117,2 %

Die Fa. Lenhardt hat ein Begleitschreiben betreffend einer technischen Information bezogen auf eine Position des Leistungsverzeichnisses abgegeben.

Die Angebote wurden **nicht mit einer Kennzeichnung versehen**.

Auf dem Konzept des Auftragsschreibens findet sich die Bemerkung:

„Aus Kostengründen wurden nicht alle ausgeschriebenen Leistungen vergeben. Zur Vergabe gelangen nur die für Fassadenerneuerung notwendigen Leistungen.“

Dazu muß der Landesrechnungshof **kritisch** feststellen, daß ihm die **Erstellung eines derartig umfangreichen Leistungsverzeichnisses** mit einer Vergabesumme von rd. S 300.000,- nicht erklärlich ist, wenn **rund zwei Monate danach** bei der Beauftragung festgestellt wird, daß **aus Kostengründen nur Teile** (rd. 40 %) **der ausgeschriebenen Leistungen vergeben** werden. Eine Gegenüberstellung der nun zur Vergabe kommenden Leistungen der beiden Anbieter fehlt im Bauakt.

Erst am 12. September 1990 - somit rund 3 Wochen vor der im Angebotschreiben vereinbarten Fertigstellungsfrist - erfolgte der Auftrag der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. an die Fa. Lenhardt unter Angabe einiger Pauschalsummen für einzelne **grob umschriebene Arbeiten** mit einer Gesamtsumme von netto S 125.000,--. Der Landesrechnungshof muß dazu **kritisch** feststellen, daß die genannten Arbeiten sich nicht mit den Leistungsuntergruppen des Angebotes und deren angebotenen Summen decken. Eine **positionsweise Angabe** der beauftragten Leistungen ist **nicht erfolgt**. Aus dem Auftrag geht somit nicht hervor, welche Leistungen tatsächlich beauftragt wurden.

Hinsichtlich des Beginns der Arbeiten ist im Auftragschreiben „laut Absprache“ vermerkt und bezüglich der Lieferzeit/Liefertermin wird ohne Angabe eines Termines „laut Bauzeitplan“ angeführt. Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, daß mit **derartigen unpräzisen Angaben im Auftragschreiben** die Möglichkeit des **Vollzugs einer Vertragsstrafe**, wie sie im Angebotsschreiben definiert ist, von vornherein **ausgeschlossen** ist (siehe Beilage 23).

Der Landesrechnungshof muß diese Art der **Vergabe kritisieren**, da es **nicht erkennbar** ist, ob die nun zur Ausführung gelangenden Arbeiten tatsächlich an den **Bestbieter vergeben** wurden.

Am 18. Dezember 1990 legte die Fa. Lenhardt eine Schlußrechnung über die Spenglerarbeiten vor, die im Zeitraum vom 10. September bis 26. November 1990 durchgeführt wurden. Diese Schlußrechnung sowie die beiliegenden Massenaufstellungen wurden vom Büro Cakman geprüft und eine Gesamtsumme von netto S 88.764,70 anerkannt.

Der Landesrechnungshof konnte bei einer Überprüfung feststellen, daß die in den Massenaufstellungen ermittelten Massen korrekt in die Schlußrechnung übernommen wurden und die Einheitspreise für die Positionen gemäß dem Angebot vom 28. Juni 1990 eingesetzt wurden. Bemängelt werden muß jedoch, daß von dem ursprünglich **ausgeschriebenem Leistungsumfang von rd. S 300.000,-- lediglich rund S 89.000,-- abgerechnet** wurden. Die abgerechnete Summe blieb auch deutlich unter der beauftragten Summe von S 125.000,--. Nach Abzug des vereinbarten 3-%igen Skontos wurde eine Nettoverdienstsumme von S 86.106,76 zur Anweisung gebracht.

**Kritisch** festgestellt wird, daß für das **Projekt 2967** - betreffend die Außenanlagen - auf Basis des **Angebots der Fa. Lenhardt** vom 12. Juli 1991 ein Auftrag über Bauspenglerarbeiten in der **Höhe von S 53.250,-** (exklusive USt.) erteilt wurde. Ein **Gegenoffert** für diese Arbeiten ist im Bauakt **nicht** enthalten.

Zusammenfassend wird vom Landesrechnungshof kritisch festgestellt, daß für die Durchführung **der Bauspenglerarbeiten nur in einem Fall ein Gegenoffert** erstellt wurde und in weit überhöhtem Maße Nachtragsangebote anerkannt wurden. Für das im Rahmen der beschränkten Ausschreibung erstellte Angebot gemäß Leistungsverzeichnis - für das ebenfalls nur ein Gegenangebot vorlag - gab es nach Kürzung der Beauftragung nur eine Abrechnungssumme in der Höhe von rd. 29 % des angebotenen Leistungsumfanges. Damit ergab sich für die im Zuge der **beschränkten Ausschreibung vergebenen Arbeiten eine geringere Abrechnungssumme** als für die vorher **mittels freihändig eingeholtem Angebot und Nachtragsangebot** ausgeführten Arbeiten.

Die tatsächlich ausgeführten und abgerechneten Spenglerarbeiten im überprüften Projekt betragen somit netto S 119.968,10 und S 86.106,76, also zusammen S 206.074,86. Bei einem ordnungsgemäßen Planungsverlauf hätten zuerst diese Spenglerarbeiten in einer Ausschreibung leistungsmäßig erfaßt werden müssen, die dann im Wettbewerb auszuschreiben gewesen wären. Die tatsächlich gewählte **Vorgangsweise entspricht nicht den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.**

#### 4.4 Fliesenlegerarbeiten

Die Fliesenlegerarbeiten wurden vom Büro Cakman **beschränkt ausgeschrieben** und die Einladung zur Angebotsabgabe erfolgte mit 16. Oktober 1989. Der Angebotstermin wurde mit 24. Oktober 1989 - für die Erstellung der Angebote war somit ein Zeitraum von nur 8 Tagen vorgesehen - und die Zuschlagsfrist mit rd. drei Monaten fixiert.

Die Auftragserteilung erfolgte am 6. Dezember 1989, während die **Ausführung** der Arbeiten gemäß Schlußrechnung **erst im Jänner 1990 begonnen** wurde.

Gemäß einem Aktenvermerk der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom 8. September 1989 wurde eine „interne Projektkontrolle“ - rund **zwei Monate nach Baubeginn** - durchgeführt und dabei folgendes festgestellt (siehe Beilage 46):

„Im Bauzeitplan sind z.B. die **Fliesenlegerarbeiten für Anfang Oktober** vorgesehen, nach Aussage Büro Cakman **liegt derzeit dafür lediglich eine Massenberechnung** vor. Auf eine rechtzeitige Ausschreibung, vor allem im Hinblick auf die derzeitige schwierige Marktsituation, muß in diesem Zusammenhang bestanden werden.

Bauzeitverzögerungen bzw. ein höheres Preisniveau zufolge verspäteter Ausschreibungen und kurzer Termine für die Disposition seitens der Auftragnehmer können nicht akzeptiert werden und werden daraus resultierende Schäden beim Planer geltend gemacht.“

Der Landesrechnungshof muß daher feststellen, daß zu einem Zeitpunkt, in dem gemäß Bauzeitplan die Ausführung der Fliesenlegerarbeiten beginnen sollten, nicht einmal das Ausschreibungsverfahren abgeschlossen war. Die auch bei den anderen Professionistenarbeiten schon aufgezeigt-

ten Mängel hinsichtlich eines **entsprechenden Planungsvorlaufes** müssen somit auch bei den Fliesenlegerarbeiten **beanstandet** werden.

Die Angebotsöffnung wurde in Anwesenheit von zwei Vertretern des Büro Cakman am 24. Oktober 1989 durchgeführt. Zum festgelegten Termin waren von 6 Firmen Angebote abgegeben worden. Nach elektronischer Nachrechnung mit der Erstellung eines Preisspiegels durch das Büro Cakman ergab sich folgende Reihung:

Bieter	Nettoangebotssumme	Prozent
1. Fa. Stoiser, Graz	S 632.453,--	100 %
2. Fa. Oberlassing, Knittelfeld	S 747.075,--	115,3 %
3. Fa. Büttinghaus, Leoben	S 843.465,--	125,0 %
4. Fa. Krenn, Judenburg	S 1,029.575,--	138,6 %
5. Fa. Wieser, Gröbming	S 1,065.720,--	140,7 %
6. Fa. Ablasser, Mitterdorf	S 1.072.550,--	141,0 %

Von der Fa. Stoiser wurde ein Nachlaß von 5 % gewährt, der in der o.a. Nettoangebotssumme bereits enthalten ist.

Durch eine geeignete Lochung der Angebote nach der Angebotsöffnung wird die Möglichkeit eines nachträglichen Austauschens von Angebotsseiten ausgeschlossen. **Kritisch** wird festgestellt, daß eine **Kennzeichnung der Angebote nicht** erfolgt ist.

Als Teilfertigstellungsfristen wurden gemäß Angebotsschreiben „4 Wochen 1989 und 4 Wochen 1990“ und als Gesamtfertigstellungsfrist „8 Wochen“ angegeben. Die Überschreitung der vorstehenden Frist wurde mit einer Vertragsstrafe, wie sie auch bei den anderen Professionistenarbeiten schon erwähnt wurde, vereinbart. Nachdem im **Auftragsschreiben keine genauere Fertigstellungsfrist** angegeben wurde und als Beginn der Arbeiten lediglich wieder der **Vermerk „lt. Bauzeitplan“** erfolgte, wird auch in diesem Fall auf die schon bei den Kapiteln Zimmermeisterarbeiten und Spenglerarbeiten ausgeführte **Kritik** des Landesrechnungshofes verwiesen.

Nach Prüfung der Angebote wurde der Billigstbieter, die Fa. Stoiser, als Bestbieter ermittelt. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat **keine Nachverhandlungen** geführt und am 6. Dezember 1989 die **Fa. Stoiser** mit der Durchführung der Fliesenlegerarbeiten zu einem **Nettogesamtpreis von S 632.453,-- beauftragt** (siehe Beilage 24).

Für die Abrechnung der Fliesenlegerarbeiten wurden folgende Rechnungen gelegt:

Rechnung	Datum	angewiesener Nettobetrag
1. Teilrechnung	7. 2. 1990	S 278.523,38
2. Teilrechnung	15. 1. 1991	S 184.346,07
Schlußrechnung	2. 4. 1991	S 5.854,02
<b>Nettogesamtsumme</b>		<b>S 468.723,47</b>



Zu der Legung und Prüfung der Teilrechnungen kann der Landesrechnungshof feststellen, daß der angebotene Nachlaß in der Höhe von 5 %, der 7-%ige Deckungsrücklaß sowie das vereinbarte 3-%ige Skonto von der vorgelegten Abrechnungssumme in Abzug gebracht wurde.

Der Landesrechnungshof muß jedoch **kritisch** feststellen, daß **sämtliche Positionen** sowie deren Einheitspreise **abgehackt** wurden und mit dem Stempel des Büro Cakman die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt wurde, obwohl diese Leistungen in diesem Ausmaß gar nicht erbracht wurden. Damit besteht die Gefahr der Überzahlung bei Teilrechnungen, die in diesem Fall auch durch die niedrige Schlußrechnungssumme zum Ausdruck kommt.

Für einige in der 2. Teilrechnung abgerechnete Positionen hat der Landesrechnungshof eine Gegenüberstellung zu den Massen aus der Schlußrechnung erstellt.

Position	Massen der 2. Teilrechnung	Massen lt. Schlußrechnung	Differenz der verrechneten Massen
02.01.D	600 m <sup>2</sup>	568,04 m <sup>2</sup>	- 32,96 m <sup>2</sup>
02.01.DZ	50 m <sup>2</sup>	5,61 m <sup>2</sup>	- 44,39 m <sup>2</sup>
02.02.D	20 m <sup>2</sup>	0	- 20 m <sup>2</sup>
06.03.C + 06.04.C	205 m	193,3 m	- 11,7 m
08.16.BZ	100 Stk.	33 Stk.	- 67 Stk.

Der Landesrechnungshof muß somit feststellen, daß **eine in der 2. Teilrechnung anerkannte und bezahlte Position überhaupt** nicht zur Ausführung kam und **fünf anderen Positionen mit höheren Massen** in der 2. Teilrechnung abgerechnet und angewiesen, **als** sie tatsächlich gemäß Massenaufstellung zur **Schlußrechnung** ausgeführt wurden.

Dazu wird vom Landesrechnungshof kritisch festgestellt, daß bei einer konsequent **laufenden Ausmaßfeststellung** der erbrachten Leistungen während des Baugeschehens **derartige Abweichungen nicht auftreten** dürfen (siehe Beilage 25).

Bemängelt werden muß, daß bei einer fachtechnischen Kontrolle einer Teilrechnung Leistungen abgehackt und somit ausdrücklich anerkannt wurden, obwohl sie überhaupt nicht ausgeführt (Pos. 02.02 D) oder nach Stück abgerechnet wurden, wobei eine Differenz von tatsächlich ausgeführten 33 Stück zu in Rechnung gestellten 100 Stück (Pos. 08.16.B7) aufgetreten ist.

Die Schlußrechnung über die Fliesenlegerarbeiten wurde am 2. April 1991 gelegt. Gemäß dieser erfolgte die Arbeitsdurchführung mit Jänner 1990 bis Ende Februar 1991.

In der **Schlußrechnung** wurden einige Positionen bei der Überprüfung durch das Büro Cakman korrigiert. Es muß jedoch **kritisch** festgestellt werden, daß die 1. Position mit dem Titel „**Grundierung**“ mit 347,75 m<sup>2</sup> abgerechnet wurde, obwohl sie **im Leistungsverzeichnis nicht aufscheint** und hierüber auch kein Nachtragsauftrag erfolgte. Positiv kann festgestellt werden, daß der nachträglich und somit freihändig angebotene Einheitspreis von S 60,- durch die örtliche Bauaufsicht auf S 10,- reduziert wurde. Zur Position 09.01.A „Fuge mit **elastischem Dichtstoff** 5 mm“ muß

kritisiert werden, daß im Leistungsverzeichnis nur eine Masse von 225 lfm vorgesehen war und die **Abrechnung** über einen **mehr als 3-fach vergrößerten Massenwert** (757,25 lfm) erfolgte.

Etliche Positionen gemäß Leistungsverzeichnis scheinen in der Abrechnung überhaupt nicht auf. Trotz der vorhin angeführten Massenvermehrungen ergab sich eine **Gesamtabrechnungssumme** nach Abzug des angebotenen Nachlasses von 5 % von netto S 483.220,07. Das entspricht **nur rd. 76 % der beauftragten Summe**.

Dazu muß der Landesrechnungshof kritisch feststellen, daß bei **derartigen Massenverschiebungen** bzw. bei nur teilweise zur Ausführung kommenden Positionen die **Gefahr eines Bieterreichungssturzes** impliziert ist. Um eine derartige Veränderung der Bieterreichung aufgrund des Unterschiedes der ausgeschriebenen zu den tatsächlich ausgeführten Massen zu verhindern, empfiehlt der Landesrechnungshof für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses eine genaue Ermittlung der Positionen, die zur Ausführung kommen sollen und eine möglichst exakte Massenerfassung derselben.

Die Massenzusammenstellung für die Verfließungsarbeiten ist mit dem Stempel der Firma Stoiser und mit dem Prüfstempel des Büro Cakman versehen. Darin sind bis auf eine Aufmaßermittlung sämtliche Massenangaben abgehackt. In der **Massenaufstellung** sind jedoch auch **Aufmaße der Zimmer 2.09, 2.10 und 2.19**, die - **nachdem die Massenangaben abgehackt** wurden - danach von der örtlichen Bauaufsicht mit dem **Vermerk: „nicht ausgeführt“** zur Gänze herausgestrichen worden sind (siehe Beilage 26). Auch hier wurden wieder im Zuge der fachtechnischen Kontrolle Leistungen vorerst abgehackt und somit ausdrücklich anerkannt, obwohl sie überhaupt nicht ausgeführt wurden.

Daraufhin hat der Landesrechnungshof eine genaue **Überprüfung der Aufmaße vorort** vorgenommen. Die Überprüfung erstreckte sich stichprobenartig über alle 3 Geschosse. Um die abgerechnete Summe der Fliesenlegerarbeiten zu überprüfen, wurde **in jedem Geschoß ein Raum** ausgewählt und alle darin ausgeführten Positionen exakt nachgemessen (siehe Beilage 26).

Alle Positionen für den jeweiligen Raum wurden **mit den ausgeführten Massen** und den angebotenen Einheitspreisen zu einer **neuen Summe errechnet** und den **abgerechneten Kosten gegenübergestellt**:

#### E 05. Stationsbad

Position	Einheitspreis	abgerechnete Masse	Summe	ausgeführte Masse	Summe
Grundierung	10,--	19,37 m <sup>2</sup>	193,70	18,66 m <sup>2</sup>	186,60
Wandfliesen	440,--	40,18 m <sup>2</sup>	17.679,20	37,37 m <sup>2</sup>	16.442,80
Bodenfliesen	620,--	10,34 m <sup>2</sup>	6.410,80	9,87 m <sup>2</sup>	6.119,40
Sockelfliesen	260,--	18,46 m	4.799,60	15,74 m	4.092,40
elastische Fuge	100,--	35,45 m	3.545,--	- 32,90 m	3.290,--
Abschlußschiene	100,--	8,03 m	803,--	- 8,27 m	827,--
Bodenisolierung	200,--	12,07 m <sup>2</sup>	2.414,--	- 11,32 m <sup>2</sup>	2.264,--
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>35.845,30</b>		<b>33.222,20</b>

Diese Gegenüberstellung zeigt, daß in diesem Zimmer tatsächlich weniger Leitungen erbracht, als in der Schlußrechnung abgerechnet wurden. Es muß **kritisch** festgestellt werden, daß **rund 8 % mehr verrechnet als ausgeführt wurden**.

### 1.26 WC und Bad

Position	Einheitspreis	abgerechnete Masse	Summe	ausgeführte Masse	Summe
Grundierung	10,--	12,89 m <sup>2</sup>	128,90	12,21 m <sup>2</sup>	122,10
Wandfliesen	440,--	18,80 m <sup>2</sup>	8.272,--	18,07 m <sup>2</sup>	7.950,80
Bodenfliesen	620,--	2,68 m <sup>2</sup>	1.661,60	1,89 m <sup>2</sup>	1.171,80
Sockelfliesen	260,--	7,24 m	1.882,40	5,93 m	1.541,80
elastische Fuge	100,--	26,74 m	2.674,--	25,84 m	2.584,80
Abschlußschiene	100,--	0,70 m	70,--	0,70 m	70,--
Bodenisolierung	200,--	8,17 m <sup>2</sup>	1.634,--	7,32 m <sup>2</sup>	1.464,--
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>16.322,90</b>		<b>14.904,50</b>

Auch in diesem Zimmer wurden nicht die abgerechneten Massen ausgeführt. Somit muß kritisch festgestellt werden, daß **rund 10 % mehr verrechnet als ausgeführt wurden**.

## 2.11 Vorraum und WC

Position	Einheitspreis	abgerechnete Masse	Summe	ausgeführte Masse	Summe
Wandfliesen	440,--	22,82 m <sup>2</sup>	10.040,80	21,64 m <sup>2</sup>	9.521,60
Bodenfliesen	620,--	5,00 m <sup>2</sup>	3.100,--	4,01 m <sup>2</sup>	2.486,20
Sockelfliesen	260,--	15,26 m	3.967,60	9,49 m	2.467,40
elastische Fuge	100,--	55,08 m	5.508,--	50,72 m	5.072,--
Abschlußschiene	100,--	6,18 m	618,--	4,78 m	478,--
Bodenisolierung	200,--	6,18 m <sup>2</sup>	1.236,--	5,62 m <sup>2</sup>	1.124,--
<b>Gesamtsumme:</b>			<b>24.470,40</b>		<b>21.149,20</b>

Für dieses Zimmer wurden sogar **rund 16 % mehr verrechnet als ausgeführt**.

Aufgrund dieser Ergebnisse führte der Landesrechnungshof im **2. Obergeschoß eine fast vollständige Überprüfung der Aufmaße der Wandfliesen** durch. Dabei mußte in allen überprüften Räumen eine **Abweichung** der tatsächlich erbrachten Leistungen zu den von der Fa. Stoiser vorgelegten und anerkannten Massen in der Größenordnung von 3 bis 16 % festgestellt werden. **Im Durchschnitt** wurden Massen anerkannt, die **rund 5 % über den tatsächlich ausgeführten Massen sind**.

Eine Kontrolle der **Bodenfliesen** ergab ebenso abweichende Aufmaße, die **im Durchschnitt eine mehr als 10-%ige Überhöhung** der Abrechnung ergab. Desgleichen wurden die **Balkonbodenfliesen des 2. Obergeschosses** aufgemessen. Aufgrund der Tatsache, daß die Balkonlänge mit der größten Breite im Bereich der Balkontür (diese ist um rd. 20 cm zurückversetzt) multipliziert wurde, ergab sich eine Abweichung der abge-

rechneten zu den erbrachten Leistungen von rd. 9 - 21 %. Es muß somit festgestellt werden, daß auch im Bereich der Balkonfliesen **im Durchschnitt** die abgerechneten Massen **mehr als 10 % überhöht sind**.

Unter **Zugrundelegung einer rd. 10-%igen Überhöhung der Abrechnung** muß der Landesrechnungshof **kritisch** feststellen, daß bei einer abgerechneten Summe von brutto S 579.864,08 (inkl. 20 % USt.) **rd. S 58.000,-- zu viel bezahlt wurden**.

Der Landesrechnungshof muß daher dringend empfehlen, **Aufmaßfeststellungen gemeinsam** und korrekt mit einem Vertreter der ausführenden Firma und einem Vertreter der Bauaufsicht durchzuführen und dieses so erstellte Aufmaßprotokoll auch gemeinsam zu unterschreiben. Eine **derartige Vorgangsweise ist im gegenständlichen Fall nicht erfolgt**.

#### **4.5. Bodenlegerarbeiten**

Die Bodenlegerarbeiten im Landeskrankenhaus Eisenerz wurden beschränkt ausgeschrieben. Am 15. November 1989 erfolgte die Einladung zur Angebotsabgabe. Der Angebotstermin wurde mit 30. November 1989 und der Ablauf der Zuschlagsfrist mit 28. Feber 1990 - also rund 3 Monate - fixiert.

Die Angebotsöffnung wurde in Anwesenheit von zwei Vertretern des Büro Cakman am 30. November 1989 durchgeführt. Zum festgelegten Termin waren von **8 Firmen Angebote abgegeben** worden. Nach elektronischer Nachrechnung mit der Erstellung eines Preisspiegels durch das Büro Cakman ergab sich folgende Reihung:

Bieter	Nettoangebotssumme	Prozent
1. Fa. Leiner, Bruck	S 894.842,--	100 %
2. Fa. Korndon, Eisenerz	S 940.035,--	104,8 %
3. Fa. Saiger, Kraubath	S 944.802,--	105,3 %
4. Fa. Wirnsberger, Liezen	S 949.440,--	105,8 %
5. Fa. Strauch, Leoben	S 957.356,--	106,5 %
6. Fa. AR-RA-BO, Leoben	S 1,016.592,--	113,6 %
7. Fa. Hostra, Graz	S 1,075.878,--	120,2 %
8. Fa. Gaishüttner, Knittelfeld	S 1,325.930,--	148,2 %

Von der Fa. Strauch wurde ein Begleitschreiben mit der Alternativposition 02.01D - das betrifft den Bodenbelag aus PVC, homogene Bahn - abgegeben und in der Angebotsniederschrift vermerkt.

Kritisch wird festgestellt, daß eine **Kennzeichnung** der Angebote **nicht erfolgt** ist.

Nach Prüfung der Angebote wurde der **Billigstbieter, die Fa. Leiner, als Bestbieter ermittelt**. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat **keine Nachverhandlungen** geführt und am 6. Dezember 1989 die Fa. Leiner mit der Durchführung der Bodenlegerarbeiten zu einem **Nettogesamtpreis von S 894.842,-- beauftragt**.



Im Angebotsschreiben wurde neben zweier Teilfertigstellungsfristen für den 1. und 2. Bauabschnitt die Gesamtfertigstellungsfrist mit August 1990 vereinbart. Eine Überschreitung der vorstehenden Frist wurde mit einer Vertragsstrafe von 5 Promille je Kalendertag bis maximal 5 % der Auftragssumme bzw. Etappenleistung, fixiert. Die Festpreise waren bis 30. September 1990 vereinbart.

Gemäß Schlußrechnung über den 2. Bauabschnitt waren die Leistungen Ende Jänner 1991 beendet. Damit wurde die **Gesamtfertigstellungsfrist um 5 Monate** und die für die **Festpreise vereinbarte um 4 Monate überschritten**. Es wurde kein Pönale einbehalten, aber auch keine veränderlichen Preise verrechnet. Somit kann der Landesrechnungshof auf die Feststellungen des Kapitels 4.2 Zimmermeisterarbeiten hinweisen, bei denen die gleiche Situation eingetreten ist.

Für die Abrechnung der Bodenlegerarbeiten wurden folgende Rechnungen gelegt:

Rechnung	Datum	angewiesener Nettobetrag
Teilschlußrechnung	15. 5. 1990	S 416.214,24
1. Schlußrechnung	24. 8. 1990	S 6.669,55
2. Schlußrechnung	1. 2. 1991	S 6.298,37
3. Schlußrechnung	1. 2. 1991	S 219.751,68
4. Schlußrechnung	4.10.1991	S 8.707,22
5. Schlußrechnung	20.12.1991	S 629,46
<b>Nettogesamtsumme</b>		<b>S 658.270,51</b>

Zu den Abrechnungsunterlagen **im Bauakt** muß der Landesrechnungshof kritisch feststellen, daß die **Teilschlußrechnung** vom 15. Mai 1990 inklusive der gesamten Aufmaßunterlagen sowie die **1. Schlußrechnung vom 24. August 1990 nicht vorhanden** waren. Diese Abrechnungsunterlagen wurden vom Landesrechnungshof nachgefordert und von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. erst später vorgelegt.

Die **Teilschlußrechnung wurde mit dem Vermerk „alles falsch !“** versehen und zur Gänze durchgestrichen (siehe Beilage 27). Dieser Vermerk wurde später wieder gestrichen und durch den Vermerk: „geprüft 28.6.1990 mit Herrn Puschnigg“ ersetzt. Die ermittelten Gesamtpreise wurden mit einer Ausnahme bedingt durch einen Multiplikationsfehler von Masse mit angegebenem Einheitspreis abgehackt. In einer **Zweitschrift** der Teilschlußrechnung finden sich dann auch **sämtliche Positionspreise und die Einheitspreise abgehackt**. Nach Korrektur des vorhin angeführten Multiplikationsfehlers wurde ein **Gesamtpreis von S 429.086,85** ermittelt, der nach Abzug des 3-%igen Skontos angewiesen wurde.

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung dieser Teilschlußrechnung durchgeführt. Die **Massenaufstellung** zu dieser Teilschlußrechnung wurde **einer exakten Korrektur** unterzogen. Die Korrekturen bewegen sich dabei meist nur in geringen Wertverschiebungen (siehe Beilage 28). Diese **korrigierten Massen** sind aber **nicht in die Teilschlußrechnung** eingesetzt worden.

Eine genaue **Aufmaßkontrolle** ergab eine sehr gute **Übereinstimmung mit den korrigierten Werten**.

Zur vorliegenden Teilschlußrechnung mit der korrigierten Massenaufstellung regelt die ÖNORM A 2060 in Abschnitt 2.16.9 „**Mangelhafte Rechnungslegung**“ folgendes:

„Ist eine Schluß- oder Teilschlußrechnung so mangelhaft, daß der Auftraggeber sie weder prüfen noch berichtigen kann, so ist sie dem Auftragnehmer binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.“

Nachdem auch zwischen der vorliegenden Massenaufstellung der Firma und den Massen in der Teilschlußrechnung keine Übereinstimmung herrscht, hätte die **örtliche Bauaufsicht die Zurückweisung der Rechnung verlangen** oder aber die Korrekturen der Massenaufstellung in die Rechnung übernehmen müssen.

Bei zwei Positionen wird ein Nachtragsangebot erwähnt, das dem Landesrechnungshof nicht vorliegt. Gemäß diesem Nachtragsoffert wurde offenbar die Position Sockelleisten PVC-weich im 2. Obergeschoß, für die nun gegenüber dem Hauptangebot wesentlich größere Masse, im Einheitspreis von S 37,-- laut Angebot auf S 22,-- reduziert. Diese Preisreduktion kann positiv erwähnt werden.

Der „**Schlußrechnung**“ vom **24. August 1990** mit einer Nettorechnungssumme von S 6.875,82 ist ein **Kaufvertrag abgeschlossen**, in dem **Leistungen** für Räume (E 25 und E 12) angeführt werden, die in der Teilschlußrechnung **schon abgerechnet wurden** (siehe Beilage 29).

Dazu muß der Landesrechnungshof feststellen, daß der Raum E 25 laut Grundrißplan eine Größe von 34,02 m<sup>2</sup> hat und gemäß Massenaufstellung für den 1. Bauabschnitt (siehe Beilage 28) dieses 4-Bett-Zimmer mit 37,29 m<sup>2</sup> abgerechnet wurde. Desgleichen wurde der Raum E 12 mit einer Fläche von 6,30 m<sup>2</sup> angeführt, der gemäß Grundrißplan als 4-Betten-Zimmer eine Größe von 33,47 m<sup>2</sup> aufweist und gemäß obig zitierter Beilage mit 35,20 m<sup>2</sup> im 1. Bauabschnitt abgerechnet wurde.

Der Kaufvertrag sowie die Rechnung wurde mit dem Stempel der Planungsgruppe Süd, Architekt Cakman mit dem Vermerk: „sachlich und rechnerisch richtig“ mit Datum 29. August 1990 anerkannt. Beim Raum E 12 wurde handschriftlich „Prov. OP-Bodenplatte“ hinzugefügt, woraus auf eine zwischenzeitliche andere Nutzung geschlossen werden kann.

Die Prüfung des Landesrechnungshofes betreffend Raum E 25 ergab, daß es zu keiner Raumverwechslung im Erdgeschoß gekommen sein kann, da eine derartige Raumgröße im Erdgeschoß nicht vorzufinden ist. Eine Überprüfung der anderen Stockwerke ergab auch keine derartige Raumgröße, so daß auch eine diesbezügliche Verwechslung ausgeschlossen werden kann. Die **Überprüfung** des angeführten Raumes E 25 **vorort** zeigte einen **über die ganze Fläche** des Zimmers liegenden **homogenen blauen Bodenbelag**. Da zu dieser „**Schlußrechnung**“ **kein Auftrag** und auch **keine Massenaufstellung** vorliegt, war eine nachträgliche Kontrolle nicht möglich.

Die „**Schlußrechnung**“ betreffend den **2. Bauabschnitt** wurde mit 1. Februar 1991 vorgelegt. Der Landesrechnungshof führte auch hier eine stichprobenartige Aufmaßkontrolle durch. Es wurde der im 2. Obergeschoß liegende Gang (im Plan mit 2.37 bezeichnet) mit allen Nebenbereichen und Türaussparungen aufgemessen. Die vom Landesrechnungshof ermittelte Fläche ergab 54,68 m<sup>2</sup>. Laut Massenaufstellung ergaben sich 54,75 m<sup>2</sup>, die von der Bauaufsicht anerkannt wurden. Der Landesrechnungshof kann somit eine sehr gute Übereinstimmung dieses Aufmaßes feststellen. Geringfügige Korrekturen wurden auch in dieser Massenaufstellung von der örtlichen Bauaufsicht durchgeführt. Zum Unterschied der Abrechnung des 1. Bauabschnittes wurden jedoch alle diese **korrigierten Massen in die Schlußrechnung übernommen** und die Gesamtpreise entsprechend korrigiert. Der Leistungszeitraum für die vorliegende Abrechnung wurde mit 3. Dezember 1990 bis 25. Jänner 1991 angegeben.

Mit **gleichem Datum** wurde jedoch eine weitere „**Schlußrechnung**“ über einen Bodenbelagsaustausch im **Raum 1.34** mit einer Nettogesamtsumme von S 6.493,16 abgegeben und seitens der örtlichen Bauaufsicht anerkannt. Als Leistungszeitraum wurde der 25. Jänner bis 28. Jänner 1991, also unmittelbar nach dem Leistungszeitraum, der für die Schlußrechnung des 2. Bauabschnittes angeführt wurde, angegeben. Die sich über mehrere Positionen erstreckende Abrechnung wird für eine Raumgröße von 23,96 m<sup>2</sup> berechnet (siehe Beilage 30).

Der Landesrechnungshof **muß kritisch feststellen, daß dieses 3-Bett-Zimmer in der Massenaufstellung des 2. Bauabschnittes mit 25,29 m<sup>2</sup> abgerechnet wurde.** Wie sich der Landesrechnungshof vorort überzeugen konnte, liegt auch in diesem 3-Bett-Zimmer ein homogener blauer Bodenbelag. Auch zu dieser „**Schlußrechnung**“ **liegt weder ein Auftrag noch eine Massenaufstellung** bzw. eine Klärung über den erforderlichen Bodenbelagsaustausch vor (siehe Beilage 31).

Die **beiden weiteren „Schlußrechnungen“** vom 4. Oktober 1991 und 20. Dezember 1991 wurden **nach Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens**, das von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit Februar 1991 angegeben wurde, vorgelegt und angewiesen. Den beiden letztgenannten „Schlußrechnungen“ liegen Massenaufstellungen, jedoch **keine entsprechenden Aufträge** bei. Die verrechneten Einheitspreise sind dem Hauptangebot vom 29. November 1989 entnommen.

Für die **Bodenlegerarbeiten**, die mit Auftrag vom 15. November 1989 für zwei Bauabschnitte an die Fa. Leiner erteilt wurden, wurde **eine Teilschlußrechnung und fünf „Schlußrechnungen“ vorgelegt.**

Dazu verweist der Landesrechnungshof auf die ÖNORM A 2060 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Leistungen“ - mit der für die Abrechnung gültigen Ausgabe aus dem Jahre 1983 -, in der folgendes festgesetzt wird:

#### „2.12.6 Schlußrechnungen

Die Gesamtleistung ist in der Schlußrechnung abzurechnen; Hierbei sind auch allfällige Vertragsstrafen, Prämien u.dgl. zu berücksichtigen. Die Schlußrechnung ist als solche zu bezeichnen, wenn ihr Abschlagsrechnungen vorangegangen sind. Mit der Schlußrechnung wird auch die Umsatzsteuer abgerechnet. Abschlagszahlungen und Umsatzsteuerabschlagszahlungen sind anzuführen.

#### 2.12.7 Teilschlußrechnungen

Über Teilleistungen gemäß Abschnitt 2.14.5 können Teilschlußrechnungen gelegt werden. Sie sind wie Schlußrechnungen zu behandeln“.

Es muß deshalb **kritisch** festgestellt werden, daß für den genannten Auftrag lediglich **eine Schlußrechnung** hätte vorgelegt werden dürfen. Mit der Vorlage und Anerkennung der Schlußrechnung sind alle mit diesem Auftrag verbundenen und ausgeführten Leistungen abgegolten. Die **Vorlage von vier weiteren „Schlußrechnungen“** hätten daher in jedem Fall **nicht über den erteilten Auftrag abgerechnet** werden dürfen.

Positiv kann vom Landesrechnungshof angeführt werden, daß von der Schlußrechnung Abzüge in der Höhe von S 3.207,-- für von der Fa. Leiner an die Baufirma Hitthaller erteilte Regiearbeiten und nach einer prozentuellen Aufteilung für das nicht erfolgte Einsammeln und Abtransportieren von Abfällen, gemäß einem Beiblatt zur Schlußrechnung durchgeführt wurden. Das vereinbarte Skonto von 3 % wurde bei allen Rechnungen einbehalten. Die **gesamte Nettoverdienstsumme** ergab sich mit S 658.270,51 und liegt **unter der Auftragssumme** von S 894.842,--.

## 4.6 Leichtmetallarbeiten

Wie schon im Kapitel 4.1 bei den Baumeisterarbeiten erwähnt, war der Austausch der Fenster ursprünglich vorgesehen, wurde im Zuge der Vergabe der Baumeisterarbeiten (13. Juni 1989) jedoch aus diesen herausgenommen. Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß schon in der **ersten Besprechung des Planungsmanagements** laut Besprechungsbericht vom Büro Cakman mit Datum vom **1. Dezember 1988** u.a. folgendes festgehalten wurde:

„Betrifft Umbau LKH Eisenerz - LKH Leoben.

### 1.) Eisenerz

Notwendig ist eine Generalsanierung des Gebäudes **inklusive neuer Fenster**, Fußböden, Malerei, Heizung etc. Die Sanierung erfolgt vertikal bezogen im EG, 1. OG und 2. OG zur gleichen Zeit“.

Der Landesrechnungshof muß daher **kritisieren**, daß die Fensterarbeiten **entgegen den Planungsvoraussetzungen kurzfristig** vor Beginn der Bauausführung wieder **herausgenommen** wurden. Am 3. Juli 1989 erfolgte der Beginn der Baumeisterarbeiten. Mit Datum vom 13. Juli 1989 wurde ein **Leistungsverzeichnis für Leichtmetallarbeiten erstellt**, obwohl die Bauarbeiten mit der Voraussetzung begonnen hatten, die Fenstersanierungen nicht durchzuführen. Dieses Leistungsverzeichnis wurde am 20. Juli 1989 von der Fa. Metallbau Heidenbauer ausgepreist und mit dem Vermerk „Kostenschätzung“ dem Bauakt beigelegt. Die von der Fa. Heidenbauer ausgewiesene Nettoangebotssumme betrug S 3,495.350,-.

Ein Monat **nach Beauftragung der Baumeisterarbeiten** - ohne Fenstersanierungen - erfolgte seitens der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges.m.b.H. offenbar **wieder ein Umdenken**, die Fenstersanierungsarbeiten doch durchzuführen. Argumente hinsichtlich dieser **Planungssprünge** sind dem Bauakt nicht zu entnehmen.

Schon am **18. Juli 1989** erfolgte die **Einladung zur Angebotsabgabe** für die Leichtmetallarbeiten. Der Angebotstermin wurde mit 9. August 1989 und der Ablauf der Zuschlagsfrist mit 9. November 1989 - also 3 Monate - fixiert. Es wurden veränderliche Preise vereinbart und die Teilfertigstellungsfristen des 1. und 2. Bauabschnittes mit jeweils 6 Monaten angegeben. Eine Überschreitung der vorstehenden Frist wurde mit einer Vertragsstrafe von 5 Promille je Kalendertag bis max. 5 % der Auftragssumme bzw. Etappenleistung fixiert.

Die **Angebotsöffnung** wurde in Anwesenheit von zwei Vertretern des Büro Cakman am 9. August 1989 durchgeführt. Zum festgelegten Termin waren von 5 Firmen Angebote im Rahmen dieser **öffentlichen Ausschreibung** abgegeben worden. Nach elektronischer Nachrechnung mit der Erstellung eines Preisspiegels durch das Büro Cakman ergab sich folgende Reihung:

Bieter	Nettoangebotssumme	Prozent
1. Fa. Brandstätter, Frohnleiten	S 2,264.955,--	100 %
2. Fa. Pressler, Knittelfeld	S 2,423.461,60	106,5 %
3. Fa. Völkl, Leoben	S 2,658.204,50	114,8 %
4. Fa. Morocutti, Graz	S 2,727.294,--	117,0 %
5. Fa. Trummer, Bad Gleichenberg	S 2,850.772,--	120,6 %

Mittels Begleitschreiben wurde von der Fa. Pressler ein Nachlaß von 2 % und von der Fa. Völkl ein Nachlaß von 5 % gewährt, der jeweils in der o.a. Nettoangebotssumme bereits enthalten ist.

Auch in diesem Fall muß der Landesrechnungshof **kritisch** feststellen, daß eine **Kennzeichnung der Angebote** nicht erfolgt ist.

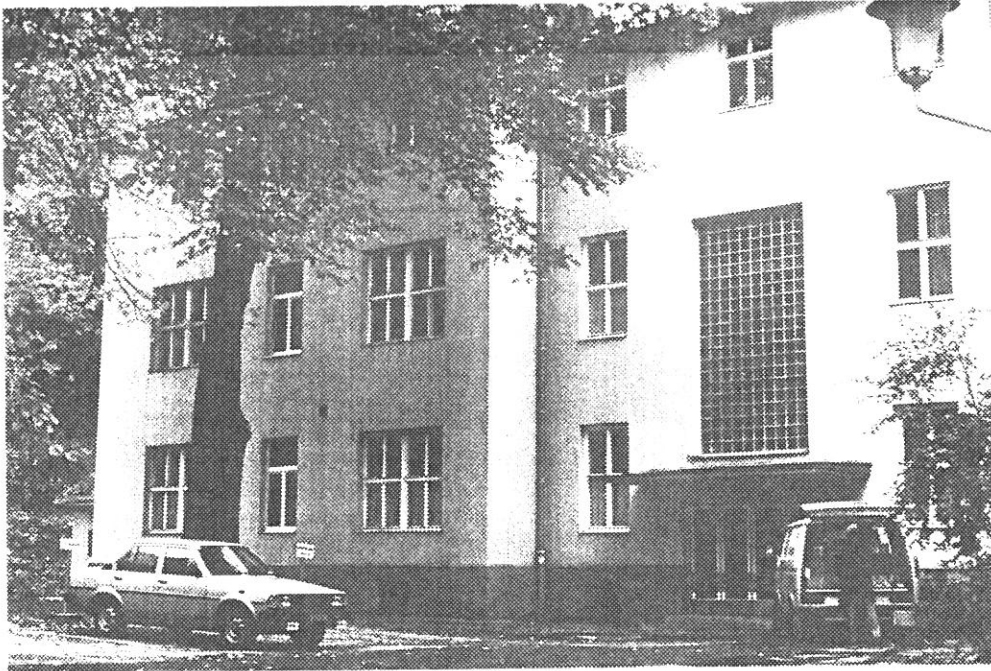


Nach Prüfung der Angebote wurde der **Billigstbieter, die Fa. Ludwig Brandstätter**, als Bestbieter ermittelt. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. hat **keine Nachverhandlungen** geführt und am 21. August 1989 die Fa. Brandstätter mit der Durchführung der Leichtmetallarbeiten zu einem **Nettogesamtpreis von S 2,264.955,- beauftragt** (siehe Beilage 32).

Nachdem auch in diesem Auftragsschreiben **keine genauere Fertigstellungsfrist** angegeben wurde und als Beginn der Arbeiten wiederum lediglich der Vermerk „laut Bauzeitplan“ erfolgte, muß der Landesrechnungshof auch hier auf die **Problematik des Vollzugs von Vertragsstrafen** hinweisen und damit die gleiche **Kritik wie bei den anderen Professionistenarbeiten** üben.

Im Leistungsverzeichnis wurden die Alufenster in den Positionen exakt beschrieben und als Anlage jeweils eine exakte Zeichnung mit genauer Bemessung der Mauerlichte sowie des Fensters beigefügt. Neben der Bemessung des Fensters und der Fensterteilung wurde auch die Bewegungsart (Dreh-, Kipp- oder Drehkipfenster) angegeben.

Auf der **nächsten Seite** sieht man die **Nordwestfassade** in drei Bildern von links nach rechts mit der **ursprünglichen Fensteranordnung**. Zum Vergleich ist auf der **Seite 2** die Planskizze der Nordwestfassade mit der **neuen Fensterteilung** abgebildet. Dazu ist festzustellen, daß im linken Teil der Fassade die Anordnung der Fenster weitgehend gleichgeblieben ist, im Mittelteil im Bereich des Einganges die große Glasfensteranordnung im Bereich des Stiegenhauses entfiel und daneben im Bereich des neuen Haupteinganges bzw. der Rettungszufahrt die Fensterflächen weitgehend reduziert wurden.



Das auf Seite 2 dargestellte Rundfenster im Bereich des Haupteinganges im 1. Stock ist im Leistungsverzeichnis nicht angeführt. Im Bereich der Stirnseite des Flügels, somit an der rechten Seite der Nordwestansicht, wurden im Erdgeschoß und ersten Stockwerk zwei vorhandene Fenster zugemauert, während zwei Blindfenster geöffnet wurden. Diese Maßnahme wurde durch die notwendige Raumaufteilung in diesem Bereich begründet.

Nur rund **zweieinhalb Wochen nach der Auftragsvergabe** der Leichtmetallarbeiten wurde von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. eine sogenannte „**interne Projektkontrolle**“ durchgeführt und darüber eine Aktennotiz mit Datum vom 8. September 1989 angefertigt (siehe Beilage 46).

Daraus ist in bezug auf die **Fensterarbeiten** folgendes zu entnehmen:

„Bei der Ausschreibung der Aluminiumfenster wurde der teilweise vorhandene Maueranschlag nicht berücksichtigt, so daß es zu Mehrleistungen kommen wird. Der Liefertermin der Aluminiumfenster ist nicht vor Jahresbeginn möglich, so daß zur Weiterführung des Baustellenbetriebes ab November eine **Verschließung der Fensteröffnungen** mit Plastikfolien durchzuführen ist. Das Büro Cakman wird ersucht, die **Mehrkosten für die Winterbauarbeiten mit Nachtragsangeboten** zu beantragen.“

Dazu muß der Landesrechnungshof **kritisch** feststellen, daß der **Verursacher für diesen Maßfehler nicht zu einer Schadenersatzleistung herangezogen wurde**. Aus den Bauunterlagen geht auch nicht hervor, ob versucht wurde, eine Korrektur der bestellten und noch nicht gelieferten Aluminiumfenster vorzunehmen. Vielmehr muß der Landesrechnungshof kritisieren, daß bei den Baumeisterarbeiten eine hohe Regiestundenanzahl und mittels **Nachtragsangebot** das „**Geradestemmen von Leibungen**“ mit einem Gesamtbetrag von **S 81.400,-** verrechnet wurde. Darüber hinaus sind für die **Verschließung der Fensteröffnungen Mehrkosten von S 43.949,40** in der Baumeisterabrechnung enthalten.

Diesbezüglich muß der Landesrechnungshof auf die mehrfach angeführte **Kritik einer nicht ausgereiften Planung bzw. klarer Planungsvorgaben** und einem nicht entsprechenden Planungsvorlauf hinweisen. Auch hiebei ist wieder die Aussage bestätigt, daß unkoordinierte Arbeiten **Mehrkosten verursachen**.

Dem **Argument des Planerbüros Cakman**, daß es **keine richtigen Aufmaßpläne** und Unterlagen für die Fassade gegeben habe, muß der Landesrechnungshof entgegenhalten, daß es Aufgabe des Planers gewesen wäre, im Sinne seiner „**Warnpflicht**“ die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. **schriftlich** über diesen Zustand zu informieren und seine diesbezüglichen **Bedenken anzumelden**.

Für die **Abrechnung der Leichtmetallarbeiten** wurden folgende Rechnungen gelegt:

Rechnung	Datum	angewiesener Nettobetrag
1. Teilrechnung	6.2.1990	S 797.018,88
2. Teilrechnung	20.3.1990	S 111.562,72
3. Teilrechnung	4.9.1990	S 565.395,68
4. Teilrechnung	26.11.1990	S 217.857,07
5. Teilrechnung	28.2.1991	S 396.440,20
Schlußrechnung	4.3.1991	S 2.026,62
<b>Nettogesamtsumme</b>		<b>S 2.090.301,17</b>

Unter einem wurde in der Schlußabrechnung auch die Mehrwertsteuer in der Höhe von S 418.060,22 ausbezahlt und von der so ermittelten Gesamtverdienstsumme von S 2,508.361,34 (einschl. 20 % USt.) der 3-%ige

Haftungsrücklaß in Form einer Bankgarantie in der Höhe von S 75.250,84 einbehalten.

Die Schlußrechnung wurde mit Datum vom 4. März 1991 in **drei Teilen, d.h. mit drei verschiedenen Einzelsummen, ohne Bildung einer Gesamtsumme**, gegliedert nach „Pulmologie - Fassadensanierung - Küchensanierung“ vorgelegt. Festzustellen ist, daß für die **Leichtmetallarbeiten lediglich ein Auftrag erteilt** wurde und dieser daher in einer Schlußrechnung abzurechnen ist (siehe Beilage 33).

Diese drei Schlußrechnungen wurden vom Büro Cakman am 25. März 1991 geprüft und mit Ausnahme einer Position (darauf wird in bezug auf die Massenaufstellung noch näher eingegangen) alle Einheitspreise und Gesamtpreise abgehackt. Handschriftlich wurde im 2. Teil der Schlußrechnung die **Abrechnungsposition: „Regiearbeiten, 20 Stunden Facharbeiten à S 340,-“**, mit einem **Gesamtpreis von S 6.800,-** nachträglich hinzugefügt.

Dem gesamten Abrechnungsakt liegt **kein Beleg** über diese angefallenen Regiestunden bei. Diese Hinzufügung von Regiestunden durch die örtliche Bauaufsicht, wurde seitens des Landesrechnungshofes durch eine direkte Anfrage an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. bzw. an das Büro Cakman aufzuklären versucht. In einer schriftlichen Mitteilung eines Vertreters des **Büro Cakman** wurde jedoch mitgeteilt, daß eine **Klärung dieser Regiestundenabrechnung nicht mehr möglich ist**. Der Landesrechnungshof muß daher diese **Abrechnungsposition kritisieren**.

Im **Leistungsverzeichnis** waren 30 Positionen ausgeschrieben. In der **Abrechnung** wurden davon jedoch nur 20 Positionen herangezogen. Somit sind **10 Positionen entfallen** (siehe Beilage 34). Kritisieren muß der Landesrechnungshof die Tatsache, daß bei einer derartigen großen Anzahl

ausgeschriebener Positionen **dennoch vier zusätzliche Positionen abgerechnet** wurden, die sich **nicht im Angebot** befanden. Darunter befindet sich auch ein offenbar erst **nachträglich veranlaßtes rundes Stiegenhausfenster** (mit einem Durchmesser von nur 1,20 m), das sich in der Abrechnung mit einem **Preis von netto S 26.720,-** wieder findet, womit es zu den teuersten aller ausgeführten Fenster zählt (siehe Beilage 34).

Für diese nicht im Angebot enthaltenen **Positionen liegt kein Nachtragsangebot vor**. Die verrechneten Preise wurden somit erst in der Massenaufstellung als Beilage zur Schlußrechnung bekanntgegeben.

Diese **Massenaufstellung** trägt den Titel **„Preisermittlung zu den Schlußrechnungen, Preisbasis - Angebot vom 7.8.1989“**. Bei einer genaueren Durchsicht dieser Aufstellung mußte der Landesrechnungshof **kritisch** feststellen, daß **von den 20 abgerechneten Positionen 12 mit einem veränderten Preis** gegenüber dem Angebot abgerechnet wurden, weil andere Fensterunterteilungen bzw. -größen zur Ausführung kamen. Die Veränderung der Preise erfolgte einerseits durch **Aufzahlungen und Zuschläge** hinsichtlich der Fensterbeschläge, andererseits durch eine **Verzerrformel** des Angebotspreises, die aus den beigefügten Unterlagen **nicht nachvollziehbar** ist.

Auch diesbezüglich erging vom Landesrechnungshof eine **Anfrage an das Büro Cakman**, zu der ebenfalls eine schriftliche Stellungnahme abgegeben wurde. Darin findet sich als Erklärung für die Ermittlung der abgerechneten Preise, daß jeweils der angebotene Einheitspreis multipliziert mit den kompletten Laufmetern der ausgeführten Profilposition, dividiert durch die kompletten Laufmeter der angebotenen Profilposition, errechnet wurde. Diese ermittelten **Gesamtlaufmeter der Profile** sind in der der Schlußrechnung beiliegenden Massenaufstellung nicht aufgeschlüsselt, wurden **nicht abgehackt** und offenbar auch **nicht kontrolliert**.

Bemerkenswert ist dabei die Position 08.13.AZ, womit ein **vierteiliges Fenster** mit zwei beweglichen Teilen und einer Gesamtabmessung von 2,70 m Länge und 2,30 m Höhe mit S 30.210,-- angeboten wurde. In der Abrechnung findet sich dieses nun auf eine Länge von 2,20 m **verkleinerte und nur mehr 3-teilige Fenster** - wobei nun alle Fensterteile inklusive der Oberlichte beweglich ausgeführt wurden - mit einem Preis von S 36.365,-- wieder. Dieses somit nun **kleinere Fenster**, jedoch mit **einem beweglichen Flügelteil mehr** als das angebotene, wurde **in der Abrechnung um S 6.155,-- teurer**. Diese Position wurde 5-fach ausgeführt.

Diese große Anzahl von Änderungen gegenüber dem Angebot zeugt von einer **schlechten Qualität des aufgestellten Leistungsverzeichnisses**. Somit ist der Wettbewerb für die **Ermittlung des Bestbieters nachträglich in Frage zu stellen**. Hinsichtlich der angewendeten Umrechnungsformel über die Laufmeterlängen der Profile muß der Landesrechnungshof kritisch feststellen, daß es in konsequenter Weiterentwicklung dieser Berechnung genügen würde, einen Fensterpreis pro Laufmeter Profillänge anzubieten. Damit wäre die **Forderung einer leistungsgerechten Ausschreibung** ad absurdum geführt.

Ein **schlüssiger Beweis für die Wettbewerbsverzerrung** zeigt sich in dieser Abrechnung bei der Position 08.02.AZ (siehe Beilage 34), womit ein zweiteiliges Fenster mit Oberlichte mit einem **Preis von S 17.640,--** angeboten wurde. In der Abrechnung findet sich dieses Fenster jedoch **ohne Oberlichte**, wobei die **Umrechnungsformel** über die Laufmeterlänge der Profile einen neuen Preis von S 14.150,-- ergab. Für den **Entfall der Oberlichtenbeschläge wurde kein Abzug** verrechnet. Diese nun ausgeführte Position deckte sich jedoch mit der angebotenen Position 08.06.AZ, die im Angebot mit einem Preis von S 13.940,-- angeboten war. Die örtliche Bauaufsicht hat in diesem Fall daher die **Umrechnungsformel nicht anerkannt** und nahm eine Korrektur des Preises bei diesem 12 x ausge-

führten Fenster vor. In der Schlußrechnung wurde daher - wie vorhin erwähnt - der Positionspreis auf S 13.940,-- korrigiert.

Von der Schlußrechnungssumme wurde weiters, wie auch bei den anderen Professionistenarbeiten schon erwähnt, für das nicht erfolgte Einsammeln und Abtransportieren von Abfällen ein Abzug von S 2.190,40 getätigt. Das vereinbarte Skonto von 3 % wurde einbehalten, womit sich eine gesamte **Nettoverdienstsumme von S 2.090.301,12** - somit knapp unter der Auftragssumme - ergab.

Der Landesrechnungshof muß somit die **Planung, Erstellung des Leistungsverzeichnisses und die Abrechnung** der Leichtmetallarbeiten **kritisieren**.

#### **4.7. Haustechnik - Telefonnebenstellenanlage**

Der Landesrechnungshof hat im Jahr 1993/94 eine stichprobenweise Prüfung „Beschaffung sowie Betrieb von Telefonnebenstellenanlagen durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung“ durchgeführt. Aufgrund der dabei gewonnenen Erfahrungen (Gestaltung von Ausschreibungstexten, Einsatz von neuen Technologien und Leistungsmerkmalen) erschien es dem Landesrechnungshof sinnvoll, auch im Bereich der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. im Rahmen der gegenständlichen Überprüfung eine derartige Kontrolle durchzuführen. Aus diesem Grund wurde beim Projekt Landeskrankenhaus Eisenerz - Pulmologie aus dem haustechnischen Bereich die **„Errichtung (Erneuerung) der Telefonnebenstellenanlage“** ausgewählt.



## **Bedarfserhebung, Planung, Ausschreibung, Vergabe**

Zur **Bedarfserhebung** kann festgehalten werden, daß dem Wartungsvertrag der alten Telefonanlage zu entnehmen ist, daß diese 1974 errichtet wurde. Bei dieser Anlage handelte es sich um eine „mittlere Nebenstellenanlage der Postbaustufe II E“, ausgebaut für den Anschluß von 5 Amtsleitungen und 30 Nebenstellen (Endausbau maximal 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen).

Aufgrund der Tatsache, daß in den letzten Jahren die Störungsanfälligkeit und damit auch die Anzahl der Reparaturen sehr zugenommen hat sowie eine Ausstattung von Krankenbetten mit sogenannten Patiententelefonen nicht mehr im ausreichenden Maß möglich war, wurde von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. beschlossen, die Telefonanlage zu erneuern.

Der Landesrechnungshof hält positiv fest, daß die grundsätzliche Bedarfsermittlung nachvollziehbar und schlüssig ist und somit Bedarf für eine neue Anlage gegeben war.

Wie im Bericht schon erwähnt, wurde die **Planung** als Generalplanung dem Architekt Dipl.-Ing. Cakman (Planungsgruppe Süd) übertragen. Vom Generalplaner wurden mit Zustimmung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. die elektrotechnischen Agenden (Planung, Bauüberwachung und Abrechnung) dem „Technischen Büro für Elektrotechnik - Haustechnik Planungsgesellschaft m.b.H.“ übertragen.

Der Ausschreibungstext wurde nach der vom technischen Büro erstellten „Standardisierten Leistungsbeschreibung für Elektrotechnik (LB-E), Leistungsgruppe 27, Telefonanlage (1. Fassung vom 9. Jänner 1989)“ verfaßt.

Die allgemeinen und technischen Bemerkungen sowie die Beschreibungen der Leistungsmerkmale (auf Systemebene für die Bedienstation, für ISDN-IWV-MFV-Nebenstellenapparate) sind relativ ausführlich und umfassend. Alle wichtigen arbeitserleichternden „Komfortfunktionen“ (Features), welche aufgrund der neuen Technologien bei Digitalkommunikationsanlagen möglich sind, wurden ebenfalls in der Leistungsbeschreibung in ausreichender Form erfaßt.

In der **Ausschreibung** wurde die Zentrale der digitalen Kommunikations-Telefonanlage in folgender Ausbaugröße vorgesehen:

- 10 Amtsanschlüsse zum Wählamt
- 100 Sprachanschlüsse analog
- 8 Komfortapparate digital
- 1 Vermittlungsanschluß
- 1 Anschluß für Programmierplatz  
Terminal und Ein/Ausgabedruker

Eine maximale Ausbaugröße (Endausbau) wurde in der Ausschreibung jedoch nicht vorgegeben.

Das Leistungsverzeichnis enthält außer der Zentrale u.a. noch die Vermittlungskonsole mit Bildschirmvermittlung, Fernwartungsmodem, eine batteriegepufferte Stromversorgungseinrichtung, verschiedene Komponenten wie Anrufumleitung, digitaler Kurztextgeber, automatischer Rückruf, zentrale Kurzwahl, elektronisches Telefonschloß etc. Bei den vorangeführten Komponenten waren die Kosten „Sonstiges“ (Material) in Hard- und Software getrennt anzuführen.

Die Apparaturen (Nebenstellenapparate) wurden wie folgt beschrieben:

„86 Stück MFV-Tischtelefonapparate

Aktivierung der Leistungsmerkmale mittels Zugriffcodes mit besonders modernem niedrigem Gehäuse aus thermoplastischem Kunststoff, mit form-schönem Handapparat, Wecker mit verstellbarer Lautstärke, einschl. 1,80 m langer Kunststoff-Anschlußschnur und flacher Anschlußdose.“

„12 Stück MFV-Tischtelefonapparate wie vor, jedoch mit 4 zusätzlichen Tasten für den Abruf von Leistungsmerkmalen.“

„5 Stück digitale Komfortapparate mit Tastenaggregat, Funktionstasten zur Aktivierung der Leistungsmerkmale mit mindestens 8 bzw. 12 frei programmierbaren und beschriftbaren Tasten und LED-Anzeigen, Wahl bei aufgelegtem Hörer, eingebaute Freisprecheinrichtung, leichter Handapparat, 2 m Anschlußkabel und Dose.“

Für die Gebührenerfassung, insbesondere der Erfassung der Patientengespräche und deren arbeitserleichternde Gebührenabrechnung, wurde ein Gebührencomputer mit Drucker in folgender Konfiguration vorgesehen:

„Gebührencomputer mit Datenpuffer für 20.000 Gesprächsdatensätze (GD) mit 12 Zoll Bildschirm S/W, mit Tastatur, CPU mit 640 K Arbeitsspeicher und 20 MB Festplattenlaufwerk einschließlich Software für:

- Telefonrechnungserstellung je Nebenstelle mit Benutzergebühr je Tag
- Aufteilung nach Kostenstellen
- Aufteilung nach Privat- und Dienstgesprächen
- Summenprotokoll
- Zwischenprotokoll
- Rufnummernunterdrückung
- Schwellwerteingabe
- Anlegen/Ändern einer Karteikarte
- Übersicht über alle Karteikarten
- Telefonkassa
- Sofortausdruck
- frei programmierbare Kopfzeile
- Codesicherung
- Telefonzellenfunktion

inklusive 80 Zeichen Matrixdrucker mit mindestens 12 Nadeln.“

Der Landesrechnungshof hält positiv fest, daß die ausschreibende Stelle sichtlich bemüht war, Leistungsmerkmale, die unter Umständen auf einen späteren Ausbau finanzielle Auswirkungen haben könnten, getrennt zu erfassen, damit für eine spätere Anlagenerweiterung die Preise fixiert sind. Die Möglichkeit der Erweiterungen um Amtsleitungen oder zusätzlicher Nebenstellen fehlt in der Ausschreibung. Im Ausschreibungstext selbst fehlt auch ein Hinweis auf ein „Optionsrecht“ des Auftraggebers.

Es wird angeregt, künftig in den Ausschreibungstexten eine für einen all-fälligen späteren Ausbau der Anlage für den Auftraggeber branchenspezielle Möglichkeit des Rückgriffrechtes auf diese Ausschreibungspreise (eingeschränkt etwa auf 5 Jahre mit Preisgleitung) aufzunehmen.

Positiv kann festgehalten werden, daß einer oftmaligen Forderung des Landesrechnungshofes insofern Rechnung getragen wurde, als die **Wartung** mitausgeschrieben wurde und die Wartungskosten für einen Zeitraum von 7 Jahren (davon 2 Jahre bedingt durch Gewährleistung kostenfrei), zusammen mit den Anlagenkosten für die Ermittlung des Bestbieters herangezogen wurden.

In der Leistungsbeschreibung der Wartung heißt es u.a. unter „Dauer des Wartungsvertrages, Kündigung, Rücktritt vom Vertrag“:

„Auftraggeber und Auftragnehmer können den Wartungsvertrag, wenn im Positionstext nicht anders angegeben, frühestens mit Ablauf von 5 Jahren ab Wirksamkeitsbeginn des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, kündigen. Unterbleibt eine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Vertragsdauer jeweils um ein weiteres Jahr.“

Es heißt weiters unter Reparaturen:

„Gilt nicht für die Position Vollwartung.  
Stellt der Auftragnehmer fest, daß Reparaturen erforderlich sind, muß er dies dem Auftraggeber ..... bekanntgeben.“

Es heißt weiters unter Kalkulationshinweise:

„Kleine Mängel sind im Rahmen der Wartung zu beheben. Die Kosten für die Behebung dieser Mängel sind einschließlich des Kleinmaterials (z.B. Kontrolllampen, Dichtungen, Sicherungen, Schmier- und Reinigungsmittel) mit den Einheitspreisen abgegolten.

Die Materialkosten für das Erneuern oder Ergänzen von Betriebsmittel (z.B. Treibstoffen, Getriebeölen, Hydraulikölen, Chemikalien) werden gesondert vergütet.“

Nach der allgemeinen Wartungsbeschreibung war die Wartung wie folgt anzubieten:

### Wartungen:

„Nachstehende Wartungen sind getrennt nach Anlagenteilen ausgeschrieben und anzubieten.“

<b>80.01 Wartung der Telefonanlage:</b>		
Anlage - Anlagenteil:	durchzuführende Arbeiten:	Häufigkeit f. FA    f. B:
a) gesamte Anlage	Zentrale, Batterie und Netzteil überprüfen	1 x j
b) Apparatur Tel. App.	Funktions- prüfung	2 x j
c) Sonstige Komponent.	Funktions- prüfung	1 x j
d) Software- pflege	Programmablauf Zugriffssteuer	1 x j
Gesamtkosten für 10 Halbjahre:		
Lo öS .....	öS .....	
1.00 PA EP	öS .....	PP öS .....

Der bei dieser Position von der beauftragten Firma eingesetzte Positionspreis beträgt S 148.800,- (abzüglich Nachlaß).

Zum Wartungstext stellt der Landesrechnungshof kritisch fest, daß die allgemeine Beschreibung eher für maschinentechnische und weniger für nachrichtentechnische Anlagen geeignet ist (Ersatz von Hydrauliköl etc.).

Der Landesrechnungshof empfiehlt auch die Wartungstexte zu überarbeiten und regt an, folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Lebensdauer von Telefonanlagen beträgt im Schnitt derzeit ca. 10 bis 13 Jahre. Es erscheint daher sinnvoll, die Wartungskosten von 10 und nicht von 7 Jahren der Ermittlung des Billigstbieters zugrunde zu legen.
- Die Kündigung des Wartungsabkommens sollte seitens des Auftragnehmers für die ersten 10 Jahre nicht möglich sein. Dies deshalb, da bei einer kürzeren Vertragsvereinbarung die Wartungsgebühren nach Ablauf dieser Frist vom Auftragnehmer aus eigenem Gutdünken (zuzüglich zu den vertraglich vereinbarten Preiserhöhungen) erhöht werden könnten.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters eine Zeitvorgabe bei Störungsbehebungen und bei „Nichteinhalten“ dieser Verpflichtung entsprechende Konsequenzen (Pönalezahlungen) zu vereinbaren.

### **Ausschreibung:**

Am 9. Oktober 1989 wurde der „Kauf einer privaten Nebenstellenanlage“ beschränkt ausgeschrieben, wobei 6 Firmen eingeladen wurden am Wettbewerb teilzunehmen.

Die Angebotsöffnung am 23. Oktober 1989 brachte folgendes Ergebnis:

Bieter	Nettoangebotssumme		Prozent
	eröffnet	geprüft	
1. Kapsch AG, Graz	S 703.924,60	S 703.924,60	100 %
2. Alcatel Austria AG	S 814.789, --	S 726.560,01	103 %
3. Philips AG	S 735.780, --	S 743.580,40	106 %
4. Schrack AG	S 776.521,60	S 776.521,60	110 %
5. Telenorma AG	S 801.596,90	S 796.596,90	113 %
6. Siemens AG	S 879.881, --	S 879.881, --	115 %
(alle Preise ohne USt.)			

Zu den formellen Erfordernissen stellt der Landesrechnungshof kritisch fest, daß auch bei dieser Ausschreibung das Erfordernis der Kennzeichnung der Angebote gemäß ÖNORM A 2050 nicht erfüllt wurde.

#### **Vergabe:**

Wie im Bericht schon erwähnt, wurde das planende technische Büro auch mit der Durchrechnung und Prüfung der Angebote beauftragt. Dem Prüfbericht vom 24. November 1989 an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist zu entnehmen, daß die

„rechnerische Überprüfung mittels PC-Anlage über das der Ausschreibung zugrundeliegende Programm durchgeführt wurde“.

### **Das Prüfergebnis des Fachplaners lautet:**

„Technische Prüfung der Angebote:

Es wurden die Angebote hinsichtlich der technischen Qualität der angebotenen Fabrikate und Typen überprüft und sind bei keinem Bieter Mängel feststellbar.

Preislicher Vergleich der drei erstgereihten Firmen:

Die Differenz zwischen Erstbieter und Drittbietler beträgt nur 5,33 %. Die ausgeschriebenen Leistungsmerkmale der Anlage werden von allen Bietern voll erfüllt.

Weiters ist festzustellen, daß die Billigstbieterfirma keinerlei Spekulationspreise angeboten hat, und daß sich auch bei etwaigen Massenverschiebungen keine andere Reihung der Firmen ergeben würde.

### **Vergabevorschlag**

Aus der Sicht des Planungsbüros besteht kein Einwand für die Vergabe der Arbeiten:

#### **Telefonanlage**

an die Billigstbieterfirma:

Firma **Kapsch**, Aktiengesellschaft, Triesterstraße 40, 8020 Graz

mit einer geprüften Schlußsumme von Schilling  
**S 703.924,60 zuzügl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.“**

Am 15. Dezember 1989 erfolgte der Antrag an den Vorstand anlässlich dessen Sitzung am 20. Dezember 1989 über die Zustimmung zum Nachverhandeln über die Vergabe der Telefonanlage im LKH Eisenerz.

Auf die Problematik des Nachverhandelns wurden im Bericht bereits unter Punkt 4.1 Baumeisterarbeiten eingegangen.

Auch bei der gegenständlichen Professionistenleistung wurde mit den drei erstgereihten Firmen Preisverhandlungen getätigt, wobei beschlossen wurde:

„Einmaliges Nachverhandeln in umgekehrter Reihenfolge der Bieterreihung.“



Den Protokollen der Nachverhandlungen ist zu entnehmen, daß die Fa. Kapsch 5 %, die Fa. Philips 14 % und die Fa. Alcatel 15 % Nachlaß auf das jeweils ursprüngliche Angebot gewährte. Zusätzlich gewährten die Firmen Philips und Alcatel jeweils die kostenlose Wartung für ein Jahr.

Die Nachverhandlungen erfolgten am 10. Jänner 1990, wobei den Protokollen die Uhrzeit des Verhandlungszeitpunktes nicht zu entnehmen ist. Dies bedeutet, daß für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar ist, ob die umgekehrte Reihenfolge der Bieterreihung beim Nachverhandeln eingehalten wurde. Dies ist insofern von Bedeutung, da sich durch das Nachverhandeln die Bieterreihung änderte.

Unter Berücksichtigung der Nachverhandlungen ergibt sich eine neue Bieterreihung:

Bieter	Nettosumme
1. Fa. Alcatel	S 617.576, --
2. Fa. Philips	S 639.479,14
3. Fa. Kapsch	S 668.728,37

Vorgenannte Preise beinhalten die fünfjährigen Wartungskosten. Die Auftragssumme laut Auftragschreiben der nach der Preisverhandlung billigstbietenden Fa. Alcatel Austria AG, Graz, beträgt (ohne Wartungskosten)

	S 503.744, --
zuzügl. USt.	<u>S 100.748,80</u>
	<b>S 604.492,81</b>

Das von der beauftragten Firma am 7. Februar 1990 gegengezeichnete Auftragsschreiben langte am 12. Februar 1990 bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ein. Dem Begleitschreiben der ausführenden Firma zu dieser Auftragserteilung ist außerdem zu entnehmen:

„Weiters übermitteln wir Ihnen den Wartungsvertrag und den erforderlichen Postantrag mit der Bitte, diese rechtsgültig zu unterfertigen und an uns zu retournieren, damit wir die Anmeldung bei der Behörde für Sie durchführen können.“

Dem Wartungsvertrag selbst ist zu entnehmen, daß die Wartungsgebühr für die Nebenstellenanlage S 2.049,40 monatlich; zuzügl. USt.; beträgt (Preisbasis 2. Jänner 1990).

Das Wartungsabkommen wurde am 12. April 1990 von der Abteilung Betriebstechnik T 2 unterzeichnet, wobei im Zusatzschreiben zum Wartungsvertrag vom 5. April 1990 die Reaktionszeit geregelt (d.i. die Zeit ab Einlangen der Störungsmeldung bis zum Eintreffen des Technikers vor Ort) und die Vertragsdauer auf zwei Jahre reduziert wurde. Dem Zusatzblatt zum Wartungsabkommen, welches die Anlagenspezifikation beschreibt, ist zu entnehmen:

„ Anzahl	Einrichtungen	Preis/ Einheit	Miete/Wartung Service (monatl.)
1	Nebenstellenanlage 5200 BCN R1+10/108 inkl. Batterie 36 Ah, 48 V/DC, Ladegerät 30A		1.104,30
1	Bildschirmvermittlung IOS		143,--
51	Tischapparate MULTIPHONE 500	7,10	362,10
6	Tischapparate DIGITAL 2000	10,90	65,40
2	Tischapparate DELTA DC	38,80	77,80
2	Haupt- Substelle MULTIPHONE 500	19,20	19,20
1	Gebührencomputer		233, --
1	Matrixdrucker		44,60
			<b><u>2.049,40</u></b> "

Gemäß Angebot vom 23. Oktober 1989 (mit Festpreisen bis 1. September 1990) wurde jedoch die Wartung (unter Berücksichtigung des 15%-igen Nachlasses beim Preisverhandeln) mit monatlich S 1.897,20 (zuzügl. USt.) offeriert. Dieser Preis inkludiert außerdem noch eine weitaus größere Ausstattung als tatsächlich ausgeführt wurde und zwar:

- 1 Nebenstellenanlage im Ausbau 10/108
- 1 Bildschirmvermittlung IOS
- 86 Tischapparate Multiphone 500
- 12 Tischapparate Digital 2000
- 4 Tischapparate Delta DC
- 1 Gebührencomputer
- 1 Matrixdrucker

Dies bedeutet, daß **im Wartungsvertrag für eine wesentlich geringere Leistung ein höherer Preis** als im Angebot offeriert, vereinbart wurde.

Auch ist im **Wartungsabkommen** die gemäß Nachverhandlung **vereinbarte zusätzliche einjährige Wartungsfreiheit nicht enthalten**.

Laut Aussage des Referenten der Abteilung Betriebstechnik seien die Wartungspreise vom bauüberwachenden Fachplaner begutachtet und für in Ordnung befunden worden. Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß den Akten ein Prüfvermerk des Fachplaners nicht zu entnehmen ist.

### **Ausführung der Arbeiten und Abrechnung**

Insgesamt wurden an die ausführende Firma S 485.370,61 (inkl. USt.) überwiesen (Abzüge für Skonti, Abfall- und Schuttmaterialentsorgung etc. berücksichtigt).

Vorgenannter Betrag resultiert aus 3 Rechnungen:

- „Teilschlußrechnung“ Nr. G 254.08 vom 28.8.1990  
(Tag der Lieferung 4.7.1990)  
mit einem überwiesenen Betrag von S 301.726,07
- „Schlußrechnung“ Nr. G 29.671 vom 27.6.1991  
(Tag der Lieferung 19.6.1991)  
mit einem überwiesenen Betrag von S 167.117,62
- „Nachverrechnung“ Nr. G 30.582 vom 14.8.1991  
(Tag der Lieferung 27.6.1991)  
mit einem überwiesenen Betrag von S 16.526,92.

Des weiteren wurden für zwei Kleinrechnungen über Neuzuschalten von weiteren Nebenstellen inklusive Montage von dazugehörigen Nebenstellenapparaten S 2.466,57 sowie S 6.294,91, d.s. insgesamt S 8.761,48, überwiesen.

(Rechnung Nr. 1200294/12 vom 14.11.1991 und  
Rechnung Nr. 1200297/12 vom 14.11.1991).

Der Teilschluß- sowie Schlußrechnung (des Hauptauftrages) sind sowohl Prüfvermerke des Fachplaners als auch eine Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch den bauüberwachenden Architekten zu entnehmen. Die Nachverrechnung (Rechnung Nr. G 30.582) wurde nur vom bauüberwachenden Architekten betreff die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt.

Die Teilschlußrechnung (1. Rechnung) sowie die Nachverrechnung (3. Rechnung) enthält keine Beilagen (Aufmaßblätter).

Der Schlußrechnung (2. Rechnung) sind 14 Aufmaßlisten sowie 4 Stück Grundrißskizzen (Kellergeschoß bis 2. Obergeschoß) mit eingezeichneten Telefonnebenstellenauslässen (mit Angabe der Apparatetype) beigelegt.

Eine stichprobenweise Prüfung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten, des Aufmaßes und der Abrechnung ergab folgendes:

- In den Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis heißt es unter Position Leistungsgruppe 00.03.24.Z:  
„Der Gefahren- und Haftungsübergang findet zum Zeitpunkt der Übernahme des Gesamtprojektes statt“.

Eine Teilübernahme war vertragsmäßig nicht vorgesehen.

Die erste Rechnung der ausführenden Firma ist als Teilschlußrechnung deklariert und wurde diese Deklaration auch so vom Projektmanagement in das sogenannte „Rechnungsbeiblatt“ übernommen. Diesem Beiblatt ist zu entnehmen, daß ein für Teilleistungen vorgesehener 7-%iger Deckungsrücklaß (in der Höhe von ca. S 18.000,-) nicht einbehalten wurde.

In den Vorbemerkungen ist weiters in Leistungsgruppe 00, Position 04.24, die förmliche Übernahme der Leistung und in Position 04.25 eine Schlußfeststellung über die Mängelfreiheit vor Ablauf der Rügefrist festgelegt.

Eine förmliche Übernahme bzw. Schlußfeststellung - gemäß ÖNORM A 2060 bzw. B 2110 ist bei einer **förmlichen Übernahme** eine **Niederschrift** zu verfassen - durch die Bauleitung ist den Akten jedoch nicht zu entnehmen.

Der 2. Rechnung (Schlußrechnung) ist vielmehr zu entnehmen:

„Tag der Lieferung (Leistung) gem. Mehrwertsteuergesetz: 19.6.1991.“

Den Akten ist weiters ein Abnahmeschein enthalten, auf dem mit o.a. Datum eine Bedienstete des Landeskrankenhauses Eisenerz der ausführenden Firma eine Übernahme wie folgt bestätigt:

- „ 1 Stück Kundendaten
- 1 Satz Pläne
- 50 Bedienungsanleitungen
- 4 Bedienungsanleitungen für digitale Apparate
- Schulung für analoge und digitale Apparate

durchgeführt. “

Eine Bestätigung durch die Bauleitung, wie schon zuvor erwähnt, fehlt.

Aufgrund der Tatsache, daß die 2. Rechnung (Schlußrechnung) sachlich und rechnerisch vom bauüberwachenden Architekten (inklusive Prüfung durch den Fachplaner) bestätigt wurde, muß daher vom Landesrechnungshof angenommen werden, daß als Tag der Inbetriebnahme der Gesamtanlage der 19.6.1991 fixiert wurde.

Dies ist insofern von Bedeutung, da mit Übernahme der Gesamtanlage die Gewährleistungsfrist (inklusive kostenfreier Wartung) zu laufen beginnt. Eine Kostenpflicht für die Wartung trat daher unter Berücksichtigung der bei den nachträglichen Preisverhandlungen vereinbarten „zusätzlichen einjährigen kostenfreien Wartung“, erst mit 19.6.1994 ein.

- Den der Rechnung beiliegenden Projektplänen ist eine Maßstabangabe nicht zu entnehmen. Es dürfte sich um fotokopiert, verkleinerte 50er Pläne im Maßstab 1:150 handeln. Ebenfalls ist in den Plänen die Lage der Kabeltassen (Leitungsführung) und die Lage von „Rangierverteilern“ nicht eingetragen.

Dem Leistungsverzeichnis ist zu entnehmen, daß eine Leitungsführung vom Rangierverteiler bei der Telefonzentrale bzw. vom Hausanspeisepunkt mittels geschirmter Vieladernkabel bis zu den Rangierverteilern in den einzelnen Geschossen vorgesehen war. Vom Geschosverteiler ausgehend wäre jede Telefonsteckdose über eine „Stichleitung“ anzuspeisen gewesen. Tatsächlich wurden jedoch die einzelnen Telefonnebenstellen leitungsmäßig jeweils direkt („vieradrige Schlauchleitung“) zur Telefonzentrale geführt. Insgesamt kamen S 47.350,74 (netto zuzüglich USt.) zur Verrechnung (Pos. 60.05.03 - 60.06.02).

Unter der Berücksichtigung, daß die Verlegung von Telefonleitungen mittels Vieladernkabel (Adernpreis laut Angebot zwischen S 0,92 bis

S 1,60 netto zuzügl. USt.) wesentlich günstiger als eine Verlegung von vieradrigen Schlauchleitungen (Preis pro Ader und Laufmeter ca. S 3,10 netto zuzügl. USt.) ist, kommt der Landesrechnungshof zum Schluß, daß eine Verlegung der Telefonleitungen gemäß Leistungsverzeichnis und Projekt (zum Großteil Vieladernkabel) um rund 20 % kostengünstiger (d.s. rd. S 10.000,- zuzügl. USt.) gekommen wäre.

Eine Begründung, warum bei der Ausführung vom Projekt abgewichen wurde, ist den Akten nicht zu entnehmen.

Auf Befragen des Landesrechnungshofes (Besprechung am 30. März 1995) teilte die Bauaufsicht dazu mit, „man müsse in den Unterlagen nachforschen“. Trotz telefonischer Urgenz am 27. April 1995 wurde dazu keine Stellungnahme abgegeben.

- Zu den bereits zuvor zitierten Aufmaßlisten stellt der Landesrechnungshof fest, daß einzelne Positionen nicht nachvollziehbar sind. Im einzelnen sind dies die sogenannten Schlauchleitungen (Angebotsposition 60.05.03 YY Sch 4 x 0,6). So sind dem Aufmaßblatt Nr. 2 folgende Längen zu entnehmen:

Zimmer Nr.

1.18	T 1 - Zentrale bis Kellergeschoß	70,8 m
1.18	T 2 - Zentrale bis Kellergeschoß	39,7 m
1.21	T 1 - Zentrale bis Kellergeschoß	49,8 m
1.21	T 2 - Zentrale bis Kellergeschoß	55,3 m
1.23	T 1 - Zentrale bis Kellergeschoß	59,8 m
1.23	T 2 - Zentrale bis Kellergeschoß	38,7 m



Bei den vorangeführten Apparaten T 1 und T 2 handelt es sich um sogenannte Patiententelefone, die im gleichen Zimmer situiert sind. Der Bettenachsabstand beträgt rd. 1,8 m. Es erscheint daher ausgeschlossen, daß die Längendifferenz wesentlich mehr als der Bettennachsabstand beträgt. Die Längendifferenz T1 - T2 beträgt laut Aufmaßblatt im Zimmer 1.18 31,1 lfm; hingegen beträgt sie im Zimmer 1.21 5,5 lfm und im Zimmer 1.23: 21,1 lfm.

Des weiteren sind die im Aufmaßblatt Nr. 2 angeführten Telefonnebenstellen 289 und 290 unter Zimmer Nr. 1.21 geführt, tatsächlich ist die Zimmernummer laut Aufmaßplan jedoch Nr. 1.20.

Auf dem Aufmaßblatt Nr. 3 ist die Kabellänge von der Telefonnebenstelle 254 bis zur Zentrale (im Kellergeschoß) mit 52,7 lfm und auf Aufmaßblatt Nr. 5 die Kabelleitung von der Telefonnebenstelle 253 bis zur Zentrale mit 65 lfm angegeben. Dazu wird festgehalten, daß die Telefonnebenstellen 253 und 254 mit einem Abstand von 2 m im selben Zimmer (Zi.Nr. 2.19) installiert sind. Auch hier ist die Differenz der Kabellängen von 12,3 m nicht nachvollziehbar.

Eine weitere Länge (Blatt 5 - Zimmer E 40) ist mit 58,0 lfm (Y-Sch 10 x 0,6) angegeben, dies dürfte das doppelte der tatsächlich verlegten Länge sein.

Aus vorangeführten Gründen kommt der Landesrechnungshof zum Schluß, daß die der Rechnung beigelegten **Summenaufmaßblätter** von der Bauüberwachung lediglich rechnerisch aber **nicht hinsichtlich der Richtigkeit des Aufmaßes** (weder vor Ort noch nach Plan) **geprüft wurden**. Dies muß vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

- Weiters waren folgende Einbauten bzw. Leistungsmerkmale zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Landesrechnungshof entweder nicht vorhanden, nicht aktiviert oder durch ungenügende Einschulung der Bediensteten diesen nicht bekannt:
  - Es waren lediglich 100 Kurzwahlziele aktiviert, laut Prospektangabe beträgt die Mindestausstattung jedoch 200 Kurzwahlziele.
  - Gemäß Leistungsverzeichnis war im Batteriebetrieb ein mindest dreistündiger Notbetrieb der gesamten Anlage vorgesehen. Tatsächlich war die Bildschirmvermittlung in diese Notversorgung nicht eingebunden. Dies hatte zur Folge, daß bei Stromausfällen eine Vermittlung im LKH Eisenerz nur umständlich mittels eines Not-handapparates („Postkontrollapparat“) durchgeführt werden konnte.
  - Der Gebührencomputer war ebenfalls nicht in die Notversorgung miteingebunden. Somit gingen bei Netzausfall die im Gebührencomputer gespeicherten Daten (inklusive der Daten der Patiententelefongespräche) verloren. Privatgespräche wurden von den Bediensteten bei der Telefonvermittlung angemeldet, die Gesprächsdaten aus der fortlaufenden Protokollierung jedes einzelnen geführten Gespräches händisch erfaßt, aufsummiert und monatlich abgerechnet. Eine automatische Erfassung von Privatgesprächen mittels „PIN-CODE“ (elektronisches Telefonschloß, Pos. 11.5.11) über den Gebührencomputer war nicht aktiviert.
  - Eine Programmbeschreibung für den Gebührencomputer war nicht vorhanden (laut Firmenangabe ursprünglich nur englisch vorliegend).

- °° Wie bereits unter Punkt „Ausführung der Arbeiten und Abrechnung“ erwähnt, war eine Teilübernahme vertragsmäßig nicht vorgesehen, da „der Gefahren- und Haftungsübergang zum Zeitpunkt der Übernahme des Gesamtprojektes stattfindet.“

Trotz dieser eindeutigen Bestimmung wurde in der Schlußrechnung vom 27. Juni 1991 folgendes verrechnet:

„Bei Vermittlungs-PC defekten Netzteil getauscht und wieder installiert sowie P 950-1 Powersupply nach Totalausfall repariert. Schaden durch Blitzschlag: S 3.800,-“.

Da der Schaden vor der Endabnahme (19.6.1991) entstanden ist, muß daher die Bezahlung dieses Betrages vom Landesrechnungshof kritisiert werden.

Drei Monate nach Übergabe der Anlage an den Nutzer trat wiederum eine Störung bei der Bildschirmvermittlung auf. Im Installationsbericht Nr. 205.639 vom 17. September 1991 heißt es:

„Durch Überspannung defekten Schnittstellenumwandler SIA für IOS-Vermittlung getauscht.“

Für die Störungsbehebung (Rechnung vom 28. November 1991) wurden S 6.928,- (zuzügl. USt.) verrechnet.

Wie im Bericht schon zuvor erwähnt, wurde die Bildschirmvermittlung nicht notstromversorgt „batteriegepuffert“ angeschlossen (USV-Anlage).

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß bei einer ausschreibungsgemäßen (notstromversorgten - USV) Bildschirmvermittlung, Überspannungsschäden vermeidbar gewesen wären. Es muß daher die Bezahlung von S 6.928,-- (zuzügl. USt.) ebenfalls kritisiert werden.

- °° Wie im Bericht schon angeführt, ist eine Kostenpflicht für die Wartung erst mit 19. Juni 1994 eingetreten. Tatsächlich wurden die Wartungskosten bereits ab 1. April 1993 in Rechnung gestellt (siehe Beilage 35.). Dies bedeutet, daß die Wartungsgebühren 14 Monate früher verrechnet und bezahlt wurden. In Summe betragen die zuviel bezahlten Wartungskosten rund S 44.000,-- (zuzügl. USt.).

Positiv kann vom Landesrechnungshof vermerkt werden, daß die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (sowohl Bauleitung als auch technische Betriebsleitung des LKH Leoben), nachdem sie bereits während der Prüfung vom Landesrechnungshof mit den Mängeln konfrontiert wurde, unverzüglich Kontakt mit der ausführenden Firma aufgenommen hat. Eine Behebung der Mängel sowie eine Refundierung der zuviel bezahlten Wartungsgebühren (in der Höhe von S 45.515,55 zuzügl. USt.) wurde bereits durchgeführt (siehe Beilage 35).

Um das leidige Problem von „Überspannungen - sogenannte oder angebliche Blitzschläge“ sowie deren kostenpflichtige Behebung künftig besser in den Griff zu bekommen, empfiehlt der Landesrechnungshof dringend, bei zukünftigen Ausschreibungen folgenden Text vorzusehen:

„Die Anlagen sind mit Eingangsfiltern und Ableitern so auszustatten, daß die in den Versorgungsnetzen bzw. den Leitungsnetzen auftretenden Spannungsspitzen und Störgrößen die Anlagen nicht beschädigen.“

Der Vergleich der Abrechnungssumme (S 485.370,61 inkl. USt.) mit der Auftragssumme (S 604.492,81 inkl. USt.) ergibt eine Verminderung der Auftragssumme um rund 19,7 %. Diese Abweichung resultiert vor allem aus wesentlichen Massenminderungen von in der Ausschreibung enthaltenen Telefonnebenstellenapparaten, diversen Kabeln und Leitungen, welche letztendlich bei der Ausführung nicht benötigt wurden. Der tatsächlich

erforderliche Umfang wurde somit vor der Ausschreibung nicht sorgfältig erhoben.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die festgestellten Mängel bei der Ausschreibung, Vergabe, Installation und Abrechnung der Telefonnebenstellenanlage LKH-Eisenerz in Zukunft u.a. auch durch einen fachlichen Erfahrungsaustausch mit Landesdienststellen, welche mit Telefonanlagen befaßt sind (so z.B. der Fachabteilungsgruppe Landesbaudirektion) minimiert werden könnten.

Der Landesrechnungshof hat der Abteilung T4 (Technische Ver- und Entsorgung) empfohlen, mit dem Arbeitskreis der Landesbaudirektion (Fachabteilungen IVa, IVb und IVc), welcher neue einheitliche Ausschreibungs- und Wartungstexte für Telefonnebenstellenanlagen konzipiert, zwecks Erfahrungsaustausch Kontakte aufzunehmen.

## 5. EINHALTUNG DER TERMINE UND KOSTEN

Zu den **Kostenangaben** für das Projekt Umbau und Sanierung des bestehenden **Landeskrankenhauses Eisenerz** muß der Landesrechnungshof **kritisch feststellen**, daß beginnend mit der **Entwicklung dieses Projektes** aus dem Jahre **1987 bis** zur Kostenfeststellung im Jahre **1993** eine sich **ständig ändernde und steigernde Gesamtkostensumme** im Bauakt zu finden ist.

Ausgehend von einer **Studie** aus dem **Jahre 1987** mit einem Baukostenaufwand, **einschließlich** beweglicher und fester **Medizintechnik**, von rd. **19,3 Mio.S** (+/-20 %, Stichtag November 1987) wurde nach Fertigstellung des **Endausbaukonzeptes** im Jahre 1989 vom **Generalplaner** eine **Grob-schätzung** mit **26,44 Mio.S** (ohne **Medizintechnik**) angegeben (siehe Beilage 36).

Nach vollständiger Herausnahme der Gewerkehauptgruppe 10 - Baunebenkosten (um sie mit der Studie vergleichbar zu machen) in der Höhe von 2,4 Mio.S, wurde von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. diese Kostenschätzung durch **Reduktion der Preisan-sätze** (in Summe von 18,7 %) auf einen **Betrag von S 19,553.000,-** vermindert.

In dieser Kostenschätzung waren gemäß dem damaligen Planungsstand das EG, 1. OG, Teile des 2. OG, Lifteinbau und technisch notwendige Arbeiten im KG enthalten. Diese „korrigierte“ Kostenschätzung ist weder mit einem Datum noch mit einer Unterschrift versehen.

Parallel dazu erfolgte eine Kostenschätzung für den Umbau der Pulmologischen Abteilung im Landeskrankenhaus Leoben, die einen Betrag von rd. 5,42 Mio.S ergab. Diese mit dem **LKH Eisenerz** in engem Zusammenhang stehende **Umbaumaßnahme im LKH Leoben** wurde jedoch in bezug auf die Baukosten vollkommen **getrennt behandelt** und nicht in die Kostenaufgliederung des Projektes LKH Eisenerz **miteinbezogen**.

Im Gegensatz dazu erfolgte am 25. Jänner 1989 der Antrag an den Vorstand zur Vergabe der **Gesamtziviltechnikerleistungen** für das Projekt LKH Eisenerz-Strukturprogramm und LKH Leoben - Pulmologie. Die Planungsleistungen für Architektur, statische und konstruktive Bearbeitung, Haustechnik, Elektrotechnik, technische- und geschäftliche Oberleitung sowie örtliche Bauaufsicht wurden mit einer **Nettovergabesumme von S 3,666.059,-** angegeben. In einer internen Aufzeichnung im gegenständlichen Akt findet sich die Aufteilung dieser Summe nach Projekt LKH Eisenerz mit S 2,932.847,- und Projekt LKH Leoben mit S 733.212,-.

Dem Landesrechnungshof erscheint es **nicht sinnvoll**, daß die vom Planer ursprünglich ermittelten **Kosten** - 26,44 Mio.S vermindert um die Baunebenkosten (2,4 Mio.S) - **von 24,04 Mio.S durch niedrigere Preisansätze auf 19,553 Mio.S reduziert** wurden. Wie die **Endabrechnung** des Bauvorhabens zeigte, hat sich diese Reduktion von rd. 4,5 Mio.S als unrichtig herausgestellt.

Überdies wird **kritisiert**, daß die **Baunebenkosten** (Honorare), die ein Bestandteil der Projektkosten sind, in der ermittelten **Gesamtsumme weggelassen** wurden. Der Preisvergleich der reduzierten Kosten mit denen der Studie ist aber auch deshalb unrichtig, weil in der Studie die Medizintechnikkosten einkalkuliert waren.

Schon am **21. Dezember 1988** wurde der Ziviltechniker Dipl.-Ing. Dr. Joachim Küttner mit der **Planung der Medizintechnik** für die Projekte 1527 - LKH Eisenerz und 1528 - LKH Leoben mit einer **Gesamtnetto-summe von S 610.000,-** beauftragt. Der Kostenanteil für das LKH Eisenerz wird dabei mit S 310.000,- beziffert. In einer Kostenaufstellung des medizintechnischen Planers Dr. Küttner wird dabei für die **medizintechnische Ausrüstung des LKH Eisenerz** eine Summe von rd. **8,8 Mio.S** ausgewiesen (siehe Beilage 37).

Diese **Kosten für die medizintechnische Ausrüstung**, die zum **Projekt LKH Eisenerz** gehören, werden jedoch **erstmalig** im Antrag an den Vorstand anlässlich dessen Sitzung vom **17. Mai 1989** in die **Gesamtprojektskosten miteinbezogen**.

Im **Antrag an den Vorstand zur Freigabe des Projektes LKH Eisenerz** finden sich somit folgende Beträge:

1. Umsetzung des Strukturprogrammes in Analogie zu dem seinerzeit vorgelegten Sanierungsprogramm (jedoch zuzüglich eines 2. Aufzuges und einer überdeckten Rettungszufahrt) mit Nettokosten von S 23,105.847,-
2. Nachziehen von Instandsetzungsmaßnahmen (z.B. Fenster-sanierung, Zimmersanierungen etc.), welche in den Budgets der Jahre 1987 und 1988 bereits vorgesehen waren, in der Höhe von S 2,040.000,-
3. Austausch der Röntgenanlagen und Ankauf eines Lungenfunktionssystems mit Kosten von S 9,000.000,-



Die **Gesamtkosten** des gegenständlichen Projektes mit **Preisbasis 1. Mai 1989** addieren sich somit zu einer Gesamtsumme von **S 34,145.847,-** (siehe Beilage 38).

Die nun vorliegenden **Kosten des Strukturkonzeptes** in der Höhe von **S 23,105.847,-** werden in einem Aktenvermerk wie folgt begründet:

„Kosten laut Studie vom 31. 10. 1988 S 19,300.000,- zuzügl. Lohn- und Materialerhöhungen bis 1. Mai 1989 S 20,747.000,-. Die Ungenauigkeit wurde in der Studie mit +/- 20 % angegeben (S 17,289.000,- bzw. S 24,889.000,-). Die Kosten liegen daher im Rahmen dieser Bandbreite.“

Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf die schon vorhin erwähnten Feststellungen in bezug auf die **nur vier Monate zuvor durchgeführten Reduktionen der Kostenansätze**. Dazu wird daher **kritisch festgestellt**, daß vorgelegte **Kostenschätzungen** im Sinne einer möglichst großen Kostenwahrheit **überprüft und verifiziert, jedoch nicht unbegründet reduziert werden sollten**. Es wird daher empfohlen, in Hinkunft Kostenberechnungen aufzustellen, die alle zum Projekt gehörenden Kostenanteile beinhalten sollen, wie das in einer sehr detaillierten Art bei der Erstellung der Unterlagen für eine Projektkontrolle schon gemacht wird.

Der Landesrechnungshof muß auch in bezug auf die genannte Gesamtsumme von S 34,145.847,- aufzeigen, daß in der Kostenkontrollrechnung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. die Berechnungskosten für die Gewerkehauptgruppe 90 (Einrichtung, sonstige Kosten, Reserve) mit 12,8 Mio.S angesetzt war, wobei die Kosten für die Medizintechnik darin mit 11 Mio.S ausgewiesen wurden (siehe Beilage 39).

Der erhöhte Ansatz für die Medizintechnikkosten gegenüber den vom Ziviltechnikplaner genannten rd. 8,8 Mio.S ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich. Es erklärt jedoch die später bei Erkennen der Kostenüberschreitung des Gesamtprojektes am 19. Juli 1990 gemachte Feststellung, daß bei den Medizintechnikkosten rd. 1 Mio.S einzusparen wären (siehe Beilage 40).

Wie schon festgestellt, wurde anlässlich der Vorstandssitzung vom **17. Mai 1989** bekanntgegeben, daß die **Gesamtkosten** des Projektes 1527 mit Preisbasis vom 1. Mai 1989 mit einer Gesamtsumme von **S 34.185.847,-** berechnet wurden.

**Genau diese Summe** wurde dem Landesrechnungshof in einem FAX vom 8. Juni 1994 als **Endabrechnungssumme** für das darin ausgewiesene abgeschlossene und **endabgerechnete Projekt 1527 Pulmologische Station Eisenerz** mit angegebenem **Stichtag 31. 8. 1993** bekanntgegeben.

Dieses FAX, das einen EDV-Ausdruck über mehrere abgeschlossene Projekte der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. beinhalten sollte, diente zur Vorauswahl des vom Landesrechnungshof zu überprüfenden Objektes.

Auch in der mit Vertretern der Technischen Direktion zur Prüfungseinleitung abgehaltenen Besprechung wurde dem Landesrechnungshof ein endabgerechneter Betrag von rd. 34 Mio.S genannt.

Der Landesrechnungshof muß somit feststellen, daß in den **Aufzeichnungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. eine falsche Endabrechnungssumme verankert** ist und diese Summe im Widerspruch zu der in den Akten aufscheinenden Endabrechnungssumme von S 36,729.939,51 (und nicht S 34,185.847,--, somit um S 2,544.092,52 bzw. 7,4 % höher) steht.

Einer **Aktennotiz** der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom **12. Feber 1990** ist zu entnehmen (siehe Beilage 41), daß die ursprünglich **berechneten Kosten von rd. 34,1 Mio.S** sich **auf nunmehr rd. 36 Mio.S erhöhen werden**. Die Erhöhung der Kosten wurde mit der Ausdehnung der Sanierungsarbeiten im 2. Obergeschoß und den daraus resultierenden Massenvermehrungen begründet.

In weiterer Folge wurde aber auch festgestellt, daß es zu einer **Verzögerung der ersten Bauetappe um rd. zwei Monate kommen wird**, aber durch **Reduktion der 2. Bauetappe von sechs auf vier Monate** der Bauzeitplan mit der **Gesamtfertigstellung** innerhalb von 12 Monaten jedoch **eingehalten werden könnte**.

Eine **derartige Reduktion der Bauzeit ist** auch bei einem gestrafften Bauzeitplan, selbst bei exakten Vorplanungsarbeiten, **unrealistisch**. Im gegenständlichen Fall hätte es bedeutet, daß die erste Bauetappe in 8 Monaten vollendet worden wäre, die zweite Bauetappe dann in der halben Zeit von dieser, nämlich in 4 Monaten, zu realisieren gewesen wäre.

Abschließend wurde festgestellt, daß im Zuge der Fertigstellung der 2. Bauetappe die Fassadierung des Gesamtobjektes und die Gestaltung der Außenanlagen ebenfalls vorgenommen werden soll. Das Büro Cakman wurde um Vorlage einer diesbezüglichen Kostenschätzung (die eigentliche 3. Bauetappe) bis 16. Februar 1990 ersucht.

Zum Teil schon kurz nach der Fixierung der dem Vorstand übermittelten Gesamtkosten des Projektes 1527 mit Preisbasis 1. Mai 1989 wurden vom beauftragten Generalplaner eine Reihe von weiteren Kostenschätzungen erstellt, bei denen es sich offensichtlich um nicht in den Gesamtkosten erfaßten zusätzlichen Arbeiten handelte:

Datum	Arbeiten	Kostenschätzung
10. 5.1989	Leichtmetall-, Portal- und Gewichtsschlosserarbeiten	S 848.000,-
19. 5.1989	Gipser-, Innenausbauarbeiten	S 1,140.139,-
19. 7.1989	Zimmermeisterarbeiten	S 122.000,-
22.11.1989	Jalousien	S 205.000,-
22.11.1989	Maler- und Anstreicherarbeiten	S 495.000,-
28.11.1989	Bautischlerarbeiten	S 760.000,-
15.12.1989	Möbeltischlerarbeiten 1. Bauabschnitt	S 1,470.000,-
16.10.1990	Möbeltischlerarbeiten 2. Bauabschnitt	S 560.000,-

Damit wurden **in Summe Mehrkosten von rd. 5,6 Mio.S** (exkl. USt.) bekanntgegeben.

Von der **Bauunternehmung** Hans Hitthaller erging am 2. März 1990 ein Schreiben an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., mit dem (nach einer schon mündlich erfolgten Information) nun gemäß den Vorbemerkungen des Leistungsverzeichnisses nochmals darauf hingewiesen wurde, daß „**die Auftragssumme infolge sämtlicher Leistungen und Mehrkosten die Erwartungen erheblich** (mehr als 10 %) **überschreiten** wird“ (siehe Beilage 42). Dazu wird seitens des Landesrechnungshofes festgestellt, daß bis dahin (8 Monate nach Baubeginn) die Auftragssumme mit den geleisteten Teilrechnungen schon überschritten war.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß schon **innerhalb eines halben Jahres nach Baubeginn**, nach einer langen Planungsphase, **viele zusätzliche Arbeiten hinzugekommen** sind. Es muß daher die **Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.** kritisiert werden, die Vorgaben für die Umsetzung dieser **Baumaßnahme nicht** vor oder zumindest während der Planungsphase **klar formuliert und abgegrenzt** zu haben.

**Erst am 19. Juli 1990** erging vom **Generalplaner** Dipl.-Ing. Cakman an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ein Schreiben, in dem festgestellt wurde, daß eine **zu erwartende Kostenüberschreitung** des ursprünglich festgelegten Kostenrahmens (S 34,145.847,-) **um die Summe von S 3,739.176,- auf eine Endsumme von S 37,885.023,-** entstehen wird. Dazu folgt eine detaillierte Aufschlüsselung mit der Feststellung, daß diese **Kostenerhöhung im wesentlichen durch Mehrleistungen** in den Gewerkegruppen Baumeisterarbeiten, Schlosserarbeiten, Trockenbauarbeiten, feste Möblierung **und durch die generelle Sanierung im 2. OG begründet ist.**

Dem Schreiben angeschlossen ist eine Aufstellung mit dem Titel **Kostenkontrolle mit Stand 18. Juli 1990**, in dem untergliedert nach Gewerken die geschätzten Kosten den erteilten Auftragssummen bis zu den erwartenden Endsummen (Prognosekosten) gegenübergestellt sind und mit den vorhin erwähnten Gesamtkosten und der damit verbundenen Kostenüberschreitung abschließen.

Von seiten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wurde am **19. Juli 1990** eine Betriebsmitteilung an die Technische Direktion verfaßt, worin aufgrund der nun zu erwartenden Endkosten abzüglich der genehmigten Kosten und abzüglich einer Kosteneinsparung bei der Medizintechnik in der Höhe von einer Million Schilling um eine **Nachbe-**

**deckung für eine Summe von S 2.739.176,-** für das Projekt LKH Eisenerz, Pulmologie, angesucht wird (siehe Beilage 40).

Weiters findet sich auf diesem Schreiben ein **handschriftlicher Vermerk** mit folgendem Inhalt:

„Kostensteigerung von 8 % ist **mangelhafte Projektmanagement-Leistung des Generalplaners !! Berücksichtigung des Massengarantiepunktes** bei Honorarabrechnung. Gesamterhöhung zur Kenntnis genommen, Freigabe erst 1991 möglich.“

Der Landesrechnungshof stellt dazu **kritisch** fest, daß die nun **ohne genauere Angabe mögliche Kosteneinsparung bei der Medizintechnik** in der Höhe von einer Million Schilling (rd. 11 %) auf eine **wenig detaillierte Planung** der Medizintechnikkosten schließen läßt.

Hinsichtlich der Projektmanagement-Leistung des Generalplaners konnte der Landesrechnungshof bei der **Überprüfung der Honorarabrechnung** von Dipl.-Ing. Cakman **feststellen**, daß im wesentlichen von den ursprünglich angegebenen Kosten ausgegangen wurde und somit **für die entstandene Kostenüberschreitung keine erhöhte Honorarabgeltung** an den Generalplaner erfolgte.

Der **Generalplaner** stellte dazu in einem Gespräch mit dem Landesrechnungshof fest, daß die **meisten nachträglichen Arbeiten erst im Zuge der Bauabwicklung von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zusätzlich gefordert** und daher nachträglich beauftragt wurden. Durch diese Vorgangsweise entstand für den Generalplaner nun auch der Nachteil eines gekürzten Honorars.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist es die Aufgabe des **Generalplaners**, erkennbare und notwendige **Arbeiten aufzuzeigen**, in ihrem **Kostenumfang abzuschätzen**, in die **Gesamtkostenschätzung** einzuarbeiten und dies mit Nachdruck gegenüber dem Auftraggeber zu vertreten. Für alle zusätzlichen, nachträglich angeordneten Arbeiten hat der Auftragnehmer gemäß der „Prüf- und Warnpflicht“ der ÖNORM B 2110, Abs. 2.8.3, seine Bedenken und die Auswirkungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen und damit zu dokumentieren.

Nicht richtig im Sinne einer genauen Kostenerfassung mit anschließender Kostenverfolgung ist es, die **Gesamtkosten zu Beginn niedrig anzusetzen** und erst im Zuge der genaueren Planung bzw. der Bauabwicklung die sich **tatsächlich ergebenden Kosten bei einer spät erfolgten Kostenkontrolle aufzuzeigen**.

Im Bauakt befindet sich mit Stand vom **7. Jänner 1991**, d.i. rund **ein Monat vor dem Bauende**, eine neuerliche **Kostenkontrollrechnung vom Generalplaner Cakman** mit einer zu erwartenden Endsumme (**Prognosekosten**) von **S 37,884.473,-**.

Die im Bauakt **tatsächlich abgerechnete Endsumme** mit **Stand 31. August 1993** wird mit **S 36,729.939,51** angegeben (siehe Beilage 43).

Der Landesrechnungshof muß dazu **kritisch** feststellen, daß **ein Monat vor Bauende** die **Prognosekosten** noch mit **rd. 1,1 Mio.S über** den tatsächlichen **Gesamtkosten** in der Kostenkontrolle bekanntgegeben wurden.

Eine genaue Kostenverfolgung bzw. Kostenkontrolle zeichnet sich dadurch aus, daß die Prognosekosten mit laufendem Baufortschritt und den damit schon getätigten Zahlungen immer genauer den tatsächlichen Gesamtkosten entsprechen.

Nachdem in der vorliegenden Kostenkontrolle die ursprünglich genehmigten Kosten nicht hochvalorisiert wurden, um sie den Gesamtkosten gegenüberzustellen, hat der Landesrechnungshof eine diesbezügliche Nachrechnung durchgeführt.

Diese vom Landesrechnungshof auch für andere Bauvorhaben aufgestellte Berechnungsmethode zur Ermittlung der valorisierten Sollkosten basiert auf dem tatsächlich bekannten Ist-Kosten-Fluß.

Für den Ist-Kosten-Fluß wurden die von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. freigegebenen Kostenansätze für die erste und zweite Rate übernommen, während als dritte Rate jener Betrag eingesetzt wurde, der sich zu den Gesamtabrechnungskosten hin ergab. Damit wurden folgende Kostenansätze als Ist-Kosten-Verteilung übernommen:

5. Juni 1989	1. Rate	S 17,072,924,--
14. März 1990	2. Rate	S 17,072.923,--
23. Jänner 1991	3. Rate	<u>S 2,584.092,--</u>
		<b><u>S 36,729.939,--</u></b>

Ausgehend von der **ursprünglichen Kostenberechnung** in der Höhe von **S 34,145.847,-** und dem dazu maßgebenden Baukostenindex vom Mai 1989 über die **tatsächlichen Kostensteigerungen** (durchschnittliche Indexwerte) der einzelnen Jahre ergibt die Berechnung, umgelegt auf den prozentuellen Ist-Kosten-Anteil, den Erhöhungswert in Prozent für die ursprünglich angesetzten Gesamtkosten (Tabelle siehe nächste Seite).



Valorisierung der SOLL-Kosten

# LKH Eisenerz

IST-Kosten-Verteilung			BKI Jahres- Durchschnitt	Veränderung zur Preis-Basis	Valorisierung der SOLL-Kosten
Zahlungen	auf Preis-Basis:		V/89	V/89	
in öS	in öS	in %	(-)	in %	in %

<b>1988</b>	0,00	0,00	0,00	10674	-3,42	0,00
<b>1989</b>	17.073,00	17.173,41	47,97	10987	-0,59	-0,28
<b>1990</b>	17.073,00	16.280,52	45,48	11565	4,64	2,11
<b>1991</b>	2.584,00	2.345,05	6,55	12074	9,25	0,61
<b>1992</b>	0,00	0,00	0,00	12675	14,69	0,00
<b>1993</b>	0,00	0,00	0,00	13256	19,94	0,00
<b>1994</b>	0,00	0,00	0,00	13734	24,27	0,00
<b>1995</b>	0,00	0,00	0,00	4%	28,27	0,00

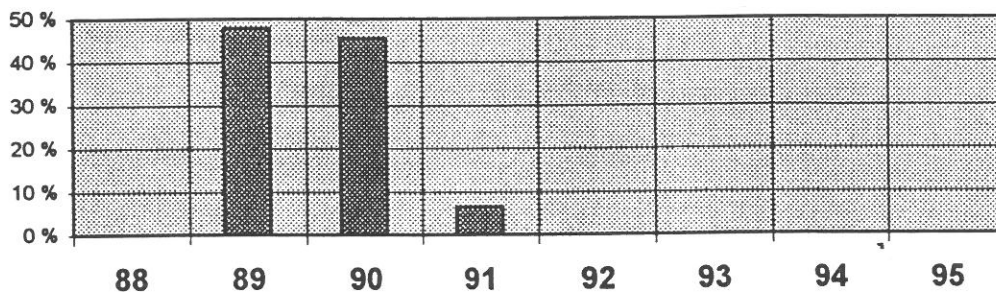
<b>36.730,00</b>	<b>35.798,99</b>	<b>100,00</b>		<b>2,43</b>
------------------	------------------	---------------	--	-------------

**Soll:** 34.186,00 x 1,02435 = 35.018,27 Mio öS

**Ist:** 36.730,00 Mio öS

**Differenz:** -1.711,73 Mio öS

IST-Kosten-Verteilung



**Mehrkosten: 4,89%**

Die **valorisierten Sollkosten** ergeben sich gemäß dieser Berechnung mit **rd. 35,02 Mio.S.** Somit sind **gegenüber** den ausgewiesenen **Ist-Kosten** aufgrund der Kostenfeststellung vom 31. August 1993 in der Höhe von rd. 36,73 Mio.S bei diesem Bauvorhaben **Mehrkosten von rd. 1,71 Mio.S** bzw. Mehrkosten von **rd. 4,9 % entstanden.**

Im **unmittelbaren Anschluß** an die **Fertigstellung der 2. Bauetappe** des Projektes 1527 erfolgte die **Realisierung** des Projektes 2967 (eigentlich **3. Bauetappe**), die die **Außenanlagen und die Fassaden** betrafen. Am **16. Feber 1990** erfolgte eine **Kostenschätzung** von Generalplaner Cakman für diese zusätzlichen Arbeiten zur **Komplettsanierung mit einem Kostenrahmen von 3,05 Mio.S** (siehe Beilage 44).

**Vier Monate später im Juni 1990** finden sich im Bauakt **Kostenschätzungen** betreffend:

Baumeisterarbeiten - Nebengebäude - Außenanlagen	S 945.000,--
Außenanlagen Schwarzdecker	S 1,465.000,--
Maler- und Anstreicherarbeiten für Fassaden, Außenanlagen und Vordächer	S 415.000,--
Schlosserarbeiten - Vordächer	S 1,033.000,--
Bauspenglerarbeiten	<u>S 295.000,--</u>
<b>Summe</b>	<b>S 4,153.000,--</b>

Für die Abwicklung dieser Arbeiten erfolgte seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. am 8. Mai 1991 eine Freigabe in der Höhe von 5,7 Mio.S.

Dieses vom Landesrechnungshof nicht genauer untersuchte Projekt 2967 wurde am **2. September 1993** von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit einer **Gesamtnettoabrechnungssumme** nach Skontoabzug von **S 5,323.455,93,-** abgeschlossen (siehe Beilage 45). Somit haben sich für dieses Projekt **gegenüber der ersten Kostenschätzung (Feber 1990) rd. 74 % höhere Kosten ergeben.**

Die **Gesamtsumme für diese Komplettisanierung** (1. bis 3. Bauetappe) ergibt nach den Abrechnungsunterlagen somit einen **Betrag von S 42,053.395,44.**

Dazu stellt der Landesrechnungshof **kritisch fest**, daß es sich hier um zusammengehörige **Arbeiten an ein und demselben Objekt** handelte. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes hätten in der ursprünglichen Planung der Sanierung des **Gesamtprojektes alle Arbeiten enthalten sein müssen**, die im Zuge der Bauabwicklung dann unter der Projektnummer 2967 hinzugekommen sind.

Zur Einhaltung des **Bauzeitplanes** stellt der Landesrechnungshof fest, daß gemäß einem AV vom Mai 1989 der **Baubeginn mit 3. Juli 1989** festgesetzt wurde und die **Gesamtfertigstellung** in zwei Bauetappen nach 12 Monaten erfolgen sollte.

Schon am **8. September 1989** findet sich seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ein AV, in dem **festgehalten** wurde, daß der **Bauzeitplan nicht eingehalten wird** und das Büro **Cakman keine Aussage über den definitiven Fertigstellungstermin** der 1. Bauetappe machen kann (siehe Beilage 46).

Am **12. Februar 1990** erfolgte die schon vorhin erwähnte **Feststellung**, daß sich die Fertigstellung der **1. Bauetappe verzögern** wird und der **Beginn der 2. Bauetappe mit 7. Mai 1990** - für die nun eine verkürzte Bauzeitdauer von **vier Monaten** vorgesehen war - erfolgen sollte.

Diese Vorgabe steht überdies **im krassen Widerspruch** zu dem **3 Monate vorher angefertigten Baubericht** der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., worin für den **2. Abschnitt eine Bauzeit von ca. 7 Monaten** angegeben wurde (siehe Beilage 47).

**Tatsächlich** erfolgte die **Übersiedelung nach der 1. Bauetappe** erst im **Juni 1990** und wurde die **2. Bauetappe erst im Februar 1991 dem Haus übergeben**.

Damit ergab sich eine **Gesamtbauzeit von 19 Monaten (Juli 1989 bis Februar 1991)**. Gegenüber der geplanten 12 Monate ist somit eine **Bauzeitüberschreitung von 7 Monaten eingetreten**. Aufgrund der **erst im Zuge der Bauabwicklung** hinzugekommenen **Mehrarbeiten** hat sich zusätzlich eine Bauzeitverschiebung ergeben, wodurch sich gegenüber den geplanten Terminen für die **Ausführung der Professionistenarbeiten natürlich auch Terminkollisionen** einstellten.

**Derartig unkoordinierte Arbeiten ziehen auch Mehrkosten nach sich, wie es z.B. bei den Baustelleneinrichtungskosten, der nachträglich wieder hinzugekommenen Ausführung der Fensterarbeiten bzw. bei den gestückelten Estricharbeiten im Bericht nachlesbar ist.**

Die **Fertigstellung** der Bauarbeiten der **3. Bauetappe** (Außenanlagen und Fassade) erfolgte Mitte **August 1991**. Die **Bauzeitdauer für alle drei Bauetappen** ergab sich **somit mit 23 Monaten**. Am 5. September 1991 erfolgte die feierliche Eröffnung des LKH Eisenerz/Pulmologie.

Der Landesrechnungshof muß zum **Gesamtprojekt LKH Eisenerz kritisch feststellen**, daß die Aussage der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. - **alle Einzelprojekte** würden in der gleichen **Qualität**, von der Planung bis hin zur Bauabwicklung, wie die dem Landesrechnungshof zur **Projektkontrolle bzw. Projektabwicklungskontrolle** vorgelegten Projekte behandelt werden - **zumindest im gegenständlichen Fall nicht zugetroffen ist**.

Der **Planungsphase mit ständig ändernden Vorgaben** und vielzähligen **während der Bauausführung hinzugekommenen Arbeiten**, folgte in der Bauabwicklung eine **Überziehung des vorgesehenen Bauzeitplanes** sowie eine **Überschreitung des vorgegebenen Kostenrahmens**.

## **6. ZUSAMMENFASSUNG**

Der Landesrechnungshof hat eine technische und kostenmäßige Prüfung der Bauabwicklung der Pulmologischen Abteilung im Landeskrankenhaus Eisenerz durchgeführt. Darüber hinaus wurde auch das Strukturkonzept, das sanitätsbehördliche Verfahren sowie die Auslastung überprüft und analysiert.

### **Allgemeines**

Da der Betrieb des LKH Eisenerz aufrecht erhalten werden mußte, wurden die Bauarbeiten in drei Abschnitten durchgeführt. Der erste Abschnitt wurde am 1. Juli 1989 begonnen. Nach der Übersiedlungsphase wurde im Juni 1990 der 2. Abschnitt in Angriff genommen und bis Anfang Februar 1991 fertiggestellt. Damit verfügt das Haus über 66 Betten, aufgeteilt auf zwei Stationen. Das Krankenhaus wurde bei laufendem Betrieb in 19 Monaten komplett renoviert. Diese beiden ersten Abschnitte bilden den Gegenstand dieser Überprüfung.

Im 3. Bauabschnitt wurden anschließend die Außenanlagen neu gestaltet und die Fassade des Hauses renoviert. Die gesamten Kosten des Umbaus inklusive Außenanlagen und Medizintechnik für einen umbauten Raum von 11.500 m<sup>3</sup> wurden bis zum Jahre 1993 von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit rd. 42,05 Mio.S (ohne USt.) abgerechnet.

### **Laufende Arbeiten:**

Als weitere Adaptierungsarbeiten wurden während der Überprüfung durch den Landesrechnungshof die Räumlichkeiten der Küche im Kellergeschoß grundlegend umgestaltet. Es konnte verhindert werden, daß gerade erst

eingebaute Unterzugsträger (es war schon zu leichten Setzungsrisen im darüberliegenden Raum gekommen), erneut wieder herausgerissen wurden.

Der Landesrechnungshof muß dazu kritisch feststellen, daß im Zuge von Sanierungsarbeiten bzw. Umbauarbeiten in den Kellergeschossen von Gebäuden mit alter Bausubstanz von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. erst im Zuge der Baudurchführung zur Kenntnis genommen wird, daß die bestehenden Fundamente und Kellerwände den Erfordernissen hinsichtlich Statik sowie Durchfeuchtung nicht entsprechen.

### **Bedarf und Auslastung**

Zur Auslastung der Pulmologischen Abteilung mit den Standorten

LKH Eisenerz	66 Planbetten
LKH Leoben	18 Planbetten

ist folgendes festzustellen:

1. Die durchschnittliche Auslastung der Pulmologischen Abteilung bzw. Station betrug

	LKH Eisenerz 66 Betten	LKH Leoben 18 Betten
1993	73,54 %	69,67 %
1994	70,50 %	73,44 %

Das bedeutet, daß - auf beide Standorte bezogen - die Auslastung niedrig ist. Berücksichtigt man den Belag der Monate Jänner bis Mai 1995, so ist für das Landeskrankenhaus Eisenerz ein Anstieg der Auslastung auf 77,27 % festzustellen.

2. Betrachtet man die **monatliche Auslastung**, so ist festzustellen, daß diese

in Eisenerz	1993 zwischen rd. 50 % und 86 %
	1994 zwischen rd. 44 % und 85 %
in Leoben	1993 zwischen rd. 40 % und 91 %
	1994 zwischen rd. 38 % und 90 %

geschwankt ist.

Diese niedrige Auslastung in den Monaten Juli und August ist teilweise indikationsbedingt bzw. darauf zurückzuführen, daß im Landeskrankenhaus Eisenerz eine Station vorübergehend geschlossen wurde bzw. geschlossen wird.

3. Würde man von der Annahme ausgehen, daß der Standort der Pulmologischen Abteilung auf Eisenerz beschränkt wird - wie es kurzfristig Intention der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. war - würde zwar rein rechnerisch die Auslastung des Landeskrankenhauses Eisenerz auf über 90 % steigen. Tatsache ist jedoch, daß jeweils für den Zeitraum Oktober bis März das Landeskrankenhaus Eisenerz eine stationäre Versorgung der Patienten teilweise nicht mehr gewährleisten könnte. Überdies spricht für die zumindest derzeitige Beibehaltung des Standortes Leoben der Umstand, daß die Pulmologische Station im Landeskrankenhaus Leoben alle Einrichtungen des Schwerpunktkrankenhauses Leoben zur optimalen Versorgung der Patienten nützen kann.



4. Durch die Zunahme der Lebenserwartung und dem sich daraus ergebenden Anstieg der Zahl an hochbetagten Menschen wird zwar die Krankenhaushäufigkeit zunehmen. Von Relevanz ist jedoch der ab dem Jahre 2000 einsetzende gleichzeitige **Rückgang der Wohnbevölkerung in der Steiermark**, wie folgende Modellrechnung (Quelle: ÖSTAT) zeigt:

Jahr	Wohnbevölkerung	
2000	1,197.021	
2010	1,170.589	- 26.432 *
2020	1,126.568	- 70.453 *
2030	1,066.905	- 130.116 *
2040	978.572	- 218.449 *
2050	863.402	- 333.619 *

\* bezogen auf 2000

Aus dieser statistischen Modellrechnung ist doch von einem nicht unbeträchtlichen Rückgang der Wohnbevölkerung in der Steiermark auszugehen, was sich natürlich u.a. auch auf den notwendigen Planbettenstand niederschlagen wird.

5. Es ist davon auszugehen, daß in (aller)nächster Zeit die Umstellung auf eine leistungsbezogene Abrechnung erfolgen wird. Das bedeutet, daß der Druck auf eine (weitere) **Senkung der Belagsdauer** steigen wird.

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof zur Auslastung daher folgendes fest:

- **Die Auslastung der Pulmologischen Abteilung ist sowohl im Standort Eisenerz als auch im Standort Leoben niedrig.**

- **Die Auflassung der Pulmologischen Abteilung am Standort Leoben und Konzentrierung der stationären Versorgung der Patienten im Landeskrankenhaus Eisenerz ist jedoch derzeit nicht möglich, da es in den Wintermonaten zu einem Überbelag führen würde.**
- **Unter Bedachtnahme auf die weitere Entwicklung wird jedoch die Beibehaltung der Station mit 18 Betten im Landeskrankenhaus Leoben - mittel- bzw. langfristig gesehen - grundsätzlich zu überdenken sein.**

### **Baumeisterarbeiten**

#### **Vergabe:**

Bei der Angebotsöffnung am 22. März 1989 wurden von 6 Firmen Angebote abgegeben. Auf der Niederschrift findet sich ein handschriftlicher Vermerk „Nachverhandlung erwünscht“. Der Landesrechnungshof kann - abgesehen von diesem Hinweis - positiv feststellen, daß die Angebotsöffnung ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Angebote wurden auch ordnungsgemäß gelocht.

Die Qualität des Leistungsverzeichnisses mußte vom Landesrechnungshof bemängelt werden, da nach der Angebotsöffnung eine Reihe von Korrekturen erforderlich wurden.

Am 30. März 1989 wurde ein Preisspiegel mit folgendem Ergebnis erstellt:

Bieter	Nettoangebotssumme	Prozent
1. Fa. Zeiler	S 3,527.541,77	100 %
2. Fa. Hitthaller	S 3,692.925,47	104,5 %
3. Fa. Tabernegg	S 3,953.995,--	110,8 %

Im Antrag an den Vorstand wurden ohne nähere Herleitung Schätzkosten für die Baumeisterarbeiten von ca. 2,5 Mio.S genannt und weiters festgestellt, daß aufgrund der Tatsache, daß die Ausschreibung zu hohe Preise ergab, die Fenstersanierung vorerst nicht zur Durchführung kommen soll. Diese nicht nachvollziehbaren „Schätzkosten von 2,5 Mio.S“ bedeuten eine Kostensteigerung von 41,3 %. Der Landesrechnungshof vermißt eine entsprechende Begründung für diese enorme Kostensteigerung.

Nach Abzug der Fenstersanierung ergab sich folgende Bieterreihung:

Bieter	Nettosummen
1. Fa. Zeiler, Trofaiach,	S 3,341.048,--
2. Fa. Tabernegg, Trofaiach,	S 3,421.895,--
3. Fa. Hitthaller, Leoben	S 3,584.452,--

Die Zustimmung zum Nachverhandeln wurde vom Vorstand erteilt und dabei festgelegt, daß ein einmaliges Nachverhandeln in umgekehrter Reihenfolge der Bieterreihung durchzuführen ist.

Zu den Nachverhandlungen muß der Landesrechnungshof äußerst kritisch feststellen, daß aufgrund der vorliegenden Unterlagen eindeutig ist, daß gegen die Bestimmung, in umgekehrter Bieterreihenfolge, somit zuerst mit der Fa. Hitthaller zu verhandeln, verstoßen wurde. Besonders schwerwiegend ist dabei auch die Tatsache, daß die nun als letzte bei den Nachverhandlungen kontaktierte Fa. Hitthaller den Zuschlag bekommen hat. Der Fa. Hitthaller wurde abschließend die Möglichkeit geboten, ihren Preisnachlaß so zu gestalten, daß sie den Billigstbieter gerade noch unterbiete.

Dem Aufsichtsrat wurde für die Sitzung am 17. April 1989 folgende Reihung der ersten drei Bieter vorgelegt:

Bieter	Nettosummen
1. Fa. Hitthaller, Leoben	S 3,228.787,13
2. Fa. Zeiler, Trofaiach	S 3,242.122,06
3. Fa. Tabernegg, Trofaiach	S 3,274.919,19

Es wurde vorgeschlagen, die Fa. Hitthaller, Leoben, als Bestbieter zu beauftragen.

Dazu muß der Landesrechnungshof kritisch feststellen, daß die Fa. Hitthaller ursprünglich drittgereiht war und nach der vorstandsbeschlußwidrigen Nachverhandlung nun an erster Stelle zu liegen kam. Die Abstände zu dem Zweit- und Drittbietler betragen bei einem Auftragsvolumen von 3,2 Mio.S jedoch nur mehr wenige Tausende Schillinge. Zu den nach der Angebotsöffnung im Leistungsverzeichnis festgestellten Unklarheiten muß der Landesrechnungshof feststellen, daß deren Regelung erst nach dem Vergabebeschuß des Vorstandes und des Aufsichtsrates erfolgte und darüber hinaus als wesentlicher Vertragsbestandteil, der das Angebot ergänzt bzw. ändert, keine Unterschrift des Vertragspartners enthält.

Am 13. Juni 1989 wurde die Fa. Hitthaller beauftragt, die Baumeisterarbeiten mit einer Auftragssumme inklusive 20 % USt. von S 3,874.544,56 durchzuführen.

Der Landesrechnungshof muß den Inhalt dieses Auftragschreibens kritisieren, da daraus nicht hervorgeht, welche Leistungen tatsächlich beauftragt wurden. Wenn das Angebot nicht unverändert angenommen wird, hat das Auftragschreiben eine nachvollziehbare Herleitung der beauftragten Leistungen zu enthalten. Der Landesrechnungshof vermißt auch im Auftragschreiben eine Festlegung der Fertigstellungsfristen, da gemäß Angebotsschreiben diese Fristen pönalisiert waren.

Der Landesrechnungshof bemängelt somit die Vorgangsweise, die zur Beauftragung geführt hat und generell die Möglichkeit zu Preisverhandlungen nach den Vergaberichtlinien der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., da hiedurch die Kriterien Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in Frage gestellt werden und darüber hinaus diese Regelung im Widerspruch zu allen einschlägigen Vergabevorschriften ist.

Positiv kann erwähnt werden, daß zwischenzeitlich die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ihre Angebotsbestimmungen abgeändert hat und darin ausdrücklich den Bewerbern und Bietern zur Kenntnis bringt, daß: „eine Nachverhandlung nicht vorgesehen ist.“

Mit 1. Dezember 1995 ist das Steiermärkische Vergabegesetz in Kraft getreten und somit das Verhandlungsverbot gesetzlich geregelt.

Bauabwicklung der Baumeisterarbeiten:

Der Landesrechnungshof muß kritisch feststellen, daß es für die Bauabwicklung keinen ausreichenden Planungsvorlauf gegeben hat. Derart schlecht koordinierte Planungsarbeiten müssen unweigerlich zu Terminkollisionen und damit verbunden zu Verzögerungen des Gesamtfertigstellungstermins führen und verursachen auch Mehrkosten.

Der Auftragnehmer hat am 2. März 1990 dem Auftraggeber mitgeteilt, daß die Auftragssumme der Baumeisterarbeiten infolge Massenerweiterung durch Planungsänderungen und Zusatzwünsche der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. um mindestens 10 % überschritten wird.

Durch das gesamte Bautagebuch finden sich immer wieder Anordnungen für die Ausführung von Regiearbeiten, die offenbar durch Änderungswünsche entstanden sind.

Bei allem Verständnis für die komplexe Ausführung der Sanierung eines Krankenhauses bei laufendem Betrieb muß der Landesrechnungshof feststellen, daß eine ausgereifte Planung, deren Umsetzung nur mehr geringe Änderungen nach sich zieht, die Regiearbeiten auf ein Minimum reduzieren kann.

Durch fortwährende Planungsänderungen und Erweiterungen der Baumaßnahmen war eine ordnungsgemäße Bauabwicklung nicht möglich.

Abrechnung:

Die Baufirma Hitthaller legte für das gegenständliche Bauvorhaben Teilrechnungen zusammengefaßt in einen 1. Bauabschnitt in der Höhe von rd. 4,2 Mio.S und Teilrechnungen für den 2. Bauabschnitt in Summe von rd. 1,3 Mio.S. Die abgerechnete Nettogesamtsumme betrug somit rd. 5,5 Mio.S.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß zu einem Auftrag eine getrennte Abrechnung für zwei Bauabschnitte erfolgte. Beide Schlußrechnungen beziehen sich auf den gleichen Auftrag. Die Vorlage zweier Schlußrechnungen zu einem Auftrag ist zu kritisieren.

Der Landesrechnungshof muß die getrennte Abrechnung kritisieren. Der Auftrag wurde nicht nur in zwei Bauabschnitte zerlegt, sondern ein Teil davon auch noch in einen Haupt- und Zusatzauftrag getrennt. Bei den Abrechnungsunterlagen wurden etliche Positionen korrigiert. Diese Korrekturen wurden aber in der Rechnung nicht berücksichtigt. Die Unterlagen für die Nachtragsangebote Nr. 1-15 waren im vorgelegten Bauakt nicht vorhanden.

Vom Büro Cakman wurde ein freier Mitarbeiter für die örtliche Bauaufsicht eingesetzt. Dieser Mitarbeiter ist seiner Pflicht zur sorgfältigen Überprüfung der Aufmaße und der Anweisung von Regiestunden nicht nachgekommen und hat offenbar die Aufmaßblätter ungeprüft abgezeichnet und damit anerkannt.

Die vorgelegte Schlußrechnung wurde durch das Büro Cakman geprüft und dabei um rd. S 870.000,--, d.s. 17 %, reduziert. Die Baufirma Hitthaller erbat daraufhin zur „Beseitigung der vorliegenden Unklarheiten“ einen Be-

sprechungstermin. Bei dieser Besprechung wurde in vielen Punkten der Baufirma stattgegeben. Die Reduktion war nun nur mehr S 260.000,--, das sind etwa 5 %.

In dieser Schlußrechnung wurde der „Zusatzauftrag“ mit 48 % des Hauptauftrages abgerechnet. Die verrechneten Nachtragsofferte des Hauptauftrages und des „Zusatzauftrages“ entsprachen rund 12 % der abgerechneten Gesamtbaukosten. Der Landesrechnungshof muß den Umfang dieser Nachtragsleistungen (Zusatzauftrag und Nachtragsofferte) kritisieren.

Der Landesrechnungshof muß kritisch feststellen, daß die Arbeiten zur Erneuerung der Fenster im Zuge der Baudurchführung nun doch erfolgt sind und damit auch das Herausrechnen der entsprechenden Positionen vor der Vergabe ad absurdum geführt wurde.

Die einzelnen Gruppen der Schlußrechnung gliedern sich in den Hauptauftrag mit Nachtragsangeboten und Nachtragsangeboten ohne Nachlaß sowie den „Zusatzauftrag“ mit Nachtragsangeboten mit Nachlaß, - ohne Nachlaß und Nachtragsangeboten mit Sondernachlaß. Der Landesrechnungshof muß feststellen, daß es sich um eine verwirrende Abrechnung handelt. Für den 1. Bauabschnitt wurden rd. 4,24 Mio.S angewiesen. Die für den 2. Bauabschnitt vorgelegte Schlußrechnung ergab einen Nettobetrag von rd. 1,5 Mio.S. Die darin enthaltenen Regieleistungen und Nachtragsleistungen machten zusammen rd. 13 % der Gesamtabrechnungssumme aus. Die bei Überschreitung der Fertigstellungsfristen vereinbarten Vertragsstrafen wurden trotz der gewaltigen Bauzeitüberschreitung (sieben Monate) nicht in Abzug gebracht.



### Zusammenfassung Baumeisterarbeiten:

Gegenüber der Auftragssumme von rd. 3,23 Mio.S ergab sich eine Nettogesamtabrechnungssumme von 5,54 Mio.S. Damit ergab sich eine Kostenüberschreitung von rd. 2,3 Mio.S, das entspricht rd. 71 % der Auftragssumme. Gegenüber den „Schätzkosten“ von 2,5 Mio.S ergab sich mehr als eine Verdoppelung der Kosten.

Der Landesrechnungshof kritisiert somit die Durchführung der Baumeisterarbeiten, beginnend von den Nachverhandlungen bei der Auftragserteilung bis zur Abrechnung.

### Zusammenfassung zu den weiteren Professionistenarbeiten:

Zur „Ausschreibung und Vergabe“ kann zusammenfassend folgendes festgestellt werden:

- Die Angebotsöffnungsniederschriften sind ordnungsgemäß erfolgt.
- Die erforderliche Kennzeichnung der Angebote, damit ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre, erfolgte nicht.
- Mit Ausnahme bei der Beauftragung der Telefonnebenstellenanlage wurden keine Nachverhandlungen geführt.
- Es wurden jeweils die Billigstbieter als Bestbieter beauftragt.
- Vertraglich wurden Fristen pönalisiert. Trotz verzögerter Fertigstellung wurden keine Vertragsstrafen einbehalten.

### **Zimmermeisterarbeiten**

Die Zuschlagsfrist betrug nur 10 Tage. Die Auftragsvergabe erfolgte außerhalb dieses Zeitrahmens, womit der Bieter zum Nachteil des Auftraggebers von seinem Angebot hätte zurücktreten können.

Beauftragt wurde als Billigstbieter die Fa. Hitthaller mit einem Nettogesamtpreis von S 135.400,-. Die Abrechnung erfolgte in Form von 3 Teilrechnungen und einer Schlußrechnung mit einer Nettosumme von S 109.739,29. Bei den Regiestundenaufstellungen findet sich bei einigen Stunden der Vermerk: „aus Baumeister“. Die Baumeisterarbeiten wurden von der gleichen Firma ausgeführt. Kritisch muß festgestellt werden, daß eine derartige Verschiebung der Abrechnung von Regieleistungen ohne entsprechende Erklärung unzulässig ist.

### **Bauspenglerarbeiten**

Für die Bauspenglerarbeiten wurden vorerst vom Büro Cakman nur zwei Angebote freihändig eingeholt. Der Auftrag wurde an die Fa. Lenhardt mit einer Gesamtauftragssumme von S 51.432,90 erteilt. Sechs Monate danach wurde ein Nachtragsangebot mit einem Gesamtnettoangebotspreis von S 67.823,95 gelegt. Diese Gesamtsumme liegt somit schon deutlich über dem erteilten Hauptauftrag. Rund zwei Monate später wurde ein weiteres Nachtragsangebot mit einer Gesamtnettosumme von S 19.084,85 vorgelegt. Die Arbeiten wurden jeweils bereits vor Legung der Nachtragsangebote durchgeführt.

Der Landesrechnungshof muß kritisch feststellen, daß die Summe der beiden Nachtragsofferte 169 % gegenüber dem erteilten Auftrag ausmachten. Dazu ist festzustellen, daß der Umfang aller nachträglichen Leistungen mit

30 % der ursprünglichen Auftragssumme beschränkt ist. Tatsächlich wurden somit nach einem freihändig eingeholten Angebot in einem wesentlich höheren Ausmaß Nachtragsofferte in Rechnung gestellt. Eine ordnungsgemäße Auftragserteilung für diese Nachtragsleistungen ist dem Akt nicht zu entnehmen.

Die gesamte Nettoabrechnungssumme betrug S 119.968,10. Der Landesrechnungshof muß daher eine wesentliche Überschreitung des erteilten Hauptauftrages und eine fast 6-fache Überschreitung des zulässigen Umfangs der Summe aller nachträglichen Leistungen kritisieren.

Erst nach Durchführung der vorbeschriebenen Bauspenglerarbeiten entschloß sich der Planer, über die weiteren Bauspenglerarbeiten ein Leistungsverzeichnis zu erstellen. Bei der Angebotsöffnung wurde die Fa. Lenhardt mit einer Nettoangebotssumme von S 298.458,-- von den zwei abgegebenen Angeboten als Bestbieter ermittelt. Aus Kostengründen wurden nur Teile (rd. 40 %) der ausgeschriebenen Leistungen vergeben. An die Fa. Lenhardt wurde unter Angabe einiger Pauschalsummen für einzelne grob umschriebene Arbeiten der Auftrag mit einer Gesamtsumme von S 125.000,- erteilt. Aus dem Auftrag geht nicht hervor, welche Leistungen tatsächlich beauftragt wurden.

Die Schlußrechnung sowie die beiliegenden Massenaufstellungen wurden vom Büro Cakman geprüft und eine Gesamtsumme von netto S 88.764,70 anerkannt. Von dem ursprünglich ausgeschriebenen Leistungsumfang von rd. S 300.000,- wurden nun lediglich rd. S 89.000,- abgerechnet.

Zusammenfassend wird vom Landesrechnungshof kritisch festgestellt, daß für die Durchführung der Bauspenglerarbeiten nur in einem Fall ein Gegenoffert erstellt wurde und in weit überhöhtem Maße Nachtragsangebote anerkannt wurden. Damit ergab sich für die im Zuge der beschränkten

Ausschreibung vergebenen Arbeiten eine geringere Abrechnungssumme als für die vorher mittels freihändig eingeholtem Angebot und Nachtragsangebot ausgeführten Arbeiten. Bei einem ordnungsgemäßen Planungsvorlauf hätten zuerst die gesamten Bauspenglerarbeiten in einer Ausschreibung leistungsmäßig erfaßt werden müssen, die dann im Wettbewerb auszuschreiben gewesen wären. Die tatsächlich gewählte Vorgangsweise entspricht nicht den Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

### **Fliesenlegerarbeiten**

Die Fa. Stoiser wurde mit der Durchführung der Arbeiten zu einem Nettogesamtpreis von S 632.453,-- beauftragt. Die Abrechnung erfolgte in Form von 2 Teilrechnungen und einer Schlußrechnung mit einer Nettogesamtsumme von S 468.723,47. In der 2. Teilrechnung wurden Massen ausdrücklich anerkannt, obwohl diese Leistungen in diesem Ausmaß gar nicht erbracht wurden.

Die Aufmaßkontrolle in den stichprobenartig ausgewählten Räumen ergab Massendifferenzen von rd. 8 bis 16 % der verrechneten zu den tatsächlich ausgeführten Massen zum Nachteil des Auftraggebers.

Im Durchschnitt wurden bei den Wandfliesen Massen anerkannt, die rd. 5 % über den tatsächlich ausgeführten Massen sind. Eine Kontrolle der Bodenfliesen ergab ebenso abweichende Aufmaße, die im Durchschnitt eine mehr als 10 %-ige Erhöhung der Abrechnung ergab. Desgleichen wurde bei der Kontrolle der Balkonbodenfliesen des 2. Obergeschosses festgestellt, daß im Durchschnitt die abgerechneten Massen mehr als 10 % überhöht sind.

Unter Zugrundelegung der rd. 10 %-igen Überhöhung der Abrechnung muß kritisch festgestellt werden, daß rd. S 58.000,- zuviel bezahlt wurden.

### **Bodenlegerarbeiten**

Nach Prüfung der 8 abgegebenen Angebote wurde der Billigstbieter, die Fa. Leiner, als Bestbieter ermittelt und mit einem Nettogesamtpreis von S 894.842,-- mit der Durchführung der Arbeiten beauftragt.

Die Abrechnung der gesamten Arbeiten erfolgte mittels einer Teilschlußrechnung und fünf „Schlußrechnungen“, die zusammen eine Nettogesamtsumme von S 658.270,51 ergaben.

Der zweiten „Schlußrechnung“ ist ein Kaufvertrag angeschlossen, in dem Leistungen für Räume angeführt werden, die in der Teilschlußrechnung schon abgerechnet wurden. Da zu dieser „Schlußrechnung“ kein Auftrag und auch keine Massenaufstellung vorliegt, war eine nachträgliche Kontrolle nicht möglich.

Zu einer weiteren „Schlußrechnung“ über einen Bodenbelagsaustausch in einem Raum, der ebenfalls bereits abgerechnet wurde, lagen ebenfalls weder ein Auftrag noch eine Massenaufstellung bzw. eine Klärung über den erforderlichen Bodenbelagsaustausch vor.

Zur Abrechnung der Bodenlegerarbeiten muß der Landesrechnungshof kritisch feststellen, daß für den erteilten Auftrag lediglich eine Schlußrechnung hätte vorgelegt werden dürfen. Die vier weiteren „Schlußrechnungen“ hätten daher in jedem Fall nicht über den erteilten Auftrag abgerechnet werden dürfen.

### Leichtmetallarbeiten

Vom Landesrechnungshof wird kritisch festgestellt, daß die Fensterarbeiten entgegen den Planungsvoraussetzungen kurzfristig vor Beginn der Bauausführung wieder herausgenommen wurden. Zwei Wochen nach Baubeginn wurde ein Leistungsverzeichnis für Leichtmetallarbeiten erstellt.

Ein Monat nach Beauftragung der Baumeisterarbeiten - ohne Fenstersanierungen - erfolgte seitens der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. offenbar wieder ein Umdenken, die Fenstersanierungsarbeiten doch durchzuführen.

Mit der Durchführung der Arbeiten wurde die Fa. Brandstätter im August 1989 zu einem Nettogesamtpreis von S 2.264.955,-- als Billigstbieter einer öffentlichen Ausschreibung beauftragt.

Der Landesrechnungshof muß kritisch feststellen, daß der Verursacher für Maßfehler, die der Ausschreibung zugrundegelegt wurden, nicht zu einer Schadensersatzleistung herangezogen wurde. Vielmehr muß bei den Baumeisterarbeiten eine hohe Regiestundenanzahl und mittels Nachtragsangebot das „Geradestemmen von Leibungen“ mit einem Gesamtbetrag von S 81.400,-- kritisiert werden. Aufgezeigt müssen auch die notwendig gewordenen Mehrkosten von S 43.949,40 für die Verschließung der Fensteröffnungen werden.

Die Abrechnung der Leichtmetallarbeiten erfolgte in der Form von 5 Teilrechnungen und einer Schlußrechnung mit einer Nettogesamtsumme von S 2.090.301,17.

Handschriftlich wurde im 2. Teil der Schlußrechnung die Abrechnungsposition „Regiearbeiten“ nachträglich hinzugefügt. Nachdem im gesamten Abrechnungsakt darüber kein Beleg vorliegt und gemäß einer schriftlichen Mitteilung eines Vertreters des Büro Cakman mitgeteilt wurde, daß eine Klärung dieser Regiestundenabrechnung nicht mehr möglich ist, muß diese Abrechnungsposition kritisiert werden.

Im Leistungsverzeichnis waren 30 Positionen ausgeschrieben, von denen 10 in der Abrechnung vollständig entfallen sind. Trotz dieser großen Anzahl ausgeschriebener Positionen wurden dennoch vier zusätzliche Positionen abgerechnet, die sich nicht im Angebot befanden. Darunter befindet sich ein offenbar erst nachträglich veranlaßtes kleines rundes Stiegenhausfenster mit einem Preis von netto S 26.720,--, das damit zu den teuersten aller ausgeführten Fenster zählt. Für diese nicht im Angebot enthaltenen Positionen liegt kein Nachtragsoffert vor.

Aufgrund der schlechten Qualität des aufgestellten Leistungsverzeichnisses muß der Wettbewerb für die Ermittlung des Bestbieters nachträglich in Frage gestellt werden. Der Landesrechnungshof muß daher die Planung, Erstellung des Leistungsverzeichnisses und die Abrechnung der Leichtmetallarbeiten kritisieren.

### **Haustechnik - Telefonnebenstellenanlage**

#### **Bedarfserhebung:**

Es kann festgehalten werden, daß die grundsätzliche Bedarfserhebung nachvollziehbar und schlüssig ist und somit Bedarf für eine neue Anlage gegeben war.

Planung:

Vom Generalplaner wurden die elektrotechnischen Agenden (Planung, Bauüberwachung und Abrechnung) einem Technischen Büro für Elektrotechnik übertragen.

In der **Ausschreibung** sind die allgemeinen und die technischen Bemerkungen sowie die Beschreibungen der Leistungsmerkmale für den damaligen Zeitraum (Ausschreibung im Jahr 1989) relativ ausführlich und umfassend enthalten. Die Möglichkeit der Erweiterungen um Amtsleitungen oder zusätzlicher Nebenstellen fehlt jedoch.

Zum **Wartungstext** selbst stellt der Landesrechnungshof kritisch fest, daß die allgemeine Beschreibung eher für maschinentechnische und weniger für nachrichtentechnische Anlagen geeignet ist. Er empfiehlt, die Wartungstexte zu überarbeiten und hat im Bericht die zu berücksichtigenden Punkte aufgelistet:

Ausschreibung und Vergabe:

Zur **Vergabe** selbst ist festzuhalten, daß mit den drei erstgereihten Firmen Preisverhandlungen getätigt wurden. Dem Nachverhandlungsprotokoll ist nicht die Uhrzeit des Verhandlungszeitpunktes zu entnehmen. Dies bedeutet, daß für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar ist, ob die vom Vorstand beschlossene umgekehrte Reihenfolge der Bieterreihung beim Nachverhandeln eingehalten wurde. Dies ist insofern von Bedeutung, da sich durch das Nachverhandeln die Bieterreihung änderte.

Im Wartungsabkommen wurde von der Abteilung Betriebstechnik T2 für eine wesentlich geringere Leistung ein höherer Preis - als im Angebot of-



feriert - vereinbart. Auch ist im Wartungsabkommen die gemäß Nachverhandlung vereinbarte zusätzliche einjährige Wartungsfreiheit nicht enthalten.

Laut Aussage des Referenten der Abteilung Betriebstechnik seien die Wartungspreise vom bauüberwachenden Fachplaner begutachtet und für in Ordnung befunden worden. Dazu stellt der Landesrechnungshof fest, daß den Akten ein Prüfvermerk des Fachplaners nicht zu entnehmen ist.

#### Ausführung der Arbeiten und Abrechnung:

Auch hier muß der Landesrechnungshof zum Teil massive Kritik anbringen:

- Von der im Projekt (Leistungsverzeichnis) vorgesehenen kostengünstigen Leitungsführung wurde bei der Ausführung (Mehrkosten ca. S 10.000,- zuzügl. USt.) ohne entsprechende Begründung wesentlich abgewichen. Etliche Positionen in den Aufmaßlisten sind nicht nachvollziehbar.
- Wichtige Einbauten bzw. Leistungsmerkmale waren bei der Telefonanlage zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den Landesrechnungshof entweder nicht vorhanden, nicht aktiviert oder durch ungenügende Einschulung der Bediensteten diesen nicht bekannt, so. z.B.:
  - Statt 200 Kurzwahlziele waren lediglich 100 Kurzwahlziele aktiviert.
  - Gemäß Leistungsverzeichnis war im Batteriebetrieb ein mindest 3-stündiger Notbetrieb der gesamten Anlage vorgesehen. Tatsächlich war die Bildschirmvermittlung und der Gebührencompu-

ter in diese Notversorgung nicht eingebunden. Dies hatte zur Folge, daß bei Stromausfällen eine Vermittlung im LKH Eisenerz nur umständlich mittels eines Nothandapparates („Postkontrollapparat“) durchgeführt werden konnte. Die im Gebührencomputer gespeicherten Daten (inklusive Patiententelefontgespräche) gingen bei Netzausfall verloren.

- °° Die Kostenpflicht für die Wartung trat erst mit 19. Juni 1994 ein. Tatsächlich wurden die Wartungskosten bereits ab 1. April 1993 in Rechnung gestellt. Dies bedeutet, daß die Wartungsgebühren 14 Monate früher verrechnet und bezahlt wurden. Rund S 45.500,- (zuzügl. USt.) wurden bereits (nach Hinweis des Landesrechnungshofes) der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. refundiert.
- °° Sowohl vor als auch kurz nach Übergabe der Anlage an den Nutzer traten Störungen (angebliche „Blitzschläge“) bei der Bildschirmvermittlung auf. Die Bildschirmvermittlung wurde nicht notstromversorgt angeschlossen. Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß bei einer ausschreibungsgemäßen (notstromversorgten USV) Bildschirmvermittlung, Überspannungsschäden vermeidbar gewesen wären. Es muß daher die Bezahlung von rd. S 10.000,- (zuzügl. USt.) ebenfalls kritisiert werden.
- °° Der Vergleich der Abrechnungssumme (S 485.000,- inkl. USt.) mit der Auftragssumme (S 605.000,- inkl. USt.) ergibt eine Verminderung der Auftragssumme um rd. 19,7 %. Diese Abweichung resultiert vor allem aus einer nicht sorgfältigen Erhebung des tatsächlich erforderlichen Umfangs von Telefonnebenstellenapparaten, diversen Kabeln und Leitungen, für die Ausschreibung.

- °° Die Rechnung sowie die der Rechnung beigelegten Summenaufmaßblätter wurden von der Bauüberwachung lediglich rechnerisch aber nicht hinsichtlich der Richtigkeit des Aufmaßes (weder vor Ort noch nach Plan) geprüft. Dies muß kritisiert werden, da - wie im Bericht aufgezeigt - die Richtigkeit der der Abrechnung zugrunde gelegten Massen in Frage gestellt werden muß.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß die festgestellten Mängel bei der Ausschreibung, Vergabe, Installation und Abrechnung der Telefonnebenstellenanlage in Zukunft u.a. auch durch einen fachlichen Erfahrungsaustausch mit Landesdienststellen, welche mit Telefonanlagen befaßt sind, minimiert werden könnten. Der Landesrechnungshof empfiehlt der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., einen solchen Erfahrungsaustausch.

### **Kosten und Termine**

Zu den Kostenangaben für das Projekt „Umbau und Sanierung des bestehenden Landeskrankenhauses Eisenerz“ muß der Landesrechnungshof kritisch feststellen, daß beginnend mit der Entwicklung dieses Projektes aus dem Jahre 1987 bis zur Kostenfeststellung im Jahre 1993 eine sich ständig ändernde und steigende Gesamtkostensumme im Bauakt zu finden ist.

Ausgehend von einer Studie aus dem Jahre 1987 mit einem Baukostenaufwand, einschließlich beweglicher und fester Medizintechnik, von rund 19,3 Mio.S (+ / - 20 %) wurden nach Fertigstellung des Endausbaukonzeptes im Jahre 1989 Kosten von rd. 26,4 Mio.S (ohne Medizintechnik) angegeben. Nach einer fiktiven Kostenreduktion (um rd. 4,5 Mio.S) kam es

später wieder zu einer Erhöhung durch Hinzufügung von zusätzlichen Instandsetzungsmaßnahmen sowie den Kostenanteilen für die Medizintechnik mit Gesamtkosten in der Höhe von rd. 34,1 Mio.S (Preisbasis 1. Mai 1989). In diesen Kosten sind die Baunebenkosten (Honorare), die ein Bestandteil der Projektskosten sind, nicht enthalten. Diese Gesamtkosten in der Höhe von rd. 34,1 Mio.S wurden anlässlich der Vorstandssitzung vom 17. Mai 1989 genehmigt.

Einer Aktennotiz der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom 12. Februar 1990 (somit rund 7 Monate nach Baubeginn) ist zu entnehmen, daß die ursprünglich berechneten Kosten von 34,1 Mio.S sich auf rd. 36 Mio.S erhöhen werden. Als Begründung wird die Ausdehnung der Sanierungsarbeiten im 2. Obergeschoß bekanntgegeben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß schon innerhalb eines halben Jahres nach Baubeginn, nach einer langen Planungsphase, viele zusätzliche Arbeiten hinzugekommen sind. Es muß daher die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. kritisiert werden, die Vorgaben für die Umsetzung dieser Baumaßnahme nicht vor oder zumindest während der Planungsphase klar formuliert und abgegrenzt zu haben.

Ausgehend von der ursprünglichen Kostenberechnung in der Höhe von rd. 34,1 Mio.S ergeben die valorisierten Sollkosten rd. 35,0 Mio.S. Gegenüber den ausgewiesenen Ist-Kosten in der Höhe von rd. 36,7 Mio.S sind bei diesem Bauvorhaben somit Mehrkosten von rd. 1,7 Mio.S entstanden.

Im unmittelbaren Anschluß an die Fertigstellung der 2. Bauetappe erfolgte die Realisierung der eigentlichen 3. Bauetappe betreffend die Außenanlagen und die Fassaden als eigenes Projekt. Bei diesem mit einer Gesamt-nettoabrechnungssumme von rd. 5,3 Mio.S ausgeführten Bauvorhaben

haben sich gegenüber der ersten Kostenschätzung (rund 3 Mio.S, Februar 1990) rund 74 % höhere Kosten ergeben.

Der Landesrechnungshof stellt dazu kritisch fest, daß es sich hier um zusammengehörige Arbeiten an ein und demselben Objekt handelte. Die Gesamtsumme für die Komplettsanierung (1. bis 3. Bauetappe) ergibt nach den Abrechnungsunterlagen somit einen Betrag von rd. 42,1 Mio.S.

Zur Einhaltung des Bauzeitplanes stellt der Landesrechnungshof fest, daß der Baubeginn mit Juli 1989 festgesetzt wurde und die Gesamtfertigstellung in zwei Bauetappen nach 12 Monaten erfolgen sollte. Tatsächlich erfolgte die Übersiedlung nach der 1. Bauetappe mit 6-monatiger Verspätung erst im Juni 1990 und die 2. Bauetappe wurde erst im Februar 1991 fertiggestellt. Damit ergab sich eine Gesamtbauzeit von 19 Monaten, womit eine Bauzeitüberschreitung von 7 Monaten eingetreten ist.

Aufgrund der im Zuge der Bauabwicklung hinzugekommenen Mehrarbeiten hat sich zusätzlich eine Bauzeitverschiebung ergeben, wodurch sich gegenüber den geplanten Terminen für die Ausführung der Professionistenarbeiten Terminkollisionen einstellten. Unkoordinierte Arbeiten ziehen - wie im Bericht anhand einiger Beispiele nachlesbar ist - auch Mehrkosten nach sich.

**Zur Realisierung des Bauvorhabens im Landeskrankenhaus Eisenerz muß der Landesrechnungshof kritisch feststellen, daß:**

- **die Wünsche und Vorgaben des Bauherrn nicht genau formuliert wurden,**
- **vor Baubeginn keine abgeschlossene Planung vorlag,**

- die Leistungen und Zusatzleistungen nicht ordnungsgemäß beauftragt wurden,
- die Notwendigkeit und der Umfang der Regieleistungen nicht nachvollziehbar dokumentiert wurden,
- die Aufmaße nicht sorgfältig überprüft wurden,
- Vertragsstrafen trotz Terminüberschreitungen nicht von den Rechnungsbeträgen abgezogen wurden und
- die Abrechnung in unübersichtlicher Weise gesplittet wurde.

Somit haben sich die Gesamtkosten und die Dauer der Bauzeit wie folgt entwickelt:

<b>Sollkosten laut Vorstandsbeschuß (Mai 1989)</b>	<b>34,1 Mio.S</b>
<b>Endabrechnung (einschließlich der Außenanlagen und Fassaden , die zur Generalsanierung gehören, Februar 1991)</b>	<b>42,1 Mio.S</b>
<b>vorgesehene Bauzeit</b>	<b>12 Monate</b>
<b>tatsächliche Bauzeit, 1. und 2. Bauabschnitt</b>	<b>19 Monate</b>
<b>tatsächliche Gesamtbauzeit (einschließlich der Außenanlagen und Fassaden)</b>	<b>23 Monate</b>

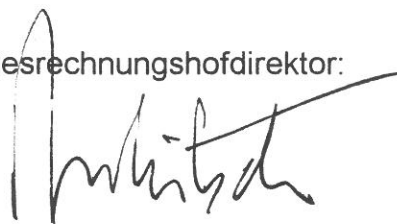
Die Schlußbesprechung fand am 27. März 1996 mit folgenden Teilnehmern statt:

vom Büro Landesrat Dörflinger:	RR Dr. Dietmar Müller
von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.:	Abteilungsleiter Dipl.-Ing. Rudolf Waltersdorfer
vom Landesrechnungshof:	Landesrechnungshofdirektor Hofrat Dr. Günther Grollitsch
	Hofrat Dr. Karl Bekerle
	WHR Dipl.-Ing. Peter Pfeiler
	OBR Dipl.-Ing. Dr. Michael Kollmann
	OAR Ing. Reinhard Just

Im Rahmen dieser Besprechung wurde das Ergebnis der Prüfung dargelegt und darüber diskutiert.

Graz, am 29. März 1996

Der Landesrechnungshofdirektor:



(Dr. Grollitsch)